

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2025

Inhalt

	Seite		Seite
3. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG).....	245	Arbeitsrechtsregelung Zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 28. Mai 2025	321
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG).....	246	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte KF).....	322
Verordnung zur Änderung vermögensrechtlicher Bestimmungen.....	246	Arbeitsrechtsregelung zur Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 28 Absatz 4 BAT-KF vom 19. März 2025	322
Aufbewahrungs- und Kassationsverordnung für kirchliche Archive (AKassVO).....	249	Rechtsverordnung zur Erprobung des geteilten Leitungsamtes im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Wuppertal	322
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	297	Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2026/2027	324
Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen	297	Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch und die Aufhebung der Kirchenkreise Köln-Nord, Köln-Mitte und Köln-Süd..	326
Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen	305	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl	327
Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium	310	Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Ev. Friedhof Marxloh der Evangelischen Bonhoeffergemeinde Marxloh-Obermarxloh	328
Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Hebammenstudium	316	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	330
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung	321	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	330
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	331
		Berichtigungen zum KABI 07/2025	337

3. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG)

Vom 4. Juli 2025

Auf Grund von Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Februar 2025 (KABI. S. 98), hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 4. Juli 2025 die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung

§ 71 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Februar 2025 (KABI. S. 99), wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall wird die nach Absatz 3 und 4 erforderliche Unterzeichnung durch eine elektronische Freigabe des elektronischen Dokuments in einem vom Landeskirchenamt freigegebenen elektronischen Datenverarbeitungsverfahren durch den Vorsitz ersetzt.“

§ 2
Inkrafttreten

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Gesetzesvertretende Verordnung zur
Änderung des Kirchengesetzes über
die Rechnungsprüfung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

Vom 4. Juli 2025

Auf Grund von Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 73 der Kirchenordnung vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Februar 2025 (KABl. S. 98), hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 4. Juli 2025 die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1
Änderung

§ 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt für Jahresabschlüsse ab dem Kalenderjahr 2024 (Abschlussstichtag 31. Dezember 2024).“

§ 2
Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 4. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Verordnung
zur Änderung vermögensrechtlicher
Bestimmungen**

Vom 4. Juli 2025

Auf Grund von § 86 des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 72), zuletzt geändert am 6. Februar 2025 (KABl. S. 99), hat die Kirchenleitung folgende Mantelverordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung
(WiVO)**

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 22. März 2025 (KABl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 52 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über folgende Maßnahmen der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

 1. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, umfangreiche Instandsetzungen, insbesondere wenn die künstlerische Ausstattung geändert wird, sowie die Errichtung von Mobilfunk- und Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, soweit diese zur gottesdienstlichen Nutzung bestimmt sind,
 2. Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit diese zur gottesdienstlichen Nutzung bestimmt sind oder waren,
 3. Neubau von Gemeindehäusern,
 4. Maßnahmen, die nach staatlichem Recht unter Schutz gestellte Denkmale berühren, wobei in diesem Fall Ausnahmen von der Genehmigungspflicht in einer Richtlinie gemäß § 2 festgelegt werden können.“
2. § 53 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist eine Person in einer kirchlichen Körperschaft ehrenamtlich, hauptamtlich oder als freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter tätig, so ist die Erbringung von selbstständigen, honorarpflichtigen Leistungen für

 - a) Projektentwicklung und Projektsteuerung sowie
 - b) Architekten- oder Ingenieurleistungen

innerhalb derselben kirchlichen Körperschaft nicht zulässig.“
3. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn für kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit durch Satzung Entscheidungsrechte betreffend den Haushalt oder den Jahresabschluss übertragen sind, kann das Leitungsorgan einen gesonderten Haushalt (Sonderhaushalt) aufstellen.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 vor dem vorherigen Satz 1 eingefügt:

„Für jeden Sonderhaushalt ist ein Jahresabschluss aufzustellen.“
4. In § 100 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die wirtschaftliche Lage der Friedhöfe, für die kein Sonderhaushalt geführt wird, ist gesondert darzustellen.“
5. § 116 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Die Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre bis zum 31.12.2012 gelten zum 31.12.2014 als entlastet.

(8) Sonderhaushalte, die keine Einrichtungen oder Werke gemäß § 79 darstellen, sind bis zum 1. Januar 2027 in den Haushalt der Trägerkörperschaft zu integrieren.

(9) Die gesonderte Darstellung der Friedhöfe im Lagebericht gemäß § 100 Satz 3 ist spätestens ab dem Jahresabschluss 2025 vorzunehmen.“
6. In Anlage 2 II. wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„II. (Planung der) Ergebnisverwendung“

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 4.1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„Ausnahmen können durch eine Richtlinie gemäß § 2 erfolgen.“
 - In Nr. 4.4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Betriebsvorrichtungen sind insbesondere Glocken, Orgeln sowie Photovoltaikanlagen auf Dächern.“
 - Nr. 7.2 wird wie folgt gefasst:
„7.2 Sondervermögen
Wird ein Sondervermögen als Sonderhaushalt geführt, so sind die für die Bildung des Sonderhaushalts aufgewendeten Mittel hier als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Dies gilt auch für nachträgliche Aufwendungen, sofern diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen.“
 - Nr. 11. wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„11. Sonderposten“
 - Die vorherige Nr. 11. wird zu Nr. 11.1.
 - Nach Nr. 11.1 wird folgende Nr. 11.2 angefügt:
„11.2 Sonderposten für Sondervermögen
Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen wird als „Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen“ passiviert. Sollten sich für Sonderhaushalte der eigenen Körperschaft insbesondere aus der Satzung eine konkrete Leistungsverpflichtung bzw. eine Kapitalerhöhungspflicht bei einem negativen Bilanzergebnis ergeben, so sind diese Verpflichtungen ebenfalls als „Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen“ vom Eigenkapital getrennt zu passivieren.“
8. In Anlage 5 wird folgende neue Begriffsbestimmung zwischen „Kosten- und Leistungsrechnung“ und „Leistungen“ eingefügt:
„Kraftfahrzeuge, kircheneigene:
Kircheneigene Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder durch Leasing beschafft worden sind und auf ihre Kosten der kirchlichen Körperschaft unterhalten und betrieben werden.“

Artikel 2 **Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und** **Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)**

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 7. November 2023 (KABl. S. 252), zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 22. März 2025 (KABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach Anlage 11 werden folgende neue Anlagen 12 und 13 angegeben:
„Anlage 12 (zu § 86 Absatz 3 WiVO) Nutzung von Zahlungsdienstleistern
Anlage 13 (zu § 86 WiVO) Finanzielle Abwicklung von Freizeiten“
- In § 2 Absatz 2 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:
„9. Vertrag über Windkraftanlagen.“

- Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Benutzung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen für private Zwecke ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig und zu entschädigen. Steuerliche Regelungen sind zu beachten.“
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:
„(5) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges kann vom Dienstgeber oder der die Dienst- und Fachaufsicht führenden Beschäftigungsstelle durch Beschluss des Leitungsorgans ein Darlehen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Kaufpreises, höchstens 5200 Euro, gewährt werden, wenn das Kraftfahrzeug
 - für dienstliche Fahrten für eine Jahreswegstrecke von mindestens 2000 km genutzt wird,
 - der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gehört,
 - auf den Namen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zugelassen ist bzw. wird,
 - zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als zwei Jahre, gerechnet von der Erstzulassung, ist,
 - in seinem CO²-Ausstoß einen Wert von 140 g/km nicht übersteigt und bei Ausstattung mit einem Dieselmotor über einen Rußpartikelfilter verfügt. Dies gilt nicht für Kleinbusse.
 Der über 2600 Euro liegende Teilbetrag ist in Höhe des nach den Lohnsteuerrichtlinien für Zinersparnisse jeweils geltenden Vom-Hundert-Satzes zu verzinsen. Die monatliche Zins- und Tilgungsrate muss mindestens 2 vom Hundert der Darlehenssumme betragen. Der zinsfreie Darlehensteilbetrag wird im Anschluss an den zu verzinsenden Teilbetrag getilgt. In den Fällen von befristeten Dienstverhältnissen ist die Darlehenshöhe und die Tilgung so zu bemessen, dass das Darlehen innerhalb der Dauer des Dienstverhältnisses getilgt wird.
 - Für die Dauer der Tilgung des KFZ-Darlehens ist eine Kaskoversicherung mit höchstens 332 Euro Selbstbeteiligung abzuschließen. Wird das angeschaffte Fahrzeug älter als vier Jahre, so kann auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf den Abschluss einer Vollkaskoversicherung verzichtet werden.
 - Das KFZ-Darlehen ist unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen, wenn
 - das Kraftfahrzeug nicht auf den Namen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zugelassen wird oder
 - die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit der Zahlung von zwei Tilgungsraten im Rückstand geblieben oder
 - die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer aus dem Dienst ausgeschieden ist; dies gilt auch bei Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand.
 - Bei Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand kann durch Beschluss des Leitungsorgans auf die unverzügliche Rückzahlung des KFZ-Darlehens verzichtet werden. In diesem Fall ist der Restbetrag mit 2 vom Hundert über dem von Hundertsatz nach Absatz 5 Satz 2 zu verzinsen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Bei der Nutzung von Zahlungsdienstleistern ist darauf zu achten, dass das Gesamtergebnis der einzelnen Kollekten ermittelt werden kann.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Kollekten sind ungekürzt unter Angabe der Zweckbestimmung bis zum 10. des folgenden Monats der gemeinsamen Verwaltung zu melden. Bis zum 25. des Monats sind die kreiskirchlichen Kollekten an den Kirchenkreis und die landeskirchlichen Kollekten an die Landeskirche abzuführen.“

6. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist für die Aufbewahrung der Unterlagen in Bezug auf Buchungen und Jahresabschluss beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Bücher geführt wurden bzw. in dem die Belege letztmalig buchhalterisch erfasst worden sind. Die Aufbewahrungsfristen enden frühestens mit Erteilung der Entlastung.“

7. In Anlage 8 werden in Nummer 6 die Wörter „aus dem „Immobilien Handbuch der EKD““ gestrichen.

8. In Anlage 9 wird dem § 3 Absatz 2 folgender neuer Satz angefügt:

„Bei Beträgen bis zu 1000 Euro netto kann auf ein Vergabeverfahren, das heißt auf eine Dokumentation der Preisermittlung, verzichtet werden. Zwischen beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.“

9. Der Anlage 11 werden folgende neue Anlagen 12 und 13 angefügt:

„Anlage 12 zur Richtlinie (zu § 86 Absatz 3 WiVO) Nutzung von Zahlungsdienstleistern**§ 1 Einrichtung eines Kontos bei einem Zahlungsdienstleister**

(1) Körperschaften können Konten bei Zahlungsdienstleistern einrichten. Pro Zahlungsdienstleister ist die Anzahl auf ein Konto begrenzt. Es sind die Vertragsbedingungen zu wählen, die reduzierte Gebühren und deren Bruttobuchung beinhalten.

(2) Vor Einrichtung des Kontos ist die Genehmigung des bzw. der örtlichen Datenschutzbeauftragten einzuholen.

(3) Kontoinhaberin ist die Körperschaft. Eröffnung, Verwaltung und Schließung des Kontos sind Pflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung gemäß Nr. 3.7.1 Anlage 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz.

(4) Die für die Nutzung notwendige E-Mail-Adresse ist nach dem Schema „Gemeindekennziffer.NameZahlungsdienstleister@ekir.de“ zu erstellen.

(5) Das Konto gilt gemäß § 86 Absatz 3 WiVO als eingerichtete Zahlstelle und ist entsprechend abzurechnen. Mit der Abrechnung ist das Geld auf das Referenzkonto zu transferieren.

(6) Das Leitungsorgan bestimmt, welche beruflich Mitarbeitenden neben der Finanzbuchhaltung über das Konto verfügen können. Die Zahl der beruflich Mitarbeitenden soll zwei nicht überschreiten. Dabei legt es auch eine Wertgrenze je Auszahlung fest. Eine Weitergabe des Passworts an weitere Personen ist unzulässig.

§ 2 Nutzung des Kontos

(1) Das Konto eines Zahlungsdienstleiters darf nur für das Einwerben von Spenden und Kollekten genutzt werden. In

dem Fall ist an gleicher Stelle der Veröffentlichung mindestens eine andere bargeldlose Zahlungsmöglichkeit anzubieten.

(2) Das Konto eines Zahlungsdienstleiters darf für die Bezahlung von Bestellungen durch die in § 1 Absatz 6 bestimmten Personen genutzt werden, wenn dies die einzige Zahlungsmöglichkeit darstellt. Die Bestellung hat unter dem Namen der Körperschaft und der Angabe der Rechnungsangangsadresse zu erfolgen.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Anlage 13 zur Richtlinie (zu § 86 WiVO) Finanzielle Abwicklung von Freizeiten**1. Planung**

1.1 Die einzelnen Freizeiten sollen in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen sein. Erträge können durch Eigenmittel ersetzt werden. In dem Fall bleibt das Kostenobjekt unausgeglichen. Die Planung soll durch das Leitungsorgan beschlossen werden.

1.2 Zunächst sind die Aufwendungen zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Aufwendungen einer eventuellen Vorbereitungsfahrt sowie Aufwendungen für Vor- und Nachbereitungstreffen von Mitarbeitenden (diese werden gegebenenfalls anteilmäßig auf die jeweiligen Freizeiten aufgeteilt),
- b) Fahraufwendungen der Freizeiteilnehmerinnen und Freizeiteilnehmer,
- c) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung,
- d) Aufwendungen, z. B. für Programmkosten, Materialien, Vorbereitungs- und Auswertungstreffen aller Teilnehmenden,
- e) Aufwendungen Leitender sowie Mitarbeitender,
- f) Fahraufwendungen und Honorare für Fachkräfte bzw. Referentinnen und Referenten,
- g) Aufwendungen für Unfall- und Haftpflichtversicherungen, sofern nicht von Rahmenverträgen erfasst.

1.3 Unabhängig von der Anstellungsträgerschaft haben Leitende und Mitarbeitende in jedem Falle freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung. Einkommensteuerrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

1.4 Für Freizeitleitungen und Mitarbeitende, die bei einer kirchlichen Körperschaft angestellt und nach ihrer Dienstanweisung mit der Durchführung von Freizeiten beauftragt sind, gelten bei der Entstehung von Mehrarbeit die Regelungen des § 41 BAT-KF „Mitarbeitende, die Freizeiten durchführen“.

1.5 Für die Finanzierung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Beiträge der Teilnehmenden,
- b) Zuschüsse kirchlicher Stellen,
- c) Zuschüsse der EU, des Bundes, des Landes, der Kreise, der Kommunalgemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen (Eigenmittel).

1.6 Falls für bedürftige Freizeiteilnehmende eine (Teil-) Finanzierung aus Mitteln der Körperschaft erfolgt, muss diese vom Leitungsorgan beschlossen werden. Eine Rechnung an die Teilnehmenden muss nur über den

Restbetrag erstellt werden. Das Kostenobjekt kann in Höhe des internen Zuschusses unausgeglichen bleiben. Nur für den Fall, dass eine direkt für die Freizeit eingezahlte Spende erfolgt oder eine Sonderpostenentnahme von noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden erfolgen kann, wird das Kostenobjekt durch Eigenmittel ausgeglichen.

1.7 Familienangehörige der Freizeitleitung oder der Mitarbeitenden dürfen nicht kostenlos an der Freizeit teilnehmen.

1.8 Es ist darauf zu achten, dass die Zuschüsse zu b) bis d) fristgerecht beantragt werden.

Richtlinien der Zuschussgebenden sind schon bei der Planung zu beachten, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich bei der Einbeziehung von Personalkosten von Fachkräften sowie der Refinanzierung von Gebrauchsmitteln (siehe auch 2.5).

2. Durchführung

2.1 Die Finanzbuchhaltung hat für jede Freizeitmaßnahme ein separates Kostenobjekt (Auftrag, Kostenstelle) einzurichten, und zwar beim jeweiligen Werk (Körperschaft).

2.2 Die Freizeitleitung hat der Finanzbuchhaltung eine Liste vorzulegen, aus der

- a) die Freizeit (Reisezeitraum und Ort sowie Name der Freizeitleitung),
- b) die Namen der Teilnehmenden,
- c) der zu zahlende Betrag und
- d) die Nummer des Kostenobjekts ersichtlich ist.

Des Weiteren ist von der Freizeitleitung der Finanzbuchhaltung eine Zusammenstellung der beantragten Zuschüsse vorzulegen.

2.3 Der Zahlungsverkehr – und zwar sowohl Einzahlungen als auch Auszahlungen – soll bargeldlos erfolgen. Werden ausnahmsweise Bareinzahlungen entgegengenommen, ist den Einzahlenden eine Quittung auszustellen; gegebenenfalls sind Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen die Einzahlenden gezeichnet sind.

2.4 Zur Bestreitung der Aufwendungen wird der Freizeitleitung ein angemessener Vorschuss überwiesen; die Abrechnung erfolgt gemäß 3.2.

2.5 Technische Geräte und Sportgeräte, die nicht ausschließlich für die Freizeiten beschafft werden, dürfen nicht aus den Mitteln der Freizeiten finanziert werden.

3. Abrechnung

3.1 Die Freizeitleitung fertigt die erforderlichen Verwendungsnachweise an. Im Falle der Beantragung öffentlicher Mittel (z.B. Land oder Kommune) sind die Anforderungen der jeweiligen Zuschussrichtlinien bei der Einbeziehung von Erträgen und Aufwendungen zu beachten.

3.2 Die Gesamtabrechnung der Freizeit erfolgt durch die Freizeitleitung. Die Abrechnung ist dem Leitungsorgan vorzulegen, das auch über die Deckung eines eventuellen Fehlbetrages entscheidet. Die Abrechnung inklusive der Abrechnung des Vorschusses ist der Finanzbuchhaltung vorzulegen.

3.3 Überschüsse sind grundsätzlich an die Teilnehmenden zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Beträge unter 10,00 Euro pro teilnehmender Person. Auch hier sind die Regelungen eventueller Zuschussgebender zu beachten.

4. Vordrucke

Die Vordrucke werden vom Landeskirchenamt veröffentlicht und können verwendet werden.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) vom 21. März 1997 (KABl. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 180), und die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997 (KABl. S. 139), zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 12. Mai 2020 (KABl. S. 182), und die Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten vom 13. November 2013 (KABl. 2014 S. 6), zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 12. September 2017 (KABl. S. 202), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt in Artikel 2 die Nummer 9 Anlage 13 zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Düsseldorf, 4. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Aufbewahrungs- und Kassationsverordnung für kirchliche Archive (AKassVO)

Vom 4. Juli 2025

Auf Grund von § 13 Nr. 3 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 228, urspr. S.192) in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (AGArchG) vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 145) hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen gilt für alle kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Werke und unselbstständige Stiftungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Unterlagen in Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten.

Sie gilt entsprechend für selbstständige kirchliche Einrichtungen, Werke, Stiftungen und Vereine im Gebiet der Evange-

lischen Kirche im Rheinland, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschlossen haben.

Sie erstreckt sich auf analoge und elektronische Unterlagen, unabhängig von ihrer Aufzeichnungs- und Speicherungsform.

Unbeschadet der in dieser Verordnung aufgestellten Fristen sind gesetzlich festgelegte Aufbewahrungsfristen zu beachten.

§ 2

Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Grundsätzlich werden nur solche Unterlagen aufbewahrt, die im eigenen Amtsbereich erwachsen und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.

(2) Unterlagen sind geordnet und in geeigneter Weise aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem zuständigen Archiv nach archivischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

§ 3

Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur werden nur Unterlagen aufbewahrt, die der Erfüllung der aktuellen Aufgaben der Verwaltung dienen und deshalb in ständigem Zugriff bleiben müssen.

(2) In der Altregistratur werden Unterlagen aufbewahrt, die nicht mehr laufend benötigt werden, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden müssen. Registratur und Altregistratur können gemeinsam verwaltet werden.

(3) Im Archiv werden archivwürdige Unterlagen aufbewahrt, die von der Verwaltung nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen.

§ 4

Archivwürdige Unterlagen

(1) Unterlagen sind archivwürdig, wenn sie Leben und Wirken der eigenen Körperschaft dokumentieren, der Rechtssicherung dienen, einen besonderen historischen Wert haben oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung haben; andere Gesichtspunkte, zum Beispiel künstlerische, können berücksichtigt werden.

(2) Archivwürdige Unterlagen sind dauernd aufzubewahren.

§ 5

Aussonderung von Unterlagen

(1) Das Aussondern erfolgt nach dem dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Die ausgesonderten Unterlagen sind nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen gemäß dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan entweder auf Dauer zu archivieren oder zu vernichten (Kassation). In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des zuständigen Archivs einzuholen.

(3) Die Entscheidung für Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung soll nicht für einzelne Schriftstücke getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter, Ordner etc. angelegten Akteneinheiten.

(4) Alle Unterlagenarten, die im Aufbewahrungs- und Kassationsplan nicht genannt sind, sind vorerst aufzubewahren. Die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das zuständige Archiv.

(5) Unterlagen, die in die Altregistratur oder in das Archiv überführt werden, sind in Abgabelisten zu verzeichnen.

§ 6

Kassation

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen sollen in regelmäßigen Abständen vernichtet (kassiert) werden. Dabei verfahren die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Werke und unselbstständige Stiftungen nach dem für sie geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Unterlagen aus der Zeit vor 1950 dürfen nicht ohne die Genehmigung des zuständigen Archivs vernichtet (kassiert) werden.

(3) Mehrfachausfertigungen und Kopien, die mit dem Original identisch sind, sowie Unterlagen, die nur der Vorbereitung von zusammenfassenden Darstellungen dienen und deren Inhalt vollständig in diesen enthalten ist, können kassiert werden, sofern an ihnen kein gesonderter Bedarf besteht.

(4) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, von wem welche kirchlichen Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind. Ein Muster des Kassationsprotokolls ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2). Je eine Ausfertigung ist auf Dauer im kirchlichen Archiv und bei der kirchlichen Stelle aufzubewahren.

(5) Die Bestimmungen zur Aussonderung und Kassation gelten auch für elektronische Unterlagen. Bei diesen sind mehrere Versionen, Formate und Speicherorte zu berücksichtigen.

§ 7

Schutzbestimmungen

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen dürfen nicht in den Handel gebracht oder veräußert werden.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muss durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, dass die Unterlagen nicht missbräuchlich verwendet werden.

(3) Unterlagen sind bis zum Zeitpunkt der Vernichtung (Kassation) vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

(4) Nicht mehr benötigte Daten, die mittels der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert wurden, sind auf sämtlichen Datenträgern zu löschen. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt gemäß § 21 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung. Die Anbieterspflicht gemäß den geltenden Archivgesetzen bleibt davon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung für kirchliche Archive vom 15. September 2001 (KABl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2018 (KABl. S. 261), außer Kraft.

Düsseldorf, 4. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

Anlage 1**Aufbewahrungs- und Kassationsplan***Vorbemerkung*

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, die in den kirchlichen Registraturen dokumentierten Geschäftsvorfälle auf das notwendige Maß zu beschränken. Gemäß den hier festgelegten Fristen sollen die jeweiligen Unterlagen regelmäßig ausgedruckt und vernichtet werden. Das Kriterium „Dauerhaft“ gilt dabei nur vorbehaltlich eines konkreten inhaltlichen Bezugs eines Vorgangs zur jeweiligen registraturbildenden Stelle (Gemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche).

Schriftgut, das der Kassationsplan nicht explizit aufführt, ist vorerst aufzubewahren. Die fachliche Entscheidung über die Archivierung oder Kassation trifft das zuständige Archiv.

Weitere Einzelheiten zur Kassation von Schriftgut regeln die §§ 5 und 6 der Verordnung.

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
0	Kirchenordnung und Struktur der Ev. Kirche im Rheinland, andere Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft		
01	Kirchenordnung		
01-0	Allgemein: Kirchen-Verfassungen		Dauerhaft
01-1	Auslegung und Reform der Kirchenordnung		Dauerhaft
01-2	Sonstiges Kirchenrecht	Kirchengesetze, Compliance, Schutz vor sexualisierter Gewalt	Dauerhaft
02	Kirchengemeinde		
02-0	Kirchengemeinde: Allgemein		Dauerhaft
02-1	Bestand der Kirchengemeinde		Dauerhaft
02-10	Satzungen		Dauerhaft
02-11	Gründung der Kirchengemeinde	Errichtungsurkunde mit vorbereitendem Schriftwechsel, Bekenntnisstand, Katechismus, Siegel, Name der Kirchengemeinde, Verfassungssachen, Vermögensauseinandersetzungen	Dauerhaft
02-12	Grenzen und Grenzveränderungen der Kirchengemeinde	Umgemeindungen, Verselbstständigung Umgemeindungen, Verselbstständigung von Gemeindebezirken, Grenzbeschreibungen, Lageskizze	Dauerhaft
02-13	Pfarrbezirke	Grenzen der Pfarrbezirke	Dauerhaft
02-14	Meldewesen, Gemeindegliederverzeichnisse, Datenverarbeitung, Datenschutz, IT-Sicherheit der Kirchengemeinde	Einwohnerlisten, Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen	Sofort Mitteilungen des Standes- bzw. Meldeamts über Namensänderungen, Zu- und Wegzug Nach zwei Jahren EDV-Listen über Gemeindeglieder (alle 5 Jahre einen Ausdruck aufbewahren)

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
02-15	Austritte, Eintritte	Austrittserklärungen, Austrittsbescheinigungen des Amtsgerichts bzw. Standesamts (s. auch K 7, K 8), Feststellung Kirchenmitgliedschaft	Sofort (unter der Bedingung, dass der Austritt unter Nennung des Aktenzeichens des Amtsgerichts bzw. des Standesamts oder unter Nennung der Vorgangsnummer der Austrittserklärung im Austrittsbuch oder beim Taufeintrag eingetragen ist) Wenn ein Austrittsbuch bzw. der Taufeintrag nicht vorliegt, Bescheinigungen dauerhaft aufheben.
02-16	Gemeindeverband, auch andere Verbände	Friedhofsverband	Dauerhaft
02-17	Verwaltungszusammenschlüsse, gemeinsame Verwaltung	Gemeinsames Gemeindeamt, Rentamt	Dauerhaft
02-19	Visitationen und Visiten der Kirchengemeinde		Dauerhaft
02-2	Organe der Kirchengemeinde		
02-20	Organe der Kirchengemeinde: Allgemein	Presbyterwahl	Dauerhaft
02-21	Presbyterium	Vertrauensausschuss, Wahlvorschläge, Wahlen mit Wahlprotokoll, Muster eines Stimmzettels und Annahmeerklärung der Gewählten, Stimmlisten, Vorsitz. Anträge von Presbytern und Presbyterinnen, Namenslisten, Rüstzeiten und Fortbildungen für Presbyter und Presbyterinnen, Kirchmeister und Kirchmeisterinnen	Dauerhaft: Wahlverzeichnis, Wahlprotokolle mit Ergebnis, Annahmeerklärungen, Wahlprüfungsergebnis, Muster eines Stimmzettels Nach 10 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel
02-22	Gemeindeversammlungen	Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse	Dauerhaft
02-23	Kirchengemeinde-Ausschüsse	Berufungen, Sitzungsniederschriften z. B. Finanz-, Bauausschuss, bei Bedarf für jeden Ausschuss eine Akte	Dauerhaft: Berufungen, Sitzungsniederschriften Nach 10 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel
02-3	Chronik, Geschichte, Jahresberichte, Statistik		Dauerhaft
02-30	Chronik, Geschichte, Jahresberichte, Statistik: Allgemein		Dauerhaft
02-31	Chronik und Geschichte der Kirchengemeinde	Gemeindechronik, Gemeindejubiläen, Pressesammlungen, historische Ausstellungen, Publikationen, Vergabe von Rechten	Dauerhaft
02-32	Lagerbuch der kirchlichen Sitte	zu A 2, hier nur Schriftwechsel zur Führung des Buches	Dauerhaft
02-33	Heimatpflege	Historische Aufzeichnungen und Zeitungsausschnitte zur Ortsgeschichte	Dauerhaft
02-34	Jahresberichte	auch Synodalberichte über die Gemeindegemeindearbeit	Dauerhaft
02-35	Statistik der Kirchengemeinde		Dauerhaft
02-36	Angaben über die Kirchengemeinde	z. B. für das Gemeindeverzeichnis oder Handbücher, Adressenwerk der EKD	Dauerhaft

Aktenzeichen	Akzentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
02-4	Registratur, Archiv der Kirchengemeinde		Dauerhaft
03	Kirchenkreis und Verbände		
03-1	Bestand des Kirchenkreises		
03-10	Bestand des Kirchenkreises: Allgemein	Siegel, Name des Kirchenkreises, Verfassungssachen, Konzeption des Kirchenkreises Satzung über die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden	Dauerhaft
03-11	Gründung des Kirchenkreises	Errichtungsurkunde mit vorbereitendem Schriftwechsel, Vermögensauseinandersetzungen	Dauerhaft
03-12	Grenzen und Grenzveränderungen des Kirchenkreises	Grenzbeschreibungen, Lageskizzen, Kooperationsräume	Dauerhaft
03-13	Grenzen und Grenzveränderungen zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises	Umgemeindungen, Verselbstständigung von Gemeindebezirken mit Vermögensauseinandersetzungen, Grenzbeschreibungen, Lageskizzen	Dauerhaft
03-14	Meldewesen, Datenverarbeitung, Datenschutz, IT-Sicherheit	Verfahren, Software, EKIR-Portal (IT-Management), Tagungen, Gemeindegliederung in besonderen Fällen, Kirchenbuch	Dauerhaft
03-15	Austritte, Eintritte	Austrittserklärungen, Austrittsbescheinigungen des Amtsgerichts bzw. Standesamts (s. auch K 7, K8), Feststellung Kirchenmitgliedschaft	Sofort (unter der Bedingung, dass der Austritt unter Nennung des Aktenzeichens des Amtsgerichts bzw. des Standesamts oder unter Nennung der Vorgangsnummer der Austrittserklärung im Austrittsbuch oder beim Taufeintrag eingetragen ist) Wenn ein Austrittsbuch bzw. der Taufeintrag nicht vorliegt, Bescheinigungen dauerhaft aufheben.
03-16	Stadtkirchenverband, Kirchenkreisverband, andere Verbände	Satzung, Geschäftsordnung, Protokolle der Sitzungen, Mitteilungen	Dauerhaft: Satzung, Geschäftsordnung, Protokolle der Sitzungen Nach 10 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel
03-17	Verwaltungszusammenschlüsse, gemeinsame Verwaltung, Einrichtungen	Verwaltungsamt, Satzung, Geschäftsordnung	Dauerhaft: Satzung, Geschäftsordnung, Protokolle der Sitzungen Nach 10 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel
03-18	Kirchenkreisübergreifende Zusammenarbeit	Berichte und Formulare	Dauerhaft
03-19	Visitationen und Visiten des Kirchenkreises/ Verbandes		Dauerhaft Nach 10 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel
03-2	Organe des Kirchenkreises/ Verbandes		
03-20	Organe des Kirchenkreises/ Verbandes: Allgemein		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
03-21	Kreissynode/ Verbandsvertretung		Dauerhaft: Gedrucktes Protokoll mit den Berichten der Einrichtungen, der Ämter und der Superintendentin/ des Superintendenten
			Nach 2 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel
03-22	Kreissynodalvorstand (KSV)/ Verbandsvorstand		Dauerhaft
03-23	Superintendentin/ Superintendent/ Verbandsvorsitz	Amt (keine Personalakten), Konferenz der Superintendenten und Superintendentinnen	Dauerhaft
03-24	Synodale Ausschüsse und Ämter	Fachbereichskonferenz Hauptausschuss Personalplanungsausschuss Punktebewertungsausschuss Synodalversammlungen AG Transformation	Dauerhaft
03-25	Fachausschüsse des Kirchenkreises/Verbandes	Diakonie-, Jugend-, Nominierungs-, Strukturausschuss usw. (Anlageausschuss siehe 93-2)	Dauerhaft
03-26	Konvente	Einladungen, Berichte, Manuskripte von Vorträgen, Andachten, Bibelarbeiten, Pfarrkonvente	Dauerhaft
03-27	Veranstaltungen des Kirchenkreises/Verbandes	Tagungen für Verwaltungsleiter und -leiterinnen, Kirchenkreistag	Dauerhaft nach 2 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel
03-28	Nachbarkirchenkreise, Partnerkirchenkreise	Amtseinführungen, Jubiläen	Dauerhaft
03-3	Chronik, Geschichte, Jahresberichte, Statistik	weitere Untergliederungen analog Kirchengemeinde 02-3, Personalstatistik, Baustatistik, Gebäudestatistik, Kirchliches Leben in Zahlen	Dauerhaft
03-4	Registratur, Archiv des Kirchenkreises/Verbandes	Digitalisierung, Archivpflege	Dauerhaft
04	Evangelische Kirche im Rheinland		
04-0	Evangelische Kirche im Rheinland: Allgemein		Dauerhaft
04-1	Bestand der Ev. Kirche im Rheinland		
04-10	Bestand der Ev. Kirche im Rheinland: Allgemein	Bezeichnung, Siegel	Dauerhaft
04-11	Gründung der Ev. Kirche im Rheinland		Dauerhaft
04-12	Grenzen und Grenzveränderungen der Landeskirche	Grenzbeschreibungen, Lageskizzen	Dauerhaft
04-13	Kirchliche Raumordnung und Strukturarbeit		Dauerhaft
04-14	Meldewesen, Datenverarbeitung und Datenschutz	EKiR-Portal, IT-Sicherheit, Kirchenbuch, Mewis-NT	Dauerhaft (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
04-15	Verwaltungsstruktur der EKIR		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
04-16	Verbände	Satzung, Geschäftsordnung, Protokolle der Sitzungen, Mitteilungen	Dauerhaft
04-17	Verwaltungszusammenschlüsse mehrerer Landeskirchen		Dauerhaft
04-2	Organe der Ev. Kirche im Rheinland		
04-20	Organe der Ev. Kirche im Rheinland: Allgemein		Dauerhaft
04-21	Landessynode		nach 2 Jahren vorbereitender Schriftwechsel
04-22	Kirchenleitung	Kirchenleitung im Gespräch	
04-23	Landeskirchenamt		Nach 10 Jahren: Informationen zu Angelegenheiten von zeitlich begrenzter Dauer
04-24	Ausschüsse, Einrichtungen und Ämter	Satzungen, Geschäftsordnungen, Protokolle, Berichte und Vorträge AG Leichtes Gepäck	Dauerhaft
04-24-1	Ständige Ausschüsse	Theologischer Ausschuss, Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, Ausschuss für öffentliche Verantwortung, innerkirchlicher Ausschuss, Ausschuss für Erziehung und Bildung, Finanzausschuss, Nominierungsausschuss	Dauerhaft
04-24-2	Fachgruppen	Gottesdienst und Kirchenmusik, Christen und Juden, Christen und Muslime, Seelsorge, Sozialethik, Diakonie usw.	Dauerhaft
04-24-3	Landeskirchliches Bauwesen	nur Ämter, Ausschüsse	Dauerhaft
04-24-4	Rahmenkonzept zur Personalplanung		Dauerhaft
04-25	Kirchengerichte und Meldestellen	Verwaltungskammer, Disziplinarkammer	
04-25-0	Kirchenrecht: Allgemein		Dauerhaft
04-25-1	Kirchliches Disziplinarrecht		Dauerhaft
04-25-2	Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit		Dauerhaft
04-25-3	Disziplinarkammer		Dauerhaft
04-25-4	Verwaltungskammer		Dauerhaft
04-25-5	Meldestelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung		Dauerhaft
04-26	Landeskirchliche Pfarrer- und Pfarrfrauenfreizeiten, Pastorkolleg		Sofort nach Anmeldeschluss: Einladungen (in Gemeinden und Kirchenkreisen)
			Sofort nach der Tagung: Anmeldungen (im Landeskirchenamt)
04-27	Pfarrfrauentagungen, Pfarrfrauendienst		Sofort nach Anmeldeschluss: Einladungen (in Gemeinden und Kirchenkreisen)
			Sofort nach der Tagung: Anmeldungen (im Landeskirchenamt)
04-28	Besuchsdienst in und aus anderen Landeskirchen		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
04-29	Besondere Veranstaltungen: Kirchentage	Informationsveranstaltungen, Landes-, regionale Kirchentage, Zukunftsforum	Dauerhaft nach 2 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel
04-3	Chronik, Geschichte, Jahresberichte, Statistik		Dauerhaft
04-30	Chronik, Geschichte, Jahresberichte, Statistik: Allgemein		Dauerhaft
04-31	Chronik und Geschichte der Ev. Kirche im Rheinland	Jubiläen, Pressesammlungen, historische Ausstellungen, Publikationen, Forschungsprojekte	Dauerhaft
04-32	Rheinische Kirchengeschichte		Dauerhaft
04-32-0	Kommission der EKIR für Kirchengeschichte		Dauerhaft
04-33	(frei)	(früher: Heimatpflege)	
04-34	Jahresberichte	Texte zu Dekaden	Dauerhaft
04-35	Kirchliche Statistik		Dauerhaft
04-4	Archiv der EKIR, Bibliothek und Registratur	Digitalisierung, Archivpflege	Dauerhaft
04-5	Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit	Kirchliches Amtsblatt	Dauerhaft (ein Amtsblatt-Exemplar in jeder Superintendentur und im Landeskirchenamt)
			Nach 2 Jahren (wenn ein Amtsblatt-Exemplar in Superintendentur vorhanden)
04-6	Rechnungsprüfungsstellen		Dauerhaft: Struktur und Organisation der landeskirchlichen Rechnungsprü- fungsstelle, Berufung und Sitzungen des Rechnungsprüfungsvorstandes, Prüfungsberichte nach 10 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel zu Rechnungsprüfungen, Anlagen
05	Union Evangelischer Kirchen (UEK)	Evangelische Kirche der Union (EKU)	
05-0	Union Evangelischer Kirchen (UEK): Allgemein		Dauerhaft
05-1	Union Evangelischer Kirchen (UEK): Ordnung		Dauerhaft
05-2	Union Evangelischer Kirchen (UEK): Organe		Dauerhaft
05-3	Union Evangelischer Kirchen (UEK): Gesetze und Verordnungen		Dauerhaft
05-4	Union Evangelischer Kirchen (UEK): Kirchengerichte		Dauerhaft
06	Ev. Kirche in Deutschland und weltweite ev. Zusammenschlüsse		
06-0	Ev. Kirche in Deutschland: Allgemein		Dauerhaft
06-1	Ev. Kirche in Deutschland: Verfassung		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
06-2	Ev. Kirche in Deutschland: Organe		Dauerhaft
06-3	Ev. Kirche in Deutschland: Aufgaben		Dauerhaft
06-4	Ev. Kirche in Deutschland: Gesamtkirchliche Vereinigungen	Union Evangelischer Kirchen (UEK) siehe 05	Dauerhaft
06-40	Allgemein		Dauerhaft
06-41	VELKD		Dauerhaft
06-42	Reformierter Bund		Dauerhaft
06-43	Arnoldshainer Konferenz		Dauerhaft
06-44	(frei)		
06-45	Theologischer Konvent des Augsburger Bekenntnisses		Dauerhaft
06-46	Gemeinsamer Ausschuss Kirche und Judentum		Dauerhaft
06-5	Deutscher Ev. Kirchentag		Dauerhaft
06-6	(frei)		
06-7	EKD: Kirchengerichte		Dauerhaft
06-8	Weltweite ev. Zusammenschlüsse		Dauerhaft
07	Ökumene, andere Kirchen, Judentum		
07-0	Ökumene: Grundsätzliches, Allgemein		Dauerhaft
07-1	Ökumene vor Ort	ökumenischer Arbeitskreis bzw. Ausschuss, ökumenische Seminare, ökumenische Partnerschafts- vereinbarungen, ökumenische Nutzung von Gebäuden, ökumenische Kooperationen	Dauerhaft
07-2	Ökumene: überörtliche Einrichtungen	Tagungen des Weltkirchenrates, Vollversammlungen, Pfingstbotschaft, Teilnahme an ökumenischen Studientagungen, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	Dauerhaft
07-3	Ev. Freikirchen	Mitteilungen über die am Ort vorhandenen Freikirchen, deren Informationen und Aktivitäten, z. B. Methodisten, Herrnhuter Brüdergemeine, Mennoniten, Ev. Freikirchliche Gemeinden (Baptisten), Freie evangelische Gemeinden (FeG), Brüdergemeinden, Pfingstgemeinden, Altkatholiken, Altlutheraner, Niederländisch- reformierte Gemeinden (hier auch: Neuapostolische Kirche)	Dauerhaft
07-4	Katholische Kirche		Dauerhaft
07-5	Orthodoxe Kirchen		Dauerhaft
07-6	Juden und Christen		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
07-7	Internationale protestantische irchengemeinden im Rheinland	Internationaler Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen (IKK), Konferenz der Arbeit mit internationalen Gemeinden (KAmiG), Interkulturelle Pfarrkonferenz (IPK), europäische Auslandsgemeinden in der EKIR	Dauerhaft
08	Staat und Politik		
08-0	Staat und Politik: Allgemein		Dauerhaft
08-1	Verhältnis zu den kommunalen Behörden	Verwaltungsberichte, Kontakte zum Bürgermeisteramt, zum Rat und zur Verwaltung, Feste der Zivilgemeinde	Dauerhaft
08-2	Kirche und Staat		
08-20	Kirche und Staat: Allgemein		Dauerhaft
08-21	Bundesrepublik Deutschland	Trennung von Kirche und Staat, Staatsverträge, Evangelisches Büro, Verfassungsorgane, Polizei	Dauerhaft
08-22	Land Nordrhein-Westfalen	Staatsverträge, Evangelisches Büro, Verfassungsorgane, Polizei	Dauerhaft
08-23	Land Rheinland-Pfalz	Staatsverträge, Evangelisches Büro, Verfassungsorgane, Polizei	Dauerhaft
08-24	Land Hessen	Staatsverträge, Evangelisches Büro, Verfassungsorgane, Polizei	Dauerhaft
08-25	Land Saarland	Staatsverträge, Evangelisches Büro, Verfassungsorgane, Polizei	Dauerhaft
08-26	andere Bundesländer	Staatsverträge, Evangelisches Büro, Verfassungsorgane, Polizei	Dauerhaft
08-27	Europäische Union, sonstiges Ausland	Kirche und EU	Dauerhaft
08-3	Parteien und Vereinigungen	Programme und Wahlaufrufe, Flugblätter, 1.-Mai-Feiern, Benutzung kirchlicher Räume, Verzeichnis der weltlichen Vereine	Dauerhaft
08-4	Interessenverbände	Industrie- und Handelskammer, Gewerkschaften (z. B. DGB), Arbeitgeberverbände, Agrarverbände, Vereinigungen des Handwerks u. a.	Dauerhaft
08-5	Bundeswehr und Verteidigung, verbündete Streitkräfte, Zivilschutz, Katastrophenschutz	Ziviler Bevölkerungsschutz, NATO-Stützpunkte innerhalb der Gemeinde, Wehrdienst und Zivildienst, Freiwilligendienst (FSJ, FÖJ)	Dauerhaft
08-6	Krieg, Kriegsfolgen, Wiedergutmachung, Friedensfragen, Friedensforschung, Auf- und Abrüstung, Friedensbewegung	Friedensdekade	Dauerhaft
08-7	(frei)		
08-8	Internationale Beziehungen	Menschenrechte, Völkerrecht	Dauerhaft
08-80	Allgemeines		Dauerhaft
08-81	(frei)		
08-82	Politische Gefangene	Amnesty International	Dauerhaft
08-83	Menschenrechte in Europa, Ausländerrecht und Asylfragen		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
08-9	Einzelne Krisenherde und Problemfelder	z. B. Naher Osten; Rassismus, Rechtsextremismus	Dauerhaft
09	Andere Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften		
09-0	Andere Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften: Allgemein		Dauerhaft
09-1	Weltreligionen		
09-10	Weltreligionen: Allgemein	Interkulturelle/Internationale Gemeindearbeit	Dauerhaft
09-11	Islam	Beteiligung von Muslimen/ Musliminnen an Veranstaltungen der Kirchengemeinde, Arbeitskreis „Kirche und Islam“, Fachgruppe Christen und Muslime/ Dezentenrunde NRW	Dauerhaft
09-12	Buddhismus		Dauerhaft
09-13	Hinduismus		Dauerhaft
09-2	Sondergruppen, Sekten und Jugendreligionen	Anfragen von Gemeindegliedern, Verfügungen der Kirchenleitung, Vorträge und Stellungnahmen, Informationsmaterial zu Mormonen, Zeugen Jehovas, Christian Science, Anthroposophen, Christengemeinschaft, Shincheonji, Good News Mission u. a. (Neuapostolische Kirche siehe 07-3)	Dauerhaft
09-3	Weltanschauungsgemeinschaften		Dauerhaft
09-4	Okkultismus		Dauerhaft
1	Kirchliche Mitarbeitende		
10	Kirchliche Mitarbeitende: Allgemein		Dauerhaft
11	Pfarrerinnen und Pfarrer		
11-0	Pfarrerinnen und Pfarrer: Allgemein, insbesondere gesetzliche Grundlagen	Pfarrdienstgesetz, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt	Dauerhaft
11-1	Bewerbungen		Dauerhaft: Bewerbungsunterlagen berücksichtigter Personen Zurücksenden: Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Personen (nicht berücksichtigte Initiativbewerbungen sofort vernichten)
11-2	Pfarrstellen	Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand, Pfarrer und Pfarrerinnen mbA, Pastoren und Pastorinnen im Ehrenamt	
11-20	Pfarrstellen: Pfarrstellenbesetzungsrecht	Kirchengesetz über die Berufung von Gemeindevisionären	Dauerhaft
11-21	Pfarrstellenakten	Punktebewertung	Dauerhaft
11-22	Sonderdienststellen		Dauerhaft
11-23	Landespfarrstellen	Personalakten s. 11-4	Dauerhaft
11-3	Theologische Prüfungen	Prüfungsordnung; Theologiestudium s. 11-7	Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
11-4	Pfarrerinnen und Pfarrer (Personalakten)		Dauerhaft (unter Berücksichtigung von § 21 PersAO)
11-41	Pfarrerinnen und Pfarrer (Personalhauptakten)	Bewerbung, Lebenslauf mit Lichtbild, Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Gesundheitszeugnis, Dienstanweisung (Personalakten von A bis Z unterteilen)	Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten
11-42	Pfarrdienstrecht	Krankheit (Übernahme Vertretungskosten), Urlaub	Dauerhaft
11-43	Pfarrhepaare: Hilfsfonds für getrennt lebende oder geschiedene Pfarrfrauen und -männer (Anträge und Bewilligungen)		nach 10 Jahren
11-44	Lehrbeanstandungsordnung		Dauerhaft
11-45	Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer		Dauerhaft: Teilnahmebescheinigungen Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-46	Pfarrer und Pfarrerinnen: Arbeitslosigkeit		Dauerhaft
11-47	Pfarrbild		Dauerhaft
11-48	Struktur des pfarramtlichen Dienstes im Kontext des gesamten Mitarbeitendengefüges	Geteiltes Amt	Dauerhaft
11-5	Pfarrerinnen und Pfarrer z. A.	Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Probedienst (Pfarrstellenverwaltung)	
11-50	Pfarrerinnen und Pfarrer z. A.: Allgemein, gesetzliche Grundlagen		Dauerhaft
11-51	Pfarrerinnen und Pfarrer z. A., Personalhauptakten	Von A-Z unterteilen	Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten
11-52	Einweisungen in den Probedienst		Dauerhaft: Berufungsurkunde, Dienstanweisung Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-53	Ordinationstagungen		Dauerhaft: Teilnahmebescheinigung, Tagungsprogramm Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-54	Dienstrechtliche Fragen		Dauerhaft
11-6	Vikariat		

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
11-60	Vikare und Vikarinnen: Allgemein		Dauerhaft
11-61	Vikare und Vikarinnen: Personalhauptakte		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
11-62	Einweisung ins Vikariat	Gastvikariat	Dauerhaft: Berufungsurkunde, Dienstanweisung Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-63	Sondervikariate, Auslandsvikariate		Dauerhaft: Berufungsurkunde, Dienstanweisung Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-64	Mentorinnen und Mentoren		Dauerhaft: Berichte der Mentorinnen und Mentoren, Tagungen für Mentorinnen und Mentoren Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-65	Lehrgänge zur Berufsausbildung		Dauerhaft: Teilnahmebescheinigung, Lehrgangsprogramm Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-7	Theologiestudium		
11-70	Theologiestudium: Allgemein	Liste der Theologiestudierenden	Dauerhaft
11-71	Theologiestudierende, Einzelakten		Dauerhaft
11-72	Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (Ältestenrat und Konvente)		Dauerhaft
11-73	Stipendien (BAFöG)		Nach 10 Jahren
11-74	Freizeiten für Theologiestudierende		Dauerhaft: Teilnahmelisten- und -bescheinigungen, Freizeitprogramm Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-75	Gesetzliche Grundlage		Dauerhaft
11-76	Praktika		Dauerhaft: Praktikumsbescheinigungen, Prakti- kumsplan Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-77	Sprachprüfungen		Dauerhaft: Prüfungsbescheinigung Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
11-78	Wehr- und Zivildienst		Dauerhaft: Bescheinigungen über abgeleiteten Wehr- und Zivildienst Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
11-8	Dienste auf Zeit	z.B. Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst, Ruhestandspfarrer und -pfarrerinnen mit besonderem Auftrag	
11-81	Dienste auf Zeit: Personalhauptakten	z.B. Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst, Ruhestandspfarrer und -pfarrerinnen mit besonderem Auftrag	Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
11-82	Dienste auf Zeit: Fortbildung	z.B. Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst, Ruhestandspfarrer und -pfarrerinnen mit besonderem Auftrag	Dauerhaft: Teilnahmebescheinigungen Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
12	Dienstrecht der Kirchenbeamten und -beamtinnen, Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen		
12-0	Dienstrecht der Kirchenbeamten und -beamtinnen, Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen: Allgemein	Stellenbewertungen	Dauerhaft
12-1	Allgemeines Arbeitsrecht	BAT-KF, Arbeitsrechtl. Schiedskommission, 3. Weg, Altersteilzeit, Gleichstellung, Fort- und Weiterbildung, Urlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, Gleitende Arbeitszeit Dienstjubiläen, Zeiterfassung, Krankheit Home-Office	Dauerhaft
12-2	Innerkirchlicher Dienst		Dauerhaft
12-3	Mitarbeitendenvertretungsrecht in der Kirche	Gemeinsame Schlichtungsstelle	Dauerhaft
12-4	Arbeitsrechtsregelungsgesetz	Schiedskommission	Dauerhaft
13	Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
13-0	Stellenplan	Stellenbewertungen, Arbeitsplatzbeschreibung	Dauerhaft
13-1	Bewerbungen	Ausschreibungen	Sofort: Nicht berücksichtigte Bewerbungen
13-2	Mitarbeitende in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge	Missionare und Missionarinnen, Gemeindemissionare und -missionarinnen, Gemeindepädagogen und -pädagoginnen, Diakone und Diakoninnen, Gemeindereferenten und -referentinnen, Gemeindeglieder und -helferinnen, Prädikanten und Prädikantinnen, Lektoren und Lektorinnen, Jugendreferenten und -referentinnen Früher: Predigthelfer und -helferinnen	Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
13-3	Mitarbeitende im diakonischen Dienst	Gemeindeschwester, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Mitarbeitende im Pflegedienst, Mitarbeitende in Heimen	Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-4	Mitarbeitende in Kindergärten und in Kindertagesstätten	Erzieherinnen und Erzieher	Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-5	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	Kreiskantor, Kreiskantorin	Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-6	Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-7	Mitarbeitende in der Verwaltung	Beamte, Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen, Gemeindesekretärinnen und -sekretäre, Auszubildende	Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-8	Mitarbeitende auf kirchlichen Friedhöfen		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-9	Sonstige Mitarbeitende		
13-90	Allgemein		Dauerhaft
13-91	Lehrkräfte an kirchlichen Schulen		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
13-92	Professorinnen und Professoren der Theologie		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-93	Dozenten, Studienleiterinnen und Studienleiter, Referentinnen und Referenten		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-94	Mitarbeitende in den landeskirchlichen Schulen und Internaten		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-95	Mitarbeitende in den Studierendengemeinden		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
13-96	Mitarbeitende in den landeskirchlichen Einrichtungen		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
14	Befristet Beschäftigte und Ehrenamtliche	Freiwilligendienste, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeitende in besonderen Projekten, z. B. Neue Arbeit, Einsatz von Arbeitslosen. Früher: ABM-Kräfte, Zivildienstleistende	
14-0	Befristet tätige und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Allgemein		Dauerhaft
14-1	Befristet tätige und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Einzelne Mitarbeitende		Nach 10 Jahren: (wenn Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt): Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskostenkosten
14-2	Auslagenersatz und Honorare für ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende		Nach 10 Jahren

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
14-3	Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitender		Dauerhaft: Teilnahmebescheinigungen Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
15	Bezüge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen		
15-0	Gemeinsame Bestimmungen für die Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter		2 Jahre nach Gültigkeitsablauf: Tarif tabellen, allgemeine Mitteilungen über Zulagen und Weihnachtsgeld
15-1	Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen, auch Vikarinnen und Vikare	Pfarrbesoldung, Wohngeld, Nebenverdienst	Personalakten über Versorgungsleistungen 30 Jahre von der letzten Versorgungsleistung an Lohnkonten: 6 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, für das die Aufzeichnungen gelten
15-2	Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten		Personalakten über Versorgungsleistungen 30 Jahre von der letzten Versorgungsleistung an Lohnkonten: 6 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, für das die Aufzeichnungen gelten
15-3	Vergütung der Angestellten und Auszubildenden		
15-30	Allgemein		Dauerhaft
15-31	Stellenbeschreibungen		Dauerhaft
15-32	Eingruppierung		Dauerhaft
15-4	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	Manteltarifvertrag II (Form A) MTL, Richtlinien für Arbeiter und Arbeiterinnen (Form B)	Dauerhaft Lohnkonten: 6 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, für das die Aufzeichnungen gelten
15-5	Sonstige Entschädigungen, Ausgleichsabgaben	z. B. Schwerbehinderte, gesetzliche Abgaben	Nach 10 Jahren
15-6	Zuschüsse aus dem Personalausgleichsfonds für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		Nach 10 Jahren
15-7	(frei)		
15-8	Beihilfe und Bezüge (bbz)		Nach 10 Jahren
16	Sozialversicherungen		
16-0	Sozialversicherung: Allgemein		Nach 10 Jahren
16-1	Krankenversicherung		Nach 10 Jahren (An- und Abmeldungen zur Personalakte)
16-2	Rentenversicherung		Nach 10 Jahren (An- und Abmeldungen zur Personalakte)
16-3	Arbeitslosenversicherung		Nach 10 Jahren (An- und Abmeldungen zur Personalakte)
16-4	Kirchliche zusätzliche Altersversorgung und Versicherung	KZVK	Nach 10 Jahren (An- und Abmeldungen zur Personalakte)

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
16-5	Gesetzliche Unfallversicherung	Berufsgenossenschaften: z. B. Verwaltungsberufsgenossenschaft, Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Gartenbau-Berufsgenossenschaft	Nach 10 Jahren (An- und Abmeldungen zur Personalakte)
16-6	Konkursausfallgeld		Nach 10 Jahren
17	Soziale Betreuung und berufliche Fortbildung		
17-0	Soziale Betreuung: Allgemein, Richtlinien	Gesundheitstag, Coaching, Workshops, interne Mitarbeiterschulung, Supervision, Mediationen	Dauerhaft
17-1	Krankheitsbeihilfen	auch Beihilfevorschriften, Fallbeispiele	Nach 10 Jahren
17-2	Unterstützungen, sonstige Beihilfen	Fahrgelderstattung ohne gesetzliche Verpflichtung, Dienstfahrrad, Dienstvereinbarung Bildschirmarbeitsplatzbrille	Nach 10 Jahren
17-3	Soziale Betreuung	Beauftragte für Schwerbehinderte (§ 25 SchwbG), Suchtproblematik	
17-31	Arbeitsschutz- und Sicherheit	Arbeitssicherheit (Fachkraft für Arbeitssicherheit), Arbeitsschutz, auch Unternehmer-, Hausbesitzer- und Trägerpflichten, Ersthelfende	Nach 10 Jahren
17-32	Schwerbehinderte		Dauerhaft
17-33	Betriebliches Eingliederungsmanagement	BEM	Dauerhaft
17-34	Gleichstellung	Gleichstellungsbeauftragte	Dauerhaft
17-35	Betriebliches Gesundheitsmanagement		Dauerhaft
17-4	Wohnungsfürsorge		Nach 10 Jahren
17-5	Fortbildung, Weiterbildung	Verwaltungslehrgänge	Dauerhaft: Teilnahmebescheinigungen Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
17-6	Mitarbeitendenausflug		Dauerhaft: Programme Sofort nach Durchführung des Ausflugs: Einladungen, Anmeldungen
18	Reise- und Umzugskosten, Trennungentschädigung		
18-0	Reisekosten, Trennungentschädigung: Allgemein		Dauerhaft
18-1	Reisekosten, Trennungentschädigung	Fahrtenbücher	Nach 10 Jahren: Unterlagen über Reisekosten- abrechnungen und Erstattungen, Fahrtenbücher
18-2	Kraftfahrzeugbestimmungen		2 Jahre nach Außerkrafttreten
19	Mitarbeitendenvertretung, Berufsverbände und Ehrungen		
19-0	Allgemein		Dauerhaft
19-1	Mitarbeitendenvertretung		Dauerhaft: Geschäftsordnung, Sitzungsniederschriften

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
19-2	Verbände	RVM, Landesverband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster	Nach 10 Jahren: Beitragsunterlagen
19-3	Vereinigungen von Theologen und Theologinnen	Pfarrverein, Pfarrvertretung, Studierendenpfarrkonferenz, Rheinischer Konvent, Theologinnenkonvent	Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
19-4	Ehrungen von Mitarbeitenden	persönliche Ehrungen zur Personalakte	Nach 10 Jahren
2	Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge		
20	Allgemein	auch Beteiligung der Kirchen bei nicht-kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Einweihungen)	Dauerhaft
21	Gottesdienste und gottesdienstliche Veranstaltungen		
21-0	Allgemeine Verfügungen über Ordnung und Gestaltung der Gottesdienste	Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Ordnung der Predigttexte, Mitteilungen über neue Gebets- und Andachtsbücher, Bibelübersetzungen, Glaubensbekenntnisse, Verkehrshinweisschilder auf Gottesdienste, Perikopenordnung	Nach 2 Jahren: Pläne über Presbyterinnen- / Presbyter- und Küsterinnen- / Küsterdienste
21-1	Gemeindegottesdienste, Abendmahlsfeiern	Gottesdienstordnung der Gemeinde, Predigtplan, Abendmahl mit Kindern, Feierabendmahl, auch Krankenabendmahl, Störung von Gottesdiensten	Sofort: Handzettel für den sonntäglichen Gottesdienst und wiederkehrende Veranstaltungen (allerdings jedes Jahr ein Muster aufbewahren)
21-2	Lesegottesdienst	Predigtendienst durch Lektorinnen und Lektoren	Dauerhaft
21-3	Kirche mit Kindern, Kindergottesdienste	Ordnung des Kindergottesdienstes, Kindergottesdienstfeiern und -ausflüge, Kindergottesdiensthelferkreis	Dauerhaft
21-4	Schul- und Jugendgottesdienste		Dauerhaft
21-5	Wochengottesdienste, Bibelstunden	Advents- und Passionsandachten	Dauerhaft
21-6	Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen	Reformations- und andere Gedenkgottesdienste, Familiengottesdienste, Gottesdienste im Freien bzw. in anderer Gestalt, Missionsgottesdienste, Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Einweihungsgottesdienst, Gottesdienst für verfolgte Christinnen und Christen	Dauerhaft
21-7	Geläut und Läuteordnung		Dauerhaft
21-8	Abkündigungen	Generelle Verfügungen, Handzettel	Dauerhaft
21-9	Digitale Gottesdienste	konzeptionelle Planung und Vorbereitung	Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
22	Liturgik, auch Paramentenordnung	Agendenstreit, Liturgiereform, Liturgischer Kalender	
22-0	Allgemein		Dauerhaft
22-1	Agenden	Liturgiereform	Dauerhaft
22-2	Paramentenordnung		Dauerhaft
23	Amtshandlungen		
23-0	Allgemeine Verfügungen über Amtshandlungen und Personenstandsrecht	Fotografieren bei Amtshandlungen	Dauerhaft
23-1	Taufe	Taufordnung, Patenschaftsbrief, Taufbrief, Krankenhaustaufe, Taufe durch andere Kirchen, Segnung von Kindern	Sofort nach Eintragung in das Taufbuch (K 2) sowie nach Über- prüfung der EDV-Gemeindegliederliste der EDV-Gemeindegliederliste: Anmeldungen sowie standesamtliche Mitteilungen über die Geburt
23-2	Konfirmation, Konfirmandenarbeit	Katechumenenunterricht, Konfirmationsjubiläen	Sofort nach Eintragung in das Konfirmationsbuch (K 3): Anmeldungen und Überweisungen, Anmeldungen zu Freizeiten
23-3	Trauung, Ehe	auch gleichgeschlechtliche Trauungen; christl.-muslimische Eheschließungen; ev.-kath. Ehepaare (Konfessionsverbindende Ehe)	Sofort nach Eintragung in das Kirchenbuch (K 3) sowie nach Überprüfung der EDV- Überprüfung der EDV-Gemeinde- gliederliste: Anmeldungen sowie standesamtliche Mitteilungen über Eheschließungen
23-4	Bestattung, Feuerbestattung	Trauerfeier	Sofort nach Eintragung in das Kirchenbuch (K 4) sowie nach Überprüfung der EDV-Gemeinde- gliederliste: Anmeldungen sowie standesamtliche Mitteilungen über Todesfälle
24	Seelsorge		
24-0	Allgemein	Schweigepflicht, Arbeitsgemeinschaft Arzt und Seelsorger	Dauerhaft
24-1	Seelsorge in Anstalten und unter besonderen Verhältnissen (geistliche, nicht finanzielle Betreuung)	Telefonseelsorge, Krankenhausseel- sorge (grüne Damen und Herren), Seelsorge an seelisch oder geistig Kranken, Blinden, Gehörgeschädigten, Taubstummen, Flüchtlingen, Spätaussiedlern, Urlaubern, Militär-, Polizei-, Gefängnisseelsorge, Seelsorge im Bundesgrenzschutz und Zolldienst, Wehrpflichtigenberatung, Seelsorge an Ausländern und Ausländerinnen, Hospiz, Schulseelsorge auch Fortbildungen	Dauerhaft
24-2	Kranken- und Hausbesuche, Nottestamente	Besuchskreise, Einzelfälle A – Z	Dauerhaft
24-3	Schutz des Gemeindelebens	Kirchenzucht, Einspruch gegen öffentliches Ärgernis, Ausschluss vom Gottesdienst	Dauerhaft
24-4	Feiertage, Sonn- und Feiertagsschutz	Festtagskalender, weltliche Feiertage, Feiertagsgesetze der Bundesländer	Dauerhaft
24-5	(frei)		

Aktenzeichen	Akttitel	Zuordnung	Kassationsfrist
24-6	Ehesachen, Beratungsstellen	Ehescheidungen, Familienberatung	
24-61	Erziehungs-, Lebens- und Eheberatung		Dauerhaft
24-62	Schuldnerberatung		Dauerhaft
24-63	Wohnungslosenberatung,		Dauerhaft
24-64	Flüchtlingsberatung		Dauerhaft
24-65	Schwangerschaftskonfliktberatung		Dauerhaft
24-7	Pfarramtliche Bescheinigungen, Dimissoriales		Nach 2 Jahren: Pfarramtliche Bescheinigungen über Amtshandlungen oder Routineangelegenheiten
24-8	Geistliche Begleitung		Dauerhaft
25	Kirchenmusik		
25-0	Kirchenmusik: Allgemein	Literaturhinweise zur Kirchenmusik, Einrichtungen der Kirchenmusik, allgemeine Mitteilungen der Kirchenmusikwarte	Dauerhaft
25-1	Gesangbuch, Choralbuch	Neue Kirchenlieder, Verwendung von Jugendliederbüchern und interkonfessionellen Gesangbüchern, Gesangbuchrevision	Dauerhaft
25-2	Kirchliche Singarbeit	Bei mehreren Chören je besondere Aktenhefte	Dauerhaft
25-3	Instrumentalchöre	Posaunenchor, Flötenkreis	Dauerhaft
25-4	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	Orgelkonzerte, Orgeltag, Weihnachtskonzerte, Gastkonzerte fremder Chöre und Organisten und Organistinnen, Plakate, Einladungszettel, Programme, auch „GEMA“ und „VG Wort“	Nach 10 Jahren (wenn Muster der Plakate und Einladungen vorhanden sind): Schriftwechsel, Plakate, Einladungen und regelmäßigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen
25-5	Kirchenmusikalische Arbeitstagungen, Aus- und Fortbildung der Kirchenmusikerinnen und -musiker, Fachaufsicht	Kreiskantoren und -kantorinnenkonferenz	Sofort: (wenn die Einrichtung nicht beteiligt ist)
25-6	Kirchenmusik: Beteiligung an übergemeindlicher Arbeit	z. B. Stadtverband Laienmusik	Dauerhaft (wenn die Einrichtung beteiligt ist, ansonsten sofort kassieren)
25-7	Zuschüsse für Kirchenmusik, Verwaltung der Kantate-Kollekte		Nach 10 Jahren
25-8	Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen		Dauerhaft (wenn die Einrichtung beteiligt ist, ansonsten sofort kassieren)
26	Kollekten, Sammlungen		
26-0	Kollekten, Sammlungen: Allgemein	Infos zu Kollektenheften	Dauerhaft
26-1	Landeskirchliche Kollekten	Landeskirchliche Kollektenpläne, Wahlkollekten	Sofort nach Eintrag in das Kollektenbuch (A 4): Aufrufe und Informationen, Kollektendienstpläne
26-2	Kreiskirchliche Kollekten		Sofort nach Eintrag in das Kollektenbuch (A 4) Aufrufe und Informationen, Kollektendienstpläne

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
26-3	Gemeindekollekten		Nach 10 Jahren: Abrechnungen Nach 2 Jahren: sonstige Unterlagen
26-4	Haus- und Straßensammlungen	z. B. Pfingstsammlung	Nach 10 Jahren: Abrechnungen Nach 2 Jahren: sonstige Unterlagen
26-5	Naturalsammlungen	z. B. Brockensammlung für Bethel, Weihnachten im Schuhkarton	Nach 10 Jahren: Abrechnungen Nach 2 Jahren: sonstige Unterlagen
26-6	Gaben und Spenden	nur Dankschreiben	Nach 10 Jahren: Abrechnungen
26-7	Sonderkollekten	z. B. Brot für die Welt, Ev. Partnerhilfe	Nach 10 Jahren: Abrechnungen Nach 2 Jahren: sonstige Unterlagen
26-8	Diakoniesammlungen		Nach 10 Jahren: Abrechnungen Nach 2 Jahren: sonstige Unterlagen
3	Unterrichtswesen, Schulen, Theologische Lehre		
30	Allgemein		
30-1	Allgemeine Studien, Berichterstattung	Schulleistungsstudien, Bildungsberichterstattung, Qualitätsentwicklung, Arbeitsgruppe Inklusion	Dauerhaft (wenn die Einrichtung betroffen ist)
31	Religionsunterricht an Schulen		
31-0	Religionsunterricht an Schulen: Allgemein, u. a. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland		Dauerhaft
31-1	Vokation		Dauerhaft
31-2	Religionsunterricht: Unterweisung durch Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende		Dauerhaft
31-3	Religionsunterricht: Einzelne Schultypen		
31-31	Religionsunterricht: Elementarstufe		Dauerhaft
31-32	Religionsunterricht: Primarstufe		Dauerhaft
31-33	Religionsunterricht: Sekundarstufe I		Dauerhaft
31-34	Religionsunterricht: Sekundarstufe I und II		Dauerhaft
31-35	Religionsunterricht: Berufsbildende Schulen/ Berufskolleg		Dauerhaft
31-4	Visitation des Religionsunterrichts		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
31-5	Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer		Dauerhaft: Teilnahmebescheinigungen Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
31-6	Religionspädagogische und pädagogische Arbeit der Kirche		Dauerhaft
31-7	Vereinbarungen und Gestellungsverträge mit den Bundesländern, zentrale Abrechnung		Dauerhaft: Verträge und Vereinbarungen Nach 10 Jahren: Abrechnung
31-8	Religiöse Schulwochen		Dauerhaft
31-9	Ersatz für den Religionsunterricht	Ethikunterricht, Philosophieunterricht	Dauerhaft
32	(frei)		
33	(frei)	(früher: Konvertitenunterricht)	
34	Kirche und Schule		
34-0	Allgemein	Schulrecht, Schulreform, Bildungspolitik	Dauerhaft
34-1	Landeskirchliche Schulen und Internate		10 Jahre nach Ausscheiden des Schülers/der Schülerin (wenn Abgangs- oder Abschlusszeugnisse, Prüfungslisten vorhanden): An- und Abmeldungen, Elternvertretungen, Klassenbücher, Konferenzen, Lehr-, Stoff- und Stundenpläne, Schülerinnen- /Schülervertretungen, Schülerinnen- /Schülerstammbblätter, Zeugnisse und Zeugnisdurchschriften
34-2	Religionspädagogische Vereinigungen	Religionspädagogische Tagungen und Freizeiten	Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
34-3	Elternvereinigungen, Schulpflegschaften, Schulausschüsse	Schulbeirat	Dauerhaft
34-4	Schulreferate		Dauerhaft
34-5	Schultypen	bei Bedarf nach Schulformen untergliedern	Dauerhaft
34-6	Bekenntnisschulen		Dauerhaft
34-7	Ev. Privatschulen, Schulen in freier Trägerschaft		Dauerhaft
34-8	Zwischenkirchliche und interkonfessionelle Schularbeit, Erziehungsfragen und Schulfragen		Dauerhaft
34-9	Verbände und Einrichtungen, Allgemein		Dauerhaft (nur speziell auf den Verband/die jeweilige Einrichtung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
35	Ev. Bildungswerk, Familienbildungswerk, Stadtakademien	Familienbildungsstätten, Mütterbildung, Glaubenskurse EKIR	
35-0	Allgemeines		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
35-1	Familienbildungsstätten		Dauerhaft
35-2	Familienbildungswerke		Dauerhaft
36	Volkshochschulen		
37	Ev. Akademien		
37-0	Ev. Akademien: Allgemein		Dauerhaft
37-1	Ev. Akademien: Landjugendakademie		Dauerhaft
37-2	Ev. Akademien: Landvolkshochschule Altenkirchen		Dauerhaft
37-3	Sozialakademie Schloss Friedewald		Dauerhaft
37-4	Ev. Akademie im Rheinland	früher: Ev. Akademie Mülheim an der Ruhr/ Haus der Begegnung	Dauerhaft
37-5	Melanchthon-Akademie		Dauerhaft
38	Universitäten, Kirchliche Hochschulen, Predigerseminare		
38-0	Universitäten, Kirchliche Hochschulen, Predigerseminare: Allgemein		Dauerhaft
38-1	Universitäten	Theologische Fakultäten	Dauerhaft
38-2	Kirchliche Hochschulen, insbesondere Kirchliche Hochschule Wuppertal		Dauerhaft
38-3	Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung	früher: Predigerseminare	Dauerhaft
38-4	Evangelische Studierendengemeinden		Dauerhaft
38-5	Studienhäuser		Dauerhaft
39	Theologische Lehre		
39-0	Theologische Lehre: Allgemein, grundsätzliche theologische Fragen		Dauerhaft
39-1	Theologische Wissenschaft	Gesellschaft für ev. Theologie	Dauerhaft
39-2	Bekennnistexte	Barmer Theologische Erklärung (1934), Stuttgarter Schuldbekenntnis (1945), Darmstädter Wort (1947), Leuenberger Konkordie (1973), Lima-Erklärung (1982)	Dauerhaft
39-3	Moderne Theologie, Reformversuche	Feministische Theologie	Dauerhaft
39-4	Kritik an der Kirche		Dauerhaft
39-5	Einzelne theologische Lehrpunkte	Prädestination, Eschatologie, Schriftverständnis, Ekklesiologie	Dauerhaft
39-6	Gotteslästerung		Dauerhaft
4	Gemeindearbeit und Gesellschaft		
40	Informationen		
40-0	Allgemeine Informationen	Ehrenamt u. Demographie, Innovative Projekte	Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
40-1	Gemeindebriefe	Veranstaltungen der Gemeindebrief-Redaktionen	Dauerhaft: gedruckte Gemeindebriefe Nach 2 Jahren: vorbereitender Schriftwechsel, Korrekturunterlagen
40-2	Begrüßungsschreiben		Dauerhaft
40-3	Schaukasten		Dauerhaft
40-4	Webangebote		Dauerhaft
41	Volksmision, Evangelisation, Bibelwoche	Missionale	
41-0	Volksmision, Evangelisation, Bibelwoche: Allgemein		Dauerhaft
41-1	Volksmision, Evangelisation	Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, ProChrist e.V.	Dauerhaft
41-2	Schriftenmission, missionarische Schriften		Dauerhaft
41-3	Bibelwoche	z. B. Berliner Bibelwoche, Allianz-Gebetswoche	Nach 10 Jahren (wenn das Programm, Teilnahmeliste, Berichte, Verwendungsnachweis, Abschlussrechnung vorliegen): Vorbereitender Schriftwechsel
42	Kindergarten, Kindertagesstätte, Familienzentren, Offene Ganztagschule (OGS)		
42-0	Kindergarten, Kindertagesstätte: Gesetze, Allgemeine Informationen und übergeordnete Einrichtungen	Ev. Verband für Kinderpflege im Rheinland, Rheinischer Verband ev. Tageseinrichtungen für Kinder e. V. Düsseldorf, Richtlinien des Landschaftsverbandes, Kindeswohlgefährdung, Betriebserlaubnis, Konzeption	Nach 2 Jahren: allgemeine Informationen des Verbandes für Kinderpflege im Rheinland
42-1	Kindergarten, Kindertagesstätte: Träger	Kindergartenrat, Trägerwechsel	Dauerhaft
42-2	Kindergarten, Kindertagesstätte: Satzung, Berichte	Kindergartenordnung, Aufnahmegrundsätze	2 Jahre nach Ausscheiden des Kindes (wenn die jährlichen Belegungslisten vorhanden sind): An- und Abmeldungen
42-3	Kindergarten, Kindertagesstätte: Eltern	Elternabend, Elternbeschwerden	Dauerhaft
42-4	Kindergarten, Kindertagesstätte: Pädagogische Arbeit	Vorschulerziehung, Kindergartenzeitung, Hospitationen	Dauerhaft
42-5	Kindergarten, Kindertagesstätte: Inventar	Spielmaterial	Dauerhaft: Inventarlisten Nach 10 Jahren: Vorbereitender Schriftwechsel zur Anschaffung
42-6	Kindergarten, Kindertagesstätte: Finanzierung	Verwendungsnachweise, Zuschüsse,	Nach 10 Jahren
42-7	Kindergarten, Kindertagesstätte: Besondere Veranstaltungen	Kindergartenfeste	Dauerhaft: Dokumentation, Presseberichte Nach 2 Jahren: Vorbereitender Schriftwechsel

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
43	Jugendarbeit		
43-0	Jugendarbeit: Allgemeine Informationen	Kirchlicher Jugendplan, außerkirchliche Jugendpflege, Konferenz für Jugendarbeit (KJA), Fortbildungen	Nach 2 Jahren: allgemeine Mitteilungen der Jugendpflege
43-01	Umgang mit sexualisierter Gewalt	Kindeswohlgefährdung	Dauerhaft
43-1	Ev. Gemeindejugend: offene Arbeit	Offene Jugendarbeit, Teestube, Gesprächskreis, Laienspielgruppe	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
43-2	Ev. Gemeindejugend: männliche und gemischte Gruppen	Programme und Einladungen zu Veranstaltungen, Rüstzeiten für Mitarbeitende	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
43-3	Ev. Gemeindejugend: weibliche Gruppen	Programme und Einladungen zu Veranstaltungen, Rüstzeiten für Mitarbeitende	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
43-4	Ev. Jugendvereine und -verbände	CVJM, EC, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Schülerinnen- und Schülerarbeit	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
43-5	Übergemeindliche Jugendarbeit	Arbeitsgemeinschaft ev. Jugend, synodales Jugendreferat, Jugendkammer, Konferenz für Jugendarbeit im Rheinland	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
43-6	Jugendfreizeiten	Durchführung, Teilnahmelisten	Sofort nach Abschluss der Veranstal- tung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
43-7	Übergemeindliche Rüstzeitenheime		Dauerhaft
43-8	Beziehungen zu Jugendvereinen anderer Konfessionen, der Parteien und Kommunen		Dauerhaft
43-9	Jugendarbeit: Sonstiges, Zuschüsse		Dauerhaft Nach 10 Jahren: Abrechnung von Zuschüssen
44	Männer- und Frauenarbeit		
44-0	Allgemein		Dauerhaft
44-1	Männerarbeit	Männerarbeit der EKD und der EKiR, Männerwerk der EKIR, Synodalbeauftragte für Männerarbeit	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
44-2	Frauenarbeit	Frauenhilfe, Frauenwerk, Pfarrfrauenbund: Satzungen, Mitgliederlisten, Berichte, Handakten der Vorsitzenden, Fahrten und Freizeiten	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
44-3	Seniorenarbeit	Seniorenkreis, Fahrten und Freizeiten, Altenclubs, Seniorentanz, Altentagesstätte, Ev. Verband für Altenarbeit, Altenerholung	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
44-4	Besondere Gruppen	Elternkreis, Ehepaarkreis, Eltern-Kind, Hobbygruppen	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
44-5	Erwachsenenbildung	Gemeindefortbildungen, eeb	Sofort nach Abschluss der Veranstaltung (wenn Teilnahmeliste vorliegt): Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten
44-6	Genderarbeit		Dauerhaft
45	Kulturelles Leben, Öffentlichkeitsarbeit	Kulturpolitik	
45-0	Kulturelles Leben, Öffentlichkeitsarbeit: Allgemein, Kirche und Bildung, kulturelle Aufgaben	Urheber- und Verlagsrecht	Dauerhaft
45-1	Presse	früher: Medienverband, epd, Pressestelle, Öffentlichkeitsreferate	Dauerhaft
45-2	Rundfunk und Fernsehen		Dauerhaft
45-3	Theater, Literatur, Film		Dauerhaft
45-4	Kirche und Kunst	Ausstellungen, Wettbewerbe	Dauerhaft
45-5	Kirchliches Büchereiwesen	Gemeindebücherei, landeskirchliche Bibliothek und Büchereifachstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland	Sofort nach Katalogisierung der Bücher: Buchbestellungen
45-6	Kirchliche Verlage und Publikationen		Sofort: Verlagsprospekte, Publikationslisten
45-7	Digitale Angebote	Internet, Social Media, Homepage, Newsletter	Dauerhaft
46	Besondere Formen der Gemeindefest		
46-0	Besondere Formen der Gemeindefest: Allgemein	Kirche und Kommunalgemeinde, Kirche im Quartier, Erprobungsräume	Dauerhaft
46-1	Gemeindefest	Basar	Dauerhaft: Dokumentation, Presseberichte Nach 2 Jahren: Vorbereitender Schriftwechsel
46-2	Familienfreizeiten		Dauerhaft: Programme Sofort nach Durchführung der Freizeit: Einladungen, Anmeldungen, vorbereitender Schriftwechsel
46-3	Gemeindefortbildungen		Dauerhaft: Programme Sofort nach Durchführung des Seminars: Einladungen, Anmeldungen, vorbereitender Schriftwechsel
46-4	Partnerschaften mit anderen Gemeinden	Partnergemeinden	Dauerhaft
47	Diakonische Aufgaben		
47-0	Diakonische Aufgaben: Allgemein	Staatliche Wohlfahrtspflege, Sozialgesetzgebung, Bundessozialhilfegesetz, Freiwillige Dienste, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
47-1	Dienste an besonderen Gruppen der Gesellschaft	Zirkusseelsorge, Ev. Binnenschifferdienst, Seemannsmission, Mitternachtsmission, Bahnhofsmision	Dauerhaft
47-2	Suchtgefahren, Gefährdetenfürsorge	Alkoholismus, Drogenmissbrauch, Spielautomaten, Hilfe an Suchtgefährdeten (help-center), Fürsorge für entlassene Gefangene	Dauerhaft
47-3	Jugendschutz	Waisenrat-, Vormundschaftssachen, Fürsorgeerziehung, Kinderdörfer, freiwillige Erziehungshilfe	Dauerhaft
47-4	Beteiligung an außerkirchlicher Wohlfahrtsarbeit	Arbeiterwohlfahrt, Stadtranderholung	Dauerhaft (wenn mit eigenen Aktivitäten beteiligt) Nach 10 Jahren (wenn Federführung bei außerkirchlicher Stelle): Gremienprotokolle
47-5	Soziale Arbeit	Behindertenarbeit, Arbeitslosenarbeit, Supervisionen	Dauerhaft
47-6	Flüchtlingsfürsorge	Suchdienste, Aussiedler, Asylanten, Asylantinnen und Asylsuchende, Kirchenasyl	Dauerhaft
47-7	Kirche und Familie	Ehe- und Familienfragen, Sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität, LSBTTQIA+	Dauerhaft
48	Schwesternstation, Diakoniestation, Sozialstation	Pflegende Angehörige	
48-0	Allgemeines		Dauerhaft
48-1	Stationen im Bereich der Landeskirche		Dauerhaft
48-2	Stationen im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise		Dauerhaft
49	Gesellschaftliche Diakonie und sozioethische Fragen		
49-0	Allgemein	Denkschriften der EKD, Sozialwissenschaftliches Institut	Dauerhaft
49-1	Kirche, Arbeitswelt und Wirtschaft	Industrie, Arbeitslosigkeit, Kontakte zu einzelnen Unternehmern, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Mobbing, Sozialethik, Genossenschaftswesen	Dauerhaft
49-2	Kirche auf dem Land	Landwirtschaft, AG Evangelischer Dienst auf dem Land, Agrarpolitik	Dauerhaft
49-3	Freizeit und Tourismus		Dauerhaft
49-4	Kirche und Verkehr	Verkehrssicherheit, Mobilität	Dauerhaft
49-5	Kirche und Sport	Arbeitskreis Kirche und Sport	Dauerhaft
49-6	Kirche und Natur, Umwelt, Ökologie	Klimaschutz, Naturschutz, Tierschutz, ökologische Probleme, Lärm, Luft, Wasser, Müll, Grüner Hahn	Dauerhaft
49-7	Kirche und Technik	Energiepolitik, Energieberatung	Dauerhaft
49-8	Kirche und Medizin	Sterbebegleitung, AIDS, Organspende, Präimplantationsdiagnostik	Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
49-9	Besondere Aufgaben gesellschaftlicher Diakonie		Dauerhaft
5	Kirchliche und weltliche Vereine		
50	Allgemein		Dauerhaft
51	Diakonisches Werk		
51-0	Diakonie: Allgemein		Dauerhaft
51-1	Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe		Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen
51-2	Gemeindedienste	Diakonisches Werk, Jugend- und Wohlfahrtsämter auf Kirchenkreis- oder Ortsebene	Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen
51-3	Anstalten, Heime und Einrichtungen	Kinderheime, Seniorenzentren, Krankenhäuser: Diakoniewerk Kaiserswerth, Diakoniestalten Bad Kreuznach, von Bodelschwingsche Anstalten, Bethel, Hephata Mönchengladbach, Bergische Diakonie Aprath, Ev. Kinderdorf Schmiedel	Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen Nach 30 Jahren: Pflege- bzw. Krankenhausdokumentation
51-4	Ausbildung	Ev. Krankenpflege- und Schwesternschulen, Diakoninnen und Diakonenschulen	Dauerhaft
51-5	Betreuung durch das Diakonische Werk		Dauerhaft
51-6	SMD Marburg (Zuschüsse)		Nach 10 Jahren: Abrechnung von Zuschüssen
51-7	Diakonie im Ausland		Dauerhaft
52	Kirchlicher Entwicklungsdienst, ökumenische Diakonie		Sofort: Einladungen und Rundschreiben ohne Folgen
52-0	Kirchlicher Entwicklungsdienst, ökumenische Diakonie: Allgemein	staatliche Entwicklungshilfe, Eirene, Erlassjahr, Globalisierung	Dauerhaft
52-1	Kirchlicher Entwicklungsdienst der EKD	Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung EWDE, Brot für die Welt, Dienste in Übersee	Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Danksagungen
52-2	(frei)		
52-3	Kirchlicher Entwicklungsdienst, ökumenische Diakonie: Finanzmittel, Spenden, Sonderumlagen		Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen, Sammelisten, Danksagungen
52-4	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.		Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen, Sammelisten, Danksagungen
52-5	Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft mit der Dritten Welt mbH/Aktion Dritte-Welt-Handel	GEPA	Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen, Sammelisten, Danksagungen
52-6	Oikocredit	Früher: Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft e. V. EDCS	Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen, Sammelisten, Danksagungen

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
52-7	Kirchlicher Entwicklungsdienst, ökumenische Diakonie: Arbeitskreise		Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen, Sammellisten, Danksagungen
52-8	Entwicklungspolitisches Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz ELAN		Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen, Sammellisten, Danksagungen
53	Äußere Mission (Weltmission)		
53-0	Äußere Mission, Weltmission: Allgemein	Ev. Missionsrat, Ev. Missionskonferenz, Ev. Missionswerk (EMW)	Dauerhaft
53-1	Vereinte Evangelische Mission (VEM)	Informationen, Spendenaufrufe, Partnerkirchen, Pfarrpersonenaustausch, Gemeindedienst für Mission und Ökumene, Rheinischer Dienst für internationale Ökumene (RIO)	Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Danksagungen
53-2	Andere Missionsgesellschaften	Basler Mission, Berliner Missionswerk, Christoffel-Blinden- Mission, Gossner Mission, Jerusalem-Verein, Mission der Herrnhuter Brüdergemeine, Missionswerk der EKD, Missionswerk Südwest, Orientmission, Ostasienmission, Syrisches Waisenhaus	Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Danksagungen
53-3	Kindernothilfe		Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Danksagungen
53-4	Wir für euch – Solidaritätsfonds für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst unserer Partnerkirchen	Pastoren helfen Pastoren	Nach 10 Jahren: Informationen, Spendenaufrufe, Danksagungen
54	Freie Evangelische Werke und Einrichtungen		
54-0	Freie Evangelische Werke und Einrichtungen: Allgemein		Dauerhaft
54-1	Gustav-Adolf-Werk	Diasporapflege, Verband der Diaspora-Pfarrer und -Pfarrerinnen	Dauerhaft (nur speziell auf das jeweilige Werk bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
54-2	Evangelische Studiengesellschaft FEST		Dauerhaft (nur speziell auf das jeweilige Werk bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
54-3	Ev. Studienwerk Villigst		Dauerhaft (nur speziell auf das jeweilige Werk bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
55	Evangelischer Bund	Konfessionskundliches Institut Bensheim, konfessionskundliche Arbeit	Dauerhaft (nur speziell auf den Evangelischen Bund bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
56	Kirchliche Gemeinschaften		
56-0	Kirchliche Gemeinschaften: Allgemein		Dauerhaft
56-1	Landeskirchliche Gemeinschaft	Ev. Gesellschaft für Deutschland, Johanneum, Blaues Kreuz, Ev. Allianz, Gnadauer Verband	Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Gemeinschaft bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
56-2	Bekenntnisbewegungen	Kein anderes Evangelium, Ev. Sammlung, Gemeindetage	Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Gemeinschaft bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
56-3	Schwestern- und Bruderschaften	Kaiserswerther Schwesternschaft, Kirchliche Bruderschaft, Pfarrergebetsbruderschaft	Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Gemeinschaft bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
56-4	Ev. Orden, Kommunitäten	Johanniterorden, Taizé, Michaelsbruderschaft, Alpirsbacher Arbeit	Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Gemeinschaft bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
56-5	Lutherischer Konvent im Rheinland		Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Gemeinschaft bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
57	Sonstige Kirchliche Vereinigungen		
57-0	Sonstige Kirchliche Vereinigungen: Allgemein		Dauerhaft
57-1	Sonstige Kirchliche Vereinigungen: Verein für Rheinische Kirchengeschichte		Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz)
			Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
57-2	Sonstige Kirchliche Vereinigungen: Ev. Bibelwerk		Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
57-3	Sonstige Kirchliche Vereinigungen: Bibelgesellschaften	Bibellesebund, Europäische Bibeldialoge	Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
57-4	Sonstige Kirchliche Vereinigungen: Ev. Akademikerschaft		Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
57-5	Sonstige Kirchliche Vereinigungen: Arbeitsgemeinschaft Arzt und Seelsorger		Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
57-6	Sonstige Kirchliche Vereinigungen: Ebernburg-Verein		Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
57-7	Sonstige Kirchliche Vereinigungen:	Altenberger Domverein	Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
57-8	Sonstige Kirchliche Vereinigungen: Ev. Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe		Dauerhaft (nur speziell auf die jeweilige kirchliche Vereinigung bezogene Korrespondenz) Nach 10 Jahren: Allgemeiner Schriftverkehr
58	Mitarbeit in nichtkirchlichen Vereinen	Bürgerinitiativen, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, VDK	Dauerhaft
58-0	Allgemeines		Dauerhaft
58-1	Friedrich-Spee-Gesellschaft		Dauerhaft
58-2	Johanniter-Unfallhilfe		Dauerhaft
58-3	Aktion Lichtblicke e.V.		Dauerhaft
58-4	Verein Freundinnen und Freunde des Hauses der Stille		Dauerhaft
6	Grundstücke und Friedhöfe		
60	Allgemein		
60-0	Allgemeine Bestimmungen, Gesetze	Bodenrecht, Grundstücksverkehrsgesetz, Bundesenteignungsgesetz, Grundstücks- und Baurechtskommission der EKD	Dauerhaft
60-1	Grundbuch- und Katasterangelegenheiten	Verzeichnis des Grundvermögens, Katasterpläne und Karten, Einzelauszüge s. 61	Dauerhaft
61	Grundstücke	Kauf und Verkauf von Grundstücken, auch gepachtete und angemietete, unbebaute Grundstücke (jedes Grundstück ein Aktenheft). Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszug Baugrundstücke s. Gebäude 71ff. Abgaben s. 96-2	

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
61-0	Allgemein		Dauerhaft
61-1	Landeskirchliche Grundstücke	Grundstücke der EKIR, der landeskirchlichen Einrichtungen, des landeskirchlichen Sondervermögens, der landeskirchlichen Schulen, der Studentengemeinden	Dauerhaft
62	Besondere Grundstücksrechte		
62-0	Allgemein		Dauerhaft
62-1	Erbbaurecht	Baupachtverträge	Dauerhaft
62-2	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis, Wegerechte, Wasserrechte, Abbaurechte, Vorkaufsrechte, Nutzungsrechte	Telefonmasten, Mobilfunkanlagen Transformatorhäuschen, Stromleitungsrecht	Dauerhaft
63	Bauplanungsrecht	Raumordnung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Umliegung, Flurbereinigung, Erschließung generell	Nach 2 Jahren: Mitteilungen über Bebauungspläne
64	Verpachtung	Pachtverträge von A–Z, Pachtlisten	10 Jahre nach Ende der Pachtzeit (wenn Pachtlisten, Pachtverträge vorliegen): Schriftwechsel
65	Waldbesitz, Weinberge	Grundsätzliches über Forstaufsicht, Holzverkäufe, Kultivierungsmaßnahmen, Jagdpacht, Ödland, Weinberg	Nach 10 Jahren: Begleitender Schriftwechsel
66	Friedhofswesen		
66-0	Friedhof: Allgemein	Sepulkralkultur, Kommunales Friedhofswesen, Friedhofskommission und Zusammenarbeit Rheinland-Westfalen-Lippe	Dauerhaft
66-1	Friedhofssatzung Friedhofsgebührensatzung	Bestattungsgesetze, Verordnung für das Friedhofswesen, Kolumbarium, Baumbestattung, Friedwald	Dauerhaft Friedhofssatzung 10 Jahre nach Außerkrafttreten: Friedhofsgebührensatzung
66-2	Gelände	Friedhofsgelände und Grundstück, Friedhofserweiterung, Einfriedung, Nutzungsrechte	Dauerhaft
66-3	Gräber und Grabpflege	Grabregister, Erbbegräbnisstätten, Bestattungsbuch, Belegungsplan, Friedhofsbesuch, Einebnung, Umbettung	Dauerhaft
66-4	Gräber besonderer Persönlichkeiten	Pfarrer- und Pfarrerrinnengrabstätten	Dauerhaft
66-5	Kriegsgräber und Kriegsgräberfürsorge	Namenslisten der Gefallenen, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	Dauerhaft
66-6	Grabmalkunst, Steinmetzen		Nach 30 Jahren: Unterlagen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern
66-7	Gebäude	Friedhofskapelle, Leichenhalle, Krematorium (Bau, Unterhaltung, Reparaturen)	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
66-8	Friedhofsverwaltung	Vergabe von Nutzungsrechten, Verkauf von Grabstellen, Auftragsverwaltung, Verträge mit Dritten	Friedhofspersonal s. 13-8. Kassensachen s. 98 Nach 10 Jahren (wenn Verträge, Grablisten, Entwürfe von Grabmälern, Pläne, Zeichnungen vorliegen): Verkauf von Grabstellen – Bepflanzung, Einfriedung
7	Gebäude		
70	Gebäude: Allgemein		
70-0	Bestimmungen über das Bauwesen und über Baubehilfen	Baurecht Baubehilfen für bestimmte Bauvorhaben zu 71ff.	Dauerhaft
70-1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Gesetze, Tagungen der Denkmalpflege, Inventarisierung, NS-Kunst	Dauerhaft
70-2	Schutzmaßnahmen	Blitzschutz, Brandschutz, Wasserschäden, baupolizeiliche Vorschriften Für bestimmte Gebäude s. 71ff.	Dauerhaft
70-3	Immobilienmanagement	Für bestimmte Gebäude s. 71ff.	Dauerhaft
70-4	Haustechnik: Beleuchtung, Heizung, Reinigung, sanitäre Anlagen	Versorgungsverträge, Schornsteinfeger Für bestimmte Gebäude s. 71ff.	Dauerhaft
70-5	Energiecontrolling		Dauerhaft
70-6	Unterhaltung von Straßen und Gehwegen	Kommunale Straßen- und Wegesäuberung	Dauerhaft
70-7	Baulastpflicht	Für bestimmte Gebäude s. 71ff. auch Verpflichtung für einzelne Gebäudeteile	Dauerhaft
70-8	Anmietung und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen	Haus- und Grundbesitzerverein, Mietspiegel Für bestimmte Gebäude s. 71ff.	Dauerhaft
70-9	Bauaufsicht, Bauberatung, Baubegehung	Gebäudestrukturanalyse Grundstücksgestaltung für bestimmte Gebäude s. 71ff.	Dauerhaft
71	Kirche		
71-0	Allgemein	Kirchbauverein, Gestaltungsrichtlinien, Vorschriften, Nutzungsverordnungen	Dauerhaft
71-1	Bau und Einweihung, Entwidmung		
71-10	Bau und Einweihung: Allgemein		Dauerhaft
71-11	Baugrundstücke		Dauerhaft
71-12	Bauplanung, Architektin/Architekt, Fachplanung (Statik, Haustechnik, Brandschutz, Vermessung u. a.)	Vorplanung, Honorarberechnung, Bautagebuch	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
71-13	Baukosten-Schlussabrechnung, Finanzierungsplan	Kostenberechnung, Förderanträge, Baubeschluss	Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
71-14	Baufinanzierung	(Rechnungen gewerkeweise untergliedert nach Standardleistungsbuch DIN 276-1)	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
71-15	Bauaufsichtliche Angelegenheiten	Baugenehmigung, Prüfstatik, Brandschutzkonzept, Denkmalrecht, Wasserrecht, Energieausweis	Dauerhaft
71-16	Bauausführung, Rohbau, Innenausbau	Gewerke gemäß DIN 276-1, Bauausschuss/ -kommission	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
71-17	Grundsteinlegung		Dauerhaft
71-18	Entwidmung		Dauerhaft
71-2	Instandhaltung, Unterhaltung und Ausbesserung	Nach einzelnen Maßnahmen, Gewerke gemäß DIN 276-1	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
71-3	Einzelteile und Zubehör		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
71-30	Allgemein		
71-31	Orgel	Harmonium	Sofort: Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge
71-32	Uhr, Glockenstuhl, Glocken, Läutewerk, Turmbekrönung		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge
71-33	Altar, Abendmahlstisch, Taufstein, Kanzel	Kunstdenkmäler, Fenster, Gedenktafel, Türen, Liedtafeln	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
71-34	Gestühl		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge
71-35	Beleuchtungsanlagen		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge
71-36	Heizungsanlage		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge
71-37	Andere Anlagen	Akustik, Verstärkeranlage	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge
71-4	Gebäudeverwaltung, Wartung, Prüfung	Baubegehungen, Heizung, Reinigung, Beleuchtung, laufende Kosten und Wartungsangelegenheiten	10 Jahre nach Beendigung der Verträge: Wartungsverträge
71-5	Inventar der Kirche	Leuchter, Vasa sacra, Altarbibel, Kreuz, Paramente	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
71-6	Gottesdienstliches Zubehör	Abendmahlswein und -brot, Kerzen, Festtags- und Blumenschmuck, Kirchenfahne	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
71-7	Überlassung der Kirche für nichtgemeindliche Veranstaltungen, Verhältnis zu den Anliegern	nicht-evangelische Gottesdienste, nicht-gottesdienstliche Veranstaltungen	Dauerhaft: Unbefristete Vereinbarungen und besondere Rechte Nach 10 Jahren: Sonstige Angelegenheiten
71-8	Außenanlagen	Ehrenmal, Kirchplatz, Zugangswege, Parkplatz	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
71-9	Sicherheitstechnische Anlagen	Feuerwarnanlage, Schließanlage, Blitzschutz	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
72	Gemeindehaus, Jugendheim		
72-0	Allgemein	Kirchliche und staatliche Bestimmungen	Dauerhaft
72-1	Bau und Einweihung	Gliederung analog 71-10 bis 71-17	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
72-2	Instandhaltung, Unterhaltung und Ausbesserung		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
72-3	Wohnung	Steuerlicher Mietwert	10 Jahre nach Beendigung des Mietverhältnisses: Verträge und Schriftwechsel mit einzelnen Mieterinnen/Mieter
72-4	Gebäudeverwaltung, Wartung, Prüfung	Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Versorgungsleitungen, Aufzug (u. a. laufende Kosten und Wartungsverträge)	10 Jahre nach Beendigung der Verträge: Wartungsverträge
72-5	Inventar	Orgel, Harmonium, Klavier, Mobiliar, Stühle, Tische	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
72-6	Zubehör, Schmuck		Dauerhaft
72-7	Überlassung des Gemeindehauses zu nicht-gemeindlichen Veranstaltungen, Verhältnis zu den Anliegern		Dauerhaft: Unbefristete Vereinbarungen und besondere Rechte Nach 10 Jahren: Sonstige Angelegenheiten
72-8	Außenanlagen	Vorplatz, Garten, Parkplatz, Garage	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
72-9	Sicherheitstechnische Anlagen	Feuerwarnanlage, Schließanlage, Blitzschutz	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
73	Pfarrhaus		
73-0	Allgemeines	Erlasse der Kirchenleitung	Dauerhaft
73-1	Bau und Einweihung	Gliederung analog 71-10 bis 71-17	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
73-2	Instandhaltung, Unterhaltung und Ausbesserung		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
73-3	Benutzung und Vermietung	Steuerlicher Mietwert (Residenzpflicht u. Pfarrdienstwohnung zu 11-41)	10 Jahre nach Lohnsteuer Außenprüfung: Schriftwechsel mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern
73-4	Gebäudeverwaltung, Wartung, Prüfung	Heizung, Reinigung, Beleuchtung	10 Jahre nach Beendigung der Verträge: Wartungsverträge
73-5	Inventar		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
73-7	Verhältnis zu den Anliegern	Vereinbarungen, besondere Rechte	Dauerhaft: Unbefristete Vereinbarungen und besondere Rechte Nach 10 Jahren: Sonstige Angelegenheiten
73-8	Außenanlagen, Pfarrgarten	Garage	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
73-9	Sicherheitstechnische Anlagen	Blitzschutz, Schließanlage	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
74	Kindergarten, Kindertagesstätte		
74-0	Allgemein	Kirchliche und staatliche Vorschriften	Dauerhaft
74-1	Bau und Einweihung	Gliederung analog 71-10 bis 71-17	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
74-2	Instandhaltung, Unterhaltung und Ausbesserung		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
74-3	Benutzung und Vermietung	Steuerlicher Mietwert	Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis
74-4	Gebäudeverwaltung, Wartung, Prüfung	Heizung, Reinigung, Beleuchtung	10 Jahre nach Beendigung der Verträge: Wartungsverträge
74-5	Inventar	Mobiliar, Tische, Stühle, Spielzeug	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
74-6	Wohnungen		Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis
74-7	Verhältnis zu den Anliegern	Vereinbarungen, besondere Rechte	Dauerhaft: Unbefristete Vereinbarungen und besondere Rechte Nach 10 Jahren: Sonstige Angelegenheiten
74-8	Außenanlagen	Spielplatz, Parkplatz	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
74-9	Sicherheitstechnische Anlagen	Blitzschutz, Schließanlage	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
75	Wohnhäuser und Wohnungen		
75-0	Allgemein	Kirchliche und staatliche Bestimmungen	Dauerhaft
75-1	Bau	Gliederung analog 71-10 bis 71-17	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
75-2	Instandhaltung, Unterhaltung und Ausbesserung		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
75-3	Benutzung und Vermietung	Steuerlicher Mietwert	Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
75-4	Gebäudeverwaltung, Wartung, Prüfung	Heizung, Reinigung, Beleuchtung	10 Jahre nach Beendigung der Verträge: Wartungsverträge
75-5	Inventar		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
75-7	Verhältnis zu den Anliegern	Vereinbarungen, besondere Rechte	Dauerhaft: Unbefristete Vereinbarungen und besondere Rechte Nach 10 Jahren: Sonstige Angelegenheiten
75-8	Außenanlagen	Parkplatz, Spielplatz	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
75-9	Sicherheitstechnische Anlagen	Blitzschutz, Schließanlage	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
76	Gemietete Gebäude, Wohnungen und Räume	Jeweils einen eigenen Hefter anlegen	Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis
76-0	Allgemein		
76-1	Angemietete Wohnhäuser und Wohnungen		Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis
76-2	Angemietete Verwaltungsgebäude, Diensträume		Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis
77	Gemeindezentren		
77-0	Allgemein	Kirchliche und gesetzliche Bestimmungen	Dauerhaft
77-1	Bau und Einweihung	Gliederung analog 71-10 bis 71-17	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
77-2	Instandhaltung, Unterhaltung und Ausbesserung		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
77-3	Benutzung und Vermietung		Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis
77-4	Gebäudeverwaltung, Wartung, Prüfung	Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Versorgungsleitungen, Aufzug (u. a. laufende Kosten und Wartungsverträge)	10 Jahre nach Beendigung der Verträge: Wartungsverträge

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
77-5	Inventar	Orgel, Harmonium, Klavier, Mobiliar, Stühle, Tische	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
77-6	Wohnungen	Steuerlicher Mietwert	Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis
77-7	Überlassung des Gemeindezentrums zu nicht-gemeindlichen Veranstaltungen, Verhältnis zu den Anliegern	Vereinbarungen, besondere Rechte	Dauerhaft: Unbefristete Vereinbarungen und besondere Rechte Nach 10 Jahren: Sonstige Angelegenheiten
77-8	Außenanlagen	Vorplatz, Parkplatz	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
77-9	Sicherheitstechnische Anlagen		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
78	Verwaltungsgebäude		
78-0	Allgemein	Kirchliche und gesetzliche Bestimmungen	Dauerhaft
78-1	Bau und Einweihung	Gliederung analog 71-10 bis 71-17	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
78-2	Instandhaltung, Unterhaltung und Ausbesserung		Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
78-3	Benutzung und Vermietung	Raumbelegung	Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis
78-4	Gebäudeverwaltung, Wartung, Prüfung	Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Versorgungsleitungen, Aufzug (u. a. laufende Kosten und Wartungsverträge)	10 Jahre nach Beendigung der Verträge: Wartungsverträge
78-5	Inventar	Mobiliar, Stühle, Tische	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
78-6	Wohnungen	Steuerlicher Mietwert	Nach 10 Jahren: Unterlagen über Mietverhältnis

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
78-7	Verhältnis zu den Anliegern	Vereinbarungen, besondere Rechte	Dauerhaft: Unbefristete Vereinbarungen und besondere Rechte Nach 10 Jahren: Sonstige Angelegenheiten
78-8	Außenanlagen	Vorplatz, Parkplatz	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
78-9	Sicherheitstechnische Anlagen	Feuerwarnanlage, Schließanlage, Blitzschutz	Sofort nach Entlastung des Jahresabschlusses, in dem das Sachanlagegut aktiviert wurde (wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt): Unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge
79	Andere Gebäude	Jeweils eine eigene Einheit anlegen, Unterteilung wie bei 78	siehe 78
79-1	Sozialbauten für Kinder und Jugendliche	Jeweils eine eigene Einheit anlegen, Unterteilung wie bei 78	siehe 78
79-2	Sozialbauten für Senioren und Seniorinnen	Jeweils eine eigene Einheit anlegen, Unterteilung wie bei 78	siehe 78
79-3	Krankenhäuser	Jeweils eine eigene Einheit anlegen, Unterteilung wie bei 78	siehe 78
79-4	Schulen, Seminare, Internate: ebäude	Jeweils eine eigene Einheit anlegen, Unterteilung wie bei 78	siehe 78
79-5	Theologisches Zentrum Wuppertal: Gebäude		siehe 78
79-6	(frei)	(früher: Predigerseminare)	
79-7	Studierendengemeinden: Gebäude		siehe 78
8	Kirchliche Einrichtungen		
80	Kirchliche Einrichtungen: Allgemein		Dauerhaft
81	Kinderheime, Jugendheime, Jugendhilfe		
81-0	Allgemeines	Runder Tisch Heimerziehung	Dauerhaft
81-1	Einzelakten der Einrichtungen	Neukirchener Erziehungsverein, Schmiedel e.V.	Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
82	Wohnheime		
82-0	Allgemeines		Dauerhaft
82-1	Studierendenwohnheime		Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
83	Seniorenzentren, Altenwohnheime, Altenhilfe		
83-0	Allgemeines		Dauerhaft
83-1	Einzelakten der Einrichtungen	Gesellschaftsvertrag	Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
84	Stiftungen und sonstige Einrichtungen, Freizeithome		
84-0	Allgemeines	Stiftungsrecht, Stiftungsaufsicht	Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
84-1	Selbstständige kirchliche Stiftungen	Schulstiftung EKIR	Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
84-2	Unselbstständige kirchliche Stiftungen		Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
84-3	Werke der Diakonie und sonstige selbständige Einrichtungen	Bergische Diakonie Aprath, Kaiserswerther Diakonie, Evangelische Stiftung Tannenhof, Kreuznacher Diakonie, Graf Recke Stiftung	Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
84-4	Einrichtungen der Kirchenkreise	Haus Wiesengrund	Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
84-5	Foyer le Pont		Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
85	Krankenhäuser		
85-0	Allgemeines		Dauerhaft
85-1	Gesetze		2 Jahre nach Außerkrafttreten
85-2	Kirchliche Krankenhäuser		Nach 10 Jahren: Betriebskostenabrechnungen
86	Landeskirchliche Einrichtungen	Theologisches Zentrum Wuppertal (ThZW), Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof, Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI), Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung, Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Haus der Stille. Schulen und Internate siehe 34-1	
86-0	Gemeinsames		Dauerhaft
86-1	Errichtung, Satzung		Dauerhaft
86-2	Organe		Dauerhaft: Sitzungsprotokolle Nach 10 Jahren: Vorbereitender Schriftwechsel
86-3	Tagungen		Sofort nach Anmeldeschluss: Einladungen Sofort nach der Tagung: Anmeldungen
86-4	(frei)		
86-5	Studierendenangelegenheiten		Nach 10 Jahren
86-6	(frei)		
86-7	(frei)		
86-8	Konvent Ämter, Werke, Einrichtungen		Dauerhaft: Protokolle, Veranstaltungsdokumentationen Nach 10 Jahren: Vorbereitender Schriftwechsel
86-9	Neustrukturierung landeskirchlicher Einrichtungen		Dauerhaft
9	Finanzen und Verwaltung		
90	Finanz- und Vermögensverwaltung		
90-0	Finanz- und Vermögensverwaltung: Allgemein		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
90-1	Finanz- und Vermögensverwaltung: Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung	NKF, WiVO	Dauerhaft
90-2	Finanz- und Vermögensverwaltung: Einheitliche Grundsätze für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der EKD – Haushaltssystematik –		Dauerhaft
90-3	Finanz- und Vermögensverwaltung: Synodalrechner und -rechnerinnen		Dauerhaft
90-4	Finanz- und Vermögensverwaltung: Besprechungen Finanzreferate, Finanzbeirat der EKD		Dauerhaft
90-5	Risikomanagement	Geschäftsordnung Finanzbuchhaltung, Internes Kontrollsystem	Dauerhaft
91	Vermögensbestand		
91-0	Vermögensbestand: Allgemein		Dauerhaft
91-1	Anlagebuchhaltung	Vermögensbuchführung (Muster s. WiVO), Bilanz	Dauerhaft
91-2	Inventarverzeichnis	Inventurplanung	Nach 10 Jahren
91-3	Schenkungen und letztwillige Zuwendungen	Erbverträge, Legate, Nachlässe, Testamente	Dauerhaft
91-4	Investive Zuschüsse	Investive Sonderposten (laufende/nicht investive Zuschüsse siehe 95-5)	Dauerhaft
92	Versicherungen		
92-0	Versicherungen: Allgemein		30 Jahre
92-1	Sachversicherungen	Gebäudeversicherung, Inventarversicherung, Feuerversicherung, Elementarversicherung	30 Jahre
92-2	Vermögensschaden- und Vertrauensschadenversicherung		30 Jahre
92-3	Sammelvertrag der Haftpflicht- und Unfallversicherung der EKIR		30 Jahre
92-4	Dienstreise- und Kraftfahrzeugversicherungen	Insassenunfallversicherung, Autorechtsschutz, Kasko, Haftpflicht, Dienstreisekasko	30 Jahre
92-5	Sonderversicherungen	Ausstellungsversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung	30 Jahre
92-6	Rechtsschutzversicherung		30 Jahre
92-7	Strafrechtsschutz		30 Jahre
92-8	Versicherung von Cyberrisiken		30 Jahre
93	Vermögensverwaltung		
93-0	Vermögensverwaltung: Allgemein	Grundsätzliche Verordnungen zur Vermögensverwaltung	Dauerhaft
93-1	Kapitalvermögen		Dauerhaft

Aktenzeichen	Akzentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
93-2	Sammelfinanzanlagen	Geldanlagen allg., Fonds, Anlagerichtlinien, Regelung zur Kassengemeinschaft, Anlageausschuss, KD-Bank Dialog	Dauerhaft
93-3	Rücklagen und Rückstellungen, Sonderposten (nicht investiv)	Substanzerhaltungspauschale, Sonder- und Treuhandvermögen	Nach 10 Jahren
93-4	Liquidität	Kassenkredite, Zahlungsunfähigkeit	Nach 10 Jahren
93-5	Darlehen		30 Jahre nach Abtragung der Schuld und Löschung im Grundbuch
93-6	Beteiligungen	auch Beteiligungen an Genossenschaften	Nach 10 Jahren
93-7	Geldinstitute	KD-Bank	Nach 10 Jahren
94	Kirchensteuern		
94-0	Rechtsgrundlagen und allgemeine Verfügungen	Steuergeheimnis, Kirchensteuerhoch- und -abrechnungen	
94-1	Kirchensteuerbeschlüsse		Nach 10 Jahren
94-2	Kirchgeld		Nach 10 Jahren
94-3	Veranlagung und Erhebung durch das Finanzamt	Verteilerschlüssel, Kirchensteuerverteilungsstellen, Abgeltungssteuer, Verteilungsausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland	Nach 10 Jahren
94-4	(frei)		
94-5	Rechtsmittel und Billigkeitsmaßnahmen	Einsprüche, Widersprüche, Beschwerden, Stundung, Kappung	
94-6	Kirchensteuerstatistik und Kontrolle		Dauerhaft: jährliche Statistik Nach 10 Jahren: Vorbereitender Schriftwechsel
94-7	Geschäftsführender Ausschuss der Kirchensteuerstelle		Dauerhaft: Protokolle und Sitzungsniederschriften Nach 10 Jahren: Vorbereitender Schriftwechsel
95	Sonstige Einkünfte	(laufend)	
95-0	Sonstige Einkünfte: Allgemein		Dauerhaft
95-1	Verwaltungsgebühren		Nach 10 Jahren
95-2	Benutzungsentgelte		Nach 10 Jahren
95-3	Stolgebühren (Gebühren für Amtshandlungen), auch Ablösung		Nach 10 Jahren
95-4	Prüfungsgebühren		Nach 10 Jahren
95-5	Zuschüsse Dritter, Staatsleistungen	Katasterzuschuss, linksrheinisches Staatsgehalt, Patronatsleistung, Pfarrbesoldungszuschuss und Schlussabrechnung, Refinanzierungen (laufend/nicht investiv), Landesmittel Denkmalpflege (laufend/nicht investiv)	Nach 10 Jahren
95-6	Spenden	Spendenbescheinigungen	Nach 10 Jahren
95-7	Fundraising		Dauerhaft

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
96	Steuern, Gebühren, Beiträge, Lasten und Abgaben		
96-0	Steuern, Gebühren, Beiträge, Lasten und Abgaben: Allgemein	Steuergesetzgebung, Abgabenordnung, Gemeinnützigkeitsbestimmungen	Dauerhaft
96-1	Einkommen- und Lohnsteuer	Lohnsteuer-Anmeldungen, Steuerlisten, Steuerprüfungen, Steuernachzahlungen	Nach 10 Jahren
96-2	Grundbesitzabgaben	Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide, Kanalgebühren, Anliegerbeiträge,	Nach 10 Jahren
96-3	Erbschafts-, Schenkungs-, Kapitalertragssteuer	NV-Bescheinigungen	Nach 10 Jahren
96-4	Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer		Nach 10 Jahren
96-5	Körperschaftsteuer		Nach 10 Jahren
96-6	Beiträge für landwirtschaftliche Betriebe		Nach 10 Jahren
96-7	(frei)		
96-8	Verwaltungsgebühren, Notariatsgebühren, Steuerbefreiungen	Steuerfreier Dienstaufwand der Pfarrer, steuerliche Behandlung von Dienstwohnungen der Küster, steuerliche Behandlung von geldwerten Vorteilen, Steuerabzug bei Bauleistungen	Nach 10 Jahren
96-9	Sonstige Abgaben und Beiträge	Gewerbesteuer, Kurtaxen	Nach 10 Jahren
97	Umlagen, Finanzausgleich		
97-0	Umlagen, Finanzausgleich: Allgemein, Finanzausgleichsgesetz		Dauerhaft
97-1	Landeskirchliche Umlage	Versorgungssicherungsumlage	Nach 10 Jahren
97-2	Kreiskirchliche Umlage		Nach 10 Jahren
97-3	Umlagen, Finanzausgleich im Kirchenkreis; Erträge aus dem Stellenvermögen und andere örtliche Einnahmen	Innersynodaler Finanzausgleich	Nach 10 Jahren
97-4	Einzelzuschüsse aus kirchlichen Mitteln		Nach 10 Jahren
97-5	Betreuung der Partnergemeinden		Nach 10 Jahren
97-6	Umlagen, Finanzausgleich: Strukturfonds		Nach 10 Jahren
97-7	Umlage und Finanzausgleich der UEK	Haushaltsplan, Finanzbeirat, Sitzungen des ständigen Finanzausschusses	Nach 10 Jahren
97-8	Umlage und Finanzausgleich der EKD		Nach 10 Jahren
98	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen		
98-0	Allgemein		Dauerhaft
98-1	Haushalt	Haushaltsplan, Entwurf, Beratung, Feststellung, Genehmigung, Prüfung, Haushaltsrichtlinien	Dauerhaft: genehmigter Haushaltsplan Nach 10 Jahren: Entwürfe, vorbereitender Schriftverkehr

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
98-2	Kassenführung	Vorschusskonten	Nach 10 Jahren
98-3	Kassenabschlüsse	Monatsabschlüsse	Dauerhaft: Jahresabschluss (siehe 98-5) Nach 10 Jahren: Monatsabschlüsse, Tagesabschlüsse
98-4	Kassenprüfung, Kassenübergabe		Nach 10 Jahren
98-5	Jahresabschluss, -prüfung und -entlastung	Rechnungslegung, Bilanz, Ergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung, Controlling, Innenrevision	Dauerhaft Nach 10 Jahren: Vorbereitender Schriftwechsel
98-6	Abrechnung mit Gemeinsamer Verwaltung	Gesamtverband, Rentamt	Nach 10 Jahren
98-7	Erstmalige Eröffnungsbilanz	Rechnungs-, Vermögens- und Schuldenübersichten	Dauerhaft
98-8	Girokonten	Lastschriftmandate	Nach 10 Jahren
99	Verwaltung		
99-0	Verwaltung Allgemein	Geschäftsgang, Geschäftsverteilung	Dauerhaft
99-1	Dienstbetrieb		
99-10	Dienstbetrieb: Allgemeines	Rundschreiben	Nach 2 Jahren
99-11	Dienstordnung, Geschäftsordnung		Dauerhaft
99-12	Organisationsplan		Dauerhaft
99-13	Geschäftsverteilung	Vollmacht, Übertragung	Dauerhaft
99-14	Organisation und Verwaltungsablauf	Verfügungsberechtigung, Zeichnungsbefugnis, Schlüsselverteilung	2 Jahre nach Außerkrafttreten der Berechtigung/Befugnis
99-2	Datenverarbeitung	Softwaremanagement, DMS-System	Nach 10 Jahren: Unterlagen über EDV-Programmierung
99-3	Diensträume	Miete, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung	Nach 10 Jahren
99-4	Einrichtung (Inventar) des Büros, Bürobedarf, Mobiliar		Nach 10 Jahren
99-5	Beschwerdemanagement	Servicekultur	Dauerhaft
99-6	Projektmanagement	Leitfaden, Wissensmanagement	Dauerhaft
99-7	Fahrzeuge	Dienstfahrzeuge, Kaufverträge, Leasing	Dauerhaft: Kaufverträge Nach 10 Jahren: Leasingverträge, begleitende Korrespondenz
99-8	Post, Telefon, Kommunikation	Internet, Mobilfunk	Nach 10 Jahren
99-9	Verschiedenes: Veranstaltungen, Ausstellungen		Dauerhaft
R	Besondere Ablagen: Rechnungswesen (seit dem 1.1.2015 außer Gebrauch gesetzt)		
R 1	Kassen		
R 1-1	Haushaltspläne		Dauerhaft
R 1-2	Jahresrechnungen bzw. Sachbuch		Nach 10 Jahren

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
R 1-2.K	Belege aller Art, auch Kassennebenbücher		Dauerhaft: Belege zu besonderen Anschaffungen (Vasa sacra, Glocken, Orgel, Kunstgegenstände) Nach 8 Jahren: Sonstige Belege aller Art, Kassennebenbücher Baubelege (auch Belege zu Baumaßnahmen, Erfüllung von Baulastverpflichtungen) siehe R 4
R 2	Pfarrkasse		
R 2-1	Haushaltspäne		Dauerhaft
R 2-2	Jahresrechnungen		Nach 10 Jahren
R 2-2.K	Belege aller Art, auch Kassennebenbücher		Dauerhaft: Belege zu besonderen Anschaffungen (Vasa sacra, Glocken, Orgel, Kunstgegenstände) Nach 8 Jahren: Sonstige Belege aller Art, Kassennebenbücher Baubelege (auch Belege zu Baumaßnahmen, Erfüllung von Baulastverpflichtungen) siehe R 4
R 3	Diakoniekasse		
R 3-1	Haushaltspäne		Dauerhaft
R 3-2	Jahresrechnungen		Nach 10 Jahren
R 3-2.K	Belege aller Art, auch Kassennebenbücher		Dauerhaft: Belege zu besonderen Anschaffungen (Vasa sacra, Glocken, Orgel, Kunstgegenstände)
			Nach 8 Jahren: Sonstige Belege aller Art, Kassennebenbücher
			Baubelege (auch Belege zu Baumaßnahmen, Erfüllung von Baulastverpflichtungen) siehe R 4
R 4 ff.	Sonstige Kassen		
R 4ff.-1	Haushaltspäne		Dauerhaft
R 4ff.-2	Jahresrechnungen		Nach 10 Jahren
R 4ff.-2.K	Belege aller Art, auch Kassennebenbücher		<i>Bei Baukassen für Kirchen, weitere Gottesdienststätten und andere historisch relevante kirchliche Gebäude:</i> Dauerhaft: Belege zu Baumaßnahmen, Erfüllung von Baulastverpflichtungen und besonderen Anschaffungen (Vasa sacra, Glocken, Orgel, Kunstgegenstände) Nach 8 Jahren: Sonstige Belege aller Art, Kassennebenbücher <i>Bei allen sonstigen Kassen:</i> Nach 8 Jahren: Sonstige Belege aller Art (außer Baubelege), Kassennebenbücher 8 Jahre nach Aufgabe des Gebäudes: Baubelege

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassationsfrist
A	Besondere Ablagen: Amtsbücher		Dauerhaft
A 1	Protokollbücher		Dauerhaft
A 2	Lagerbücher		Dauerhaft
A 3	Abkündigungsbücher		Dauerhaft
A 4	Kollektenbücher		Dauerhaft
A 5	Kassenbücher		Dauerhaft
A 6	Briefstagebücher		Dauerhaft
K	Besondere Ablagen: Kirchenbücher		
K 1	Sammelkirchenbücher	verschiedene Arten von Amtshandlungen	Dauerhaft
K 2	Taufkirchenbücher		Dauerhaft
K 3	Traukirchenbücher		Dauerhaft
K 4	Bestattungskirchenbücher		Dauerhaft
K 5	Konfirmationskirchenbücher		Dauerhaft
K 6	Kommunikantenverzeichnisse		Dauerhaft
K 7	Aufnahmen und Übertritte		Dauerhaft
K 8	Austritte		Dauerhaft

Anlage 2**Muster eines Kassationsprotokolls***Vorbemerkung*

Die zur Kassation anstehenden Akteneinheiten werden in einem Kassationsprotokoll unter Angabe des Aktenzeichens, des Aktentitels, der Überlieferungsform (z.B. Vordrucke, Anmeldungen usw.) und des Datums aufgelistet. Dieses Protokoll wird dem Leitungsorgan der Einrichtung zur Genehmigung vorgelegt. Ist die Genehmigung erfolgt, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

Die ausgesonderten Akten müssen von Firmen vernichtet werden, die hierauf spezialisiert sind. Ein Vertrag soll die von der DIN 66399 definierte Schutzklasse 2 und Sicherheitsstufe 3 ausweisen. Unverzichtbar ist dies bei vertraulich zu behandelndem Schriftgut (Personalakten, personenbezogene Akten von Beratungsstellen, usw.).

Kassationsprotokoll

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen aus der Registratur der/des [Name der Körperschaft] wurden am [Datum] zur Kassation freigegeben:

Akten- zeichen	Aktentitel	Überlieferungsform	Datum (Jahr)
23-1	Anmeldung zur Taufe	ausgefüllte Vordrucke	2022
46-1	Gemeindefest	vorbereitender Schriftverkehr	2020
R 1-1	Haushaltsplan	nicht unterschriebene Dublette	2021

.....
(Datum, Unterschrift des Leitungsorgans)

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1838409

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 25. Juni 2025

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse
für Studierende in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen**

Vom 25. Juni 2025

**Artikel 1
Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse
für Studierende in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt folgende Arbeitsrechtsregelung:

**„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse
für Studierende in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen**

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen.

Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt.

Voraussetzung dafür, dass diese Ordnung auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem Beruf ausgebildet werden, der von

- a) § 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) oder
- b) § 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

erfasst wird.

(2) Die Einrichtung, mit welcher der Vertrag geschlossen wird, wird nachfolgend Ausbildender genannt.

(3) Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 Satz 3 Buchstaben a) oder b) erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird.

Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

(4) Diese Ordnung gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage von Teil 3 des Gesetzes über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung für die Teilnahme an einem dualen Pflegestudium schließen.

Für diese Personen findet die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium Anwendung.

§ 2

**Ausbildungs- und Studienvertrag,
Nebenabreden**

(1) Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag abzuschließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
- b) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hoch-

schule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,

- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
- d) Zahlung und Höhe des Studienentgelts sowie Studiengebühren,
- e) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- f) Dauer der Probezeit,
- g) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
- i) die Form des Ausbildungsnachweises nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 S. 1 AzubiO.
- j) einen Hinweis, dass auf den Ausbildungs- und Studienvertrag die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen anzuwenden ist sowie ein in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind, sowie einen Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche, bei der der Ausbildende seinen Sitz hat.

Bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 AzubiO-Pflege mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
 - b) Verpflichtung der Studierenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
 - c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Falls im Rahmen des Ausbildungs- und Studienvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen.

Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 vom Hundert zu kürzen ist.

§ 2a

Erweitertes Führungszeugnis

Der Ausbildende, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Studierenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Ausbildende. Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG ist, soweit diese Bean-

tragung nur während der geschuldeten Ausbildungs- und Studienzeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 3

Probezeit, Kündigung

(1) Die Probezeit beträgt

- a) drei Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 AzubiO,
- b) sechs Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil § 1 AzubiO-Pflege.

(2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung in den Fällen des Absatz 3 Buchstabe a sind die Kündigungsgründe anzugeben. Bei einer Kündigung mit Ausbildungsteil nach § 1 AzubiO-Pflege mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen.

(5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person

- a) bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil § 1 AzubiO-Pflege länger als 14 Tage bekannt sind,
- b) bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 AzubiO länger als zwei Wochen bekannt sind.

Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

(1) Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist Studierenden auf ihren Antrag bekannt zu geben.

(3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

(1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeitenden des Ausbildenden und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechnete Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Mitarbeitenden des Ausbildenden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6

Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

(1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

Der Ausbildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist. Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften oder Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

(3) Studierende müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Ausbildenden nach den für die Mitarbeitenden des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten.

In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzzeit Gelegenheit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzzeit als erfüllt. Im Übrigen gelten für Studierende Unterrichtszeiten im Rahmen der Ausbildung einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzzeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die praktische Ausbildung oder berufspraktische Studienabschnitte nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 AzubiO, dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsmi- nuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

(5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.

§§ 21, 23 JArbSchG, § 17 Absatz 7 BBiG und § 19 Absatz 3 PflBG bleiben unberührt.

**§ 8
Studienentgelt und
Studiengebühren**

(1) Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt.

Das monatliche Entgelt beträgt

a) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder § 1 Absatz 1 Satz 3 oder § 1 Absatz 1a AzubiO

	bis zum 30. April 2026	ab dem 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.293,22 Euro	1.368,22 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro

b) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 2 oder § 1 Absatz 1b AzubiO oder nach § 1 AzubiOPflege

	bis zum 30. April 2026	ab dem 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro

Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro.

Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten Studierende anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt.

Das monatliche Studienentgelt nach Satz 1 beträgt:

a) bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder § 1 Absatz 1 Satz 3 oder § 1 Absatz 1a AzubiO

bis zum 30. April 2026	ab dem 1. Mai 2026
1.550,00 Euro	1.625,00 Euro

b) bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 2 oder § 1 Absatz 1b AzubiO oder nach § 1 AzubiOPflege

bis zum 30. April 2026	ab dem 1. Mai 2026
1.740,00 Euro	1.815,00 Euro

(3) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(4) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitenden des Ausbildenden gezahlte Entgelt. § 20 BAT-KF gilt für die Berechnung und Auszahlung des Studienentgelts entsprechend. Im Falle einer Teilzeitvereinbarung findet § 18 BAT-KF entsprechend Anwendung.

(5) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(6) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(7) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des § 1 AzubiO die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Studierenden nach § 8 Absatz 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27 c Absatz 2 der

Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

Für Studierende mit Ausbildungsteil nach § 1 AzubiO-Pflege gilt:

Bestehen Studierende die staatliche Prüfung nicht oder können sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Ausbildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, § 21 Abs. 2 PflBG.

Verlängert sich die Ausbildungszeit nach Satz 2 wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. b des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(8) Können Studierende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 (AzubiO) ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a) für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt.

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Studierenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a).

§ 8a

Sonstige Entgeltbedingungen

(1) Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Mitarbeitenden des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge sowie für Belohnungen und Geschenke.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige monatliche Entgelt durch das 4,348-Fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeiten (§ 7) zu teilen.

Der Zeitzuschlag für Nacharbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.

(2) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 AzubiO-Pflege erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden beschäftigten Mitarbeitenden

- a) Erschwerniszuschläge, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 8 Absatz 3 BAT-KF zu drei Vierteln.

(3) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 AzubiO können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 vom Hundert der Zulagen gezahlt werden, die Mitarbeitenden nach § 16 BAT-KF zustehen.

§ 9

Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Studierende, mit einem Ausbildungsteil nach § 1 AzubiOPflege oder § 1 Absatz 1 Satz 2 oder 3 AzubiO, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeitenden des Ausbildenden jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen oder in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen der Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AzubiO.

(2) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AzubiO zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.

Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungs-ort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 AzubiOPflege oder § 1 Absatz 1 Satz 2 oder 3 AzubiO zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.

(4) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AzubiO, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 8 Absatz 1 für das erste Studienjahr übersteigen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AzubiO, die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 10a

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen.

Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), können Zuschläge im Bahnverkehr oder besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt.

Satz 1 gilt nicht, wenn auf Grund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

(1) Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeitenden des

Auszubildenden maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Auszubildenden.

(2) Der Auszubildende hat den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsteils kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. oder der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(3) Studierende mit einem Ausbildungsteil § 1 Absatz 1 Satz 1 AzubiO, erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

Dies gilt nicht, wenn alle Lernmittel Studierenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 **Entgelt im Krankheitsfall**

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettostudienentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a **Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen**

(1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 8 Absatz 1 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeitenden des Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den Studierenden von dem Auszubildenden oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die Studierenden Studienentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht.

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14

Jahressonderzahlung

(1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v.H. des den Studierenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Studienentgelts (§ 8 Absatz 1 und 2). Bei Studierenden, deren Studienverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 780 Euro aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang von ihrem Auszubildenden in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis.

§ 15

Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.

§ 16

Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung (§ 3 Absätze 2 und 3),
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung,
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Auszubildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist.

Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

(4) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17

Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsteils auf Grund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung oder staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung oder der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach erfolgloser Prüfung auf Grund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

§ 18

Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Studierenden oder die ehemals Studierenden beim Auszubildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiengangs in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen, so ist der Rückzahlungsanspruch auf die Jahressonderzahlung zu verzichten.

tegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer der erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, dem Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 und den Studiengebühren (§ 8 Absatz 4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums
 1. durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder
 2. durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

Wurden Studienentgelt, monatlichen Zulage oder Studiengebühren von einem Dritten getragen reduziert sich der Gesamtbetrag nach Satz 1 in entsprechender Höhe.

Satz 2 gilt nicht insoweit der Dritte einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Ausbildenden geltend macht.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach

- a) endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung, oder
- b) Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der im Beschäftigungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht.

Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeitenden zu vertretenden Grund endet.

Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 19 Zeugnis

Der Ausbildende hat den Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AzubiO, ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Ausbildenden in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage.

Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 2 kann für solche Verträge die Anwendung vereinbart werden.“

Artikel 2 Änderungen der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen zum 1. Januar 2027

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen vom 25. Juni 2025 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 1 findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 2 kann für solche Verträge die Anwendung vereinbart werden.

Dortmund, den 25. Juni 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

Vom 25. Juni 2025

Artikel 1 Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt folgende Arbeitsrechtsregelung:

„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang nach § 3 abschließen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studiengang in einer anderen Ordnung geregelt ist.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Personen die auf der Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 mit Krankenhäusern einen Studienvertrag zur akademischen Hebammenausbildung für die Teilnahme an einem dualen Hebammenstudium schließen. Für diese Personen gilt die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Hebammenstudium.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage von Teil 3 des Gesetzes über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung für die Teilnahme an einem dualen Pflegestudium schließen. Für diese Personen gilt die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personen, die einen praxisintegrierten dualen Studiengang absolvieren, werden nachfolgend als Studierende bezeichnet.

(2) Die Einrichtung, mit welcher der Vertrag geschlossen wird, wird nachfolgend Ausbildender genannt.

(3) Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (§ 3) fach-

theoretische Studienabschnitte in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule/Universität mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

Umfang und Inhalt der berufspraktischen Studienabschnitten ergeben sich aus der einschlägigen Studien- und Prüfungsverordnung.

§ 3

Studienvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Studienvertrag zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den Beginn des Studiums,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
- c) die Verpflichtung der/des Studierenden, an den anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
- d) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule/Universität,
- e) den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
- f) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Studienzeit,
- g) Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren,
- h) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- i) die Dauer der Probezeit,
- j) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- k) Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
- l) den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,
- m) einen Hinweis, dass auf den Studienvertrag die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende praxisintegrierten dualen Studiengängen anzuwenden ist sowie ein in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Studienverhältnis anzuwenden sind, sowie einen Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche, bei der der Ausbildende seinen Sitz hat.

(2) Der Studienvertrag ist erst dann wirksam, wenn Studierende dem Ausbildenden eine Studienplatzzusage der Hochschule/Universität, in Textform vorlegt.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) Falls im Rahmen des Studienvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 vom Hundert zu kürzen ist.

§ 3a

Erweitertes Führungszeugnis

Der Ausbildende, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Studierenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Ausbildende. Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Studienzzeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 4

Probezeit, Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung in den Fällen des Absatz 3 Buchstabe a sind die Kündigungsgründe anzugeben. Bei einer Kündigung durch den Ausbildenden ist zuvor das Benehmen der Hochschule oder Universität herzustellen.
- (5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der vom Ausbildenden beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist Studierenden auf ihren Antrag bekannt zu geben.

- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen zur ärztlichen Untersuchung verpflichtet.

§ 6

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeitenden des Ausbildenden oder die Mitarbeitenden der weiteren Einrichtungen, bei denen berufspraktische Studienabschnitte geleistet werden (§ 2 Absatz 3), und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Mitarbeitenden des Ausbildenden geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7

Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.
- (2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Ausbildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist. Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften oder Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.
- (3) Studierende müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (4) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Studienzzeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzzeit der Studierenden richtet sich während der berufspraktischen Studienabschnitte nach den für die Mitarbeitenden des Ausbildenden jeweils maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit und während der fachtheoretischen Studienabschnitte nach dem jeweiligen Studienplan und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. In dem Studienvertrag nach § 3 wird die Studienzzeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Studienabschnitte verbindlich in einem Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Vorlesungen stattfinden, gilt die tägliche Studienzeit als erfüllt.

(3) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

§ 9

Studienentgelt, Studiengebühren

(1) Studierende erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt

a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

	bis zum 30. April 2026	ab dem 1. Mai 2026
im ersten Studienjahr	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Studienjahr	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
im dritten Studienjahr	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro
Ab dem vierten Studienjahr	1.740,00 Euro	1.815,00 Euro

b) in sonstigen Berufen in Höhe von

	bis zum 30. April 2026	ab dem 1. Mai 2026
im ersten Studienjahr	1.293,22 Euro	1.368,22 Euro
im zweiten Studienjahr	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
im dritten Studienjahr	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
Ab dem vierten Studienjahr	1.550,00 Euro	1.625,00 Euro

In den ersten drei Studienjahren erhalten Studierende eine Zulage in Höhe von 150 Euro.

(2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitenden des Ausbildenden gezahlte Entgelt. § 20 BAT-KF gilt für die Berechnung und Auszahlung des Studienentgelts entsprechend. Im Falle einer Teilzeitvereinbarung findet § 18 BAT-KF entsprechend Anwendung.

(4) Der Ausbildende und die Studierenden können die Übernahme der Studiengebühren vereinbaren.

§ 9a

Sonstige Entgeltbedingungen

(1) Für Studierende, deren berufspraktische Studienabschnitte an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Mitarbeitenden des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge sowie für Belohnungen und Geschenke. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige monatliche Entgelt

durch das 4,348-Fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Studienzeit (§ 8) zu teilen. Der Zeitzuschlag für Nacharbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.

(2) Studierende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden beschäftigten Mitarbeitenden

a) Erschwerniszuschläge, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF jeweils vereinbart sind,

b) im Gesundheits- und Pflegewesen die Zulagen nach der Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zur Hälfte,

c) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 8 Absatz 3 BAT-KF zu drei Vierteln.

§ 10

Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Studierende, die im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten ab dem zweiten Jahr des Studiums jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen, die im Rahmen des berufspraktischen Studienteils erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeitenden des Ausbildenden jeweils gelten.

(2) Bei Reisen von Studierenden zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze des Ausbildenden sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.

§ 12

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom von dem Ausbildenden veranlassten Einsatzort oder vom Ort der auswärtigen Hochschule, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen. Zuschläge im Bahnverkehr oder beson-

dere Fahrpreise (z. B. für ICE) können erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

(2) Soweit beim Ausbildenden günstigere Regelungen zur pauschalen Abgeltung etwaig entstehender Kosten für Familienheimfahrten gemäß Absatz 1 bestehen, gehen diese vor und schließen eine Erstattung nach Absatz 1 aus.

§ 13

Schutzkleidung, Arbeitsmittel

(1) Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeitenden des Ausbildenden maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Studierenden unentgeltlich Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 14

Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettostudienentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14a

Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

Die für die Mitarbeitenden des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung gelten entsprechend.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem welchem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den Studierenden von dem Ausbildenden oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die Studierenden Studienentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

(1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung von 90 v. H. des den Studierenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Studienentgelts (§ 9). Bei Studierenden, deren Studienverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Studienverhältnisses.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 14) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 780 Euro aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das praxisintegrierte duale Studium von dem Ausbildenden in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Studienverhältnis.

§ 17

Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.

§ 18

Beendigung, Verlängerung und Verkürzung des praxisintegrierten Studiums

(1) Das praxisintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss gegenüber den Studierenden.

(2) Das Vertragsverhältnis endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung,
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule/Universität (von Amts wegen oder auf Antrag der Studierenden) nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiums zulässig ist. Der Studienvertrag ist dann entsprechend anzupassen.

(4) Das Vertragsverhältnis kann einmalig auf Verlangen der Studierenden bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres praxisintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder Abbruch des praxisintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Studienentgelt (§ 9 Absatz 1) und auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 4 vom Ausbildenden übernommenen Studiengebühren, ist von Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei Exmatrikulation, wenn diese in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des praxisintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

Wurden Studienentgelt oder Studiengebühren von einem Dritten getragen reduziert sich der Gesamtbetrag nach Satz 1 in entsprechender Höhe. Satz 2 gilt nicht insoweit der Dritte einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Ausbildenden geltend macht.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Eine Erstattungspflicht gemäß Absatz 2 besteht nicht, wenn die Exmatrikulation, die Kündigung des Studienvertrages, das Ablehnen eines Beschäftigungsangebots, das der erworbenen Abschlussqualifikation entspricht, oder das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Bindungszeitraumes aus Gründen erfolgt,

- a) die dem Verantwortungs- und Risikobereich des Ausbildenden zuzuordnen sind,
- b) die der Ausbildende zumindest mitveranlasst hat,
- c) die Studierende nicht zu vertreten haben und die entweder die Erbringung der Studien- oder Arbeitsleistung für den Zeitraum von durchgehend 24 Monaten unmöglich machen.

(5) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 oder Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 20

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder dem Ausbildenden in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage.

Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 2 kann für solche Verträge die Anwendung vereinbart werden.“

Artikel 2**Änderungen der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen zum 1. Januar 2027**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende Juni 2025 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 1 findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 2 kann für solche Verträge die Anwendung vereinbart werden.

Dortmund, den 25. Juni 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium

Vom 25. Juni 2025

Artikel 1 Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt folgende Arbeitsrechtsregelung:

„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die auf der Grundlage von Teil 3 des Gesetzes über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PfbG) mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 2 Absatz 3) einen Ausbildungsvertrag (§ 2 Absatz 4, § 3) zur hochschulischen Pflegeausbildung für die Teilnahme an einem dualen Pflegestudium schließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Personen, die ein duales Pflegestudium (§ 1) absolvieren, werden nachfolgend als Studierende bezeichnet.

(2) Das duale Pflegestudium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages (§ 2 Absatz 4, § 3) theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule mit Praxiseinsätzen der Studierenden. Die Praxiseinsätze werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans gemäß Pflegeberufegesetz durchgeführt.

(3) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze gegenüber den Studierenden ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung können ausschließlich

- a) ein Krankenhaus, das gemäß SGB V zur Versorgung zugelassen ist,
- b) eine stationäre Pflegeeinrichtung, die gemäß SGB XI zur Versorgung zugelassen ist, oder

- c) eine ambulante Pflegeeinrichtung, die gemäß SGB XI zur Versorgung zugelassen ist, sein.

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen müssen selbst eine Hochschule betreiben oder mit mindestens einer Hochschule einen Kooperationsvertrag über die Durchführung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen geschlossen haben. Sind am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung weitere Einrichtungen beteiligt, so hat der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(4) Der zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der/dem Studierenden abzuschließender Vertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung wird im Sinne des Pflegeberufegesetzes nachfolgend Ausbildungsvertrag genannt.

(5) Die monatliche Vergütung, die der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung der/dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zu zahlen hat und die sonstigen in dieser Arbeitsrechtsregelung geregelten Entgeltbestandteile werden nachfolgend im Sinne des Pflegeberufegesetzes Ausbildungsvergütung genannt.

Protokollerklärung zu § 2:

Die Begriffe „Ausbildungsvertrag“ (Absatz 4) und „Ausbildungsvergütung“ (Absatz 5) beziehen sich ausschließlich auf die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes.

Sie beziehen sich ausdrücklich nicht auf die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder ein Ausbildungsverhältnis, das unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) fällt.

§ 3

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des dualen Pflegestudiums ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den Beginn und die Dauer des Studiums,
- b) die Bezeichnung des Abschlusses als duales Pflegestudium, den gewählten Vertiefungseinsatz sowie eine mögliche Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PfbG,
- c) den Ausbildungsplan, der den Aufbau und die zeitliche und inhaltliche Gliederung der Praxiseinsätze enthält, auf dessen Grundlage der praktische Teil des Studiums durchgeführt wird und der von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach den Maßgaben der Hochschule für die/den Studierenden zu erstellen ist,
- d) die Verpflichtung der Studierenden, an den anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
- e) die dem Studium zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gemäß Pflegeberufegesetz sowie den Kooperationsvertrag mit der Hochschule,
- f) die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Studienzeiten,

- g) die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung sowie, soweit sie von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung getragen werden, die Studiengebühren sowie den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,
- h) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- i) die Dauer der Probezeit,
- j) die Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- k) die Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
- l) den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,
- m) den Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2 PflBG,
- n) eine Angabe zur Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch),
- o) einen Hinweis, dass auf den Ausbildungsvertrag die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium anzuwenden ist sowie ein in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind, sowie einen Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche, bei der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung seinen Sitz hat.

(2) Der Ausbildungsvertrag ist erst dann wirksam, wenn Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Kooperationsvertrag nach § 38 Absatz 4 Satz 2 PflBG abgeschlossen hat, vorlegt.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 vom Hundert zu kürzen ist.

§ 3a

Erweitertes Führungszeugnis

Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Studierenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Ausbildungs- und Studienzeiten möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 4

Probezeit, Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung in den Fällen des Absatz 3 Buchstabe a sind die Kündigungsgründe anzugeben. Bei einer Kündigung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ist zuvor das Benehmen der Hochschule herzustellen.
- (5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 5

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Studierende haben auf Verlangen des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der/dem von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung beauftragten Ärztin/beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist Studierenden auf ihren Antrag bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen zur ärztlichen Untersuchung verpflichtet.

§ 6

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung oder

die Mitarbeitenden der weiteren Einrichtungen, bei denen Praxiseinsätze geleistet werden (§ 2 Absatz 3), und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechnigte Interessen des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7

Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

(1) Die Leistungsnachweise des dualen Pflegestudiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist. Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften oder Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

(3) Studierende müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Studienzeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule richten sich nach dem Studienplan sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche praktische Studienzeit (praktische Ausbildungszeit im Sinne des Pflegeberufgesetzes) der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, richtet sich während der Praxiseinsätze der Studierenden bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach den für die Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der Pflegeausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von Praxiseinsätzen der Studierenden bei einer anderen Einrichtung. In dem Ausbildungsvertrag nach § 3 werden die Praxiseinsätze verbindlich in einem Ausbildungsplan vereinbart.

(3) An Tagen, an denen Studierende theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule absolvieren, gilt die praktische Studienzeit (praktische Ausbildungszeit im Sinne des Pflegeberufgesetzes) als erfüllt.

(4) Studierende dürfen im Rahmen und zu Zwecken des dualen Pflegestudiums während der Praxiseinsätze auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden, sofern die hochschulrechtlichen Bestimmungen dies nicht ausschließen.

(5) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 2 geregelte praktische Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. §§ 21, 23 JArbSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ausbildungsvergütung, Studiengebühren

(1) Die Studierenden erhalten für die Dauer des Ausbildungsvertragsverhältnisses eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von

	bis zum 30. April 2026	ab dem 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro
Ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.740,00 Euro	1.815,00 Euro

In den ersten drei Ausbildungsjahren erhalten Studierende eine Zulage in Höhe von 150 Euro.

(2) Die Ausbildungsvergütung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Die Ausbildungsvergütung ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gezahlte Entgelt. § 20 BAT-KF gilt für die Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung entsprechend. Im Falle einer Teilzeitarbeit vereinbarung findet § 18 BAT-KF entsprechend Anwendung.

(4) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und die Studierenden können die Übernahme der Studiengebühren vereinbaren.

§ 9a

Sonstige Entgeltbedingungen

(1) Für Studierende, deren Praxiseinsätze an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden Regelungen sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige monatliche Entgelt durch das 4,348-Fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8) zu teilen. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.

(2) Studierende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung beschäftigten Mitarbeitenden

- a) Erschwerniszuschläge, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 8 Absatz 3 BAT-KF zu drei Vierteln.

§ 10 Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Ausbildungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Studierende, die während der Praxiseinsätze im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten ab dem zweiten Jahr des Studiums jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Studienmaßnahmen außerhalb des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Bei Dienstreisen, die im Rahmen der Praxiseinsätze erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung jeweils gelten.

(2) Bei Reisen von Studierenden zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket, Deutschlandticket) sind auszunutzen.

§ 12 Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten von dem vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung veranlassten Einsatzort oder vom Ort der auswärtigen Hochschule, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard, Deutschlandticket) sind auszunutzen. Zuschläge im Bahnverkehr oder besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) können erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. Die Sätze

1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Einsatzort oder der auswärtigen Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

(2) Soweit beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung günstigere Regelungen zur pauschalen Abgeltung etwaig entstehender Kosten für Familienheimfahrten gemäß Absatz 1 bestehen, gehen diese vor und schließen eine Erstattung nach Absatz 1 aus.

§ 13 Schutzkleidung, Arbeitsmittel

(1) Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

(2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat den Studierenden unentgeltlich Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung der Praxiseinsätze des Studiums und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen die Ausbildungsvergütung (§ 9 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung oder einer Praxiseinrichtung, in der Praxiseinsätze stattfinden (§ 2 Absatz 3), erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei den zuvor genannten Praxiseinrichtungen zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14a Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

Die für die Mitarbeitenden des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung gelten entsprechend.

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögens-

wirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den Studierenden von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die Studierenden Ausbildungsvergütung, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzverpflichtendes Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

(1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung von 90 v. H. der den Studierenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsvergütung (§ 9). Bei Studierenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 9 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10 Absatz 1) oder im Krankheitsfall (§ 14) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz keine Ausbildungsvergütung erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 780 Euro aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Ausbildungsvergütung ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das duale Pflegestudium von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 17

Zusätzliche Altersversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung

(freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.

§ 18

Beendigung und Verlängerung des dualen Pflegestudiums

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Abschluss der Prüfung mit Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Dauer (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a). Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Das Vertragsverhältnis endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung,
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Besteht die/der Studierende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 19

Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Studierenden von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach Beendigung ihres dualen Pflegestudiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden, sofern ihre Studiengebühren auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 4 von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernommen wurden, verpflichtet, dort für die Dauer von zwölf Monaten beruflich tätig zu sein.

(2) Die von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bis zur Beendigung oder Abbruch des Studiums auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 4 übernommenen Studiengebühren sind von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses
 1. durch Kündigung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund, oder
 2. durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gem. § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene duale Pflegestudium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene duale Pflegestudium entsprechend der erworbenen Abschluss-

qualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten zwölf Monate seines Bestehens endet.

Wurden Studiengebühren von einem Dritten getragen reduziert sich der Betrag nach Satz 1 in entsprechender Höhe. Satz 2 gilt nicht insoweit der Dritte einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltend macht.

(3) Sofern Praxiseinsätze bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Eine Erstattungspflicht gemäß Absatz 2 besteht nicht, wenn die Exmatrikulation, die Kündigung des Ausbildungsvertrages oder das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Bindungszeitraumes nach Absatz 1 aus Gründen erfolgt,

- a) die dem Verantwortungs- und Risikobereich des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zuzuordnen sind oder der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zumindest mitveranlasst hat
- b) die die Studierenden nicht zu vertreten haben und die die Erbringung der Studien- oder Arbeitsleistung für den Zeitraum von durchgehend 24 Monaten unmöglich machen.

(5) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 oder 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des dualen Pflegestudiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 vermindert.

(6) Von einer Rückzahlungspflicht nach den Regelungen der Absätze 1 bis 5 kann einzelvertraglich ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 20 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage.

Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 2 kann für solche Verträge die Anwendung vereinbart werden.“

Artikel 2 Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.“
2. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Auszubildende, die im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Ausbildungsjahr jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 1 Satz 2 und 3, sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 3 Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.“
2. In § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auszubildende, die im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Ausbildungsjahr jeweils einen Tag Zusatzurlaub.“

Artikel 4 Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.“

Artikel 5 Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.“

Artikel 6
Änderungen der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen
Pflegestudium zum 1. Januar 2027

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium vom 25. Juni 2025 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 6 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 1 findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 2 kann für solche Verträge die Anwendung vereinbart werden.

Dortmund, den 25. Juni 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung
über die Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse für Studierende im
dualen Hebammenstudium

Vom 25. Juni 2025

Artikel 1
Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für
Studierende im dualen Hebammenstudium

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt folgende Arbeitsrechtsregelung:

„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für
Studierende im dualen Hebammenstudium

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 mit Krankenhäusern (§ 2 Absatz 4) einen Studienvertrag (§ 3) zur akademischen Hebammenausbildung für die Teilnahme an einem dualen Hebammenstudium schließen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Personen, die ein duales Hebammenstudium (§ 1) absolvieren, werden nachfolgend als Studierende bezeichnet.

(2) Das duale Hebammenstudium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (§ 3) einen hochschulischen Studienteil, der sowohl praktische als auch theoretische Lehrveranstaltungen umfasst, mit einem berufspraktischen Studienteil bei einem Krankenhaus als verantwortlicher Praxiseinrichtung.

(3) Der berufspraktische Studienteil umfasst Praxiseinsätze in einem Krankenhaus (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HebG) und bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 HebG). Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen und in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen können auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 HebG) stattfinden. Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

(4) Verantwortlich für die Durchführung des berufspraktischen Studienteils gegenüber den Studierenden einschließlich deren Organisation und Koordination bei mehreren an der berufspraktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Hebammen kann nur ein Krankenhaus sein, das Hebammenstudierende berufspraktisch ausbildet und gemäß § 108 SGB V zur Versorgung zugelassen ist (§ 15 HebG). Dieses Krankenhaus, das mit der/dem Studierenden den Studienvertrag (§ 3) abschließt, wird nachfolgend als verantwortliche Praxiseinrichtung bezeichnet.

(5) Das Studienentgelt und die sonstigen in diesem Abschnitt geregelten Entgeltbestandteile ergeben die Vergütung im Sinne des Hebammengesetzes.

§ 3
Studienvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des dualen Hebammenstudiums ist ein schriftlicher Studienvertrag abzuschließen, der die Bezeichnung „duales Hebammenstudium“ und mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den Beginn des Studiums,
- b) den Praxisplan, der den Aufbau und die zeitliche und sachliche Gliederung der Praxiseinsätze enthält, auf dessen Grundlage der berufspraktische Teil des Studiums durchgeführt wird und der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung für Studierende zu erstellen ist,
- c) die Verpflichtung der Studierenden, an den anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
- d) die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen berufspraktischen Ausbildungszeit,
- e) die dem Studium zugrundeliegende Studien- und Prüfungsverordnung, § 71 HebG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Kooperationsvertrag mit der Hochschule,
- f) die Zahlungsmodalitäten und die Höhe des Studienentgelts sowie, soweit sie von der verantwortlichen Praxiseinrichtung getragen werden, die Studiengebühren sowie den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 34 Absatz 2 HebG,
- g) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- h) die Dauer der Probezeit,
- i) die Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- j) die Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
- k) den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,
- l) den Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 37 Absatz 2 HebG,
- m) einen Hinweis, dass auf den Studienvertrag die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im

dualen Hebammenstudium anzuwenden ist sowie ein in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Studienverhältnis anzuwenden sind, sowie einen Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche, bei der die verantwortliche Praxiseinrichtung ihren Sitz hat.

(2) Der Studienvertrag ist erst dann wirksam, wenn Studierende der verantwortlichen Praxiseinrichtung eine Studienplatzzusage der Hochschule, mit der die verantwortliche Praxiseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, in Textform vorlegt.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) Falls im Rahmen des Studienvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 vom Hundert zu kürzen ist.

§ 3a

Erweitertes Führungszeugnis

Die verantwortliche Praxiseinrichtung, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Studierenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt die verantwortliche Praxiseinrichtung. Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Studienzeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 4

Probezeit, Kündigung

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung in den Fällen des Absatz 3 Buchstabe a sind die Kündigungsgründe anzugeben. Bei einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist zuvor das Benehmen der Hochschule herzustellen.

(5) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 5

Ärztliche Untersuchungen

(1) Studierende haben auf Verlangen der verantwortlichen Praxiseinrichtung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

Die Kosten dieser Untersuchung trägt die verantwortliche Praxiseinrichtung.

Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist Studierenden auf ihren Antrag bekannt zu geben.

(3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt ist, ist in regelmäßigen Zeitabständen zur ärztlichen Untersuchung verpflichtet.

§ 6

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

(1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung oder die Mitarbeitenden der weiteren Einrichtungen, bei denen Praxiseinsätze geleistet werden (§ 2 Absatz 3), und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrer verantwortlichen Praxiseinrichtung rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechnete Interessen der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7

Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

(1) Die Leistungsnachweise des dualen Hebammenstudiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung der verantwortlichen Praxiseinrichtung vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben

lassen. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist. Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften oder Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

(3) Studierende müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Studienzeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des hochschulischen Studienteils richten sich nach dem Studienplan sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Studienzeit (berufspraktische Ausbildungszeit im Sinne des Hebmammengesetzes) der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, während des berufspraktischen Studienteils bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung richtet sich nach den für die Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung des berufspraktischen Studienteils bei einer anderen Einrichtung. In dem Studienvertrag nach § 3 werden die berufspraktischen Studienteile (berufspraktische Ausbildungszeit im Sinne des Hebmammengesetzes) verbindlich in einem Praxisplan vereinbart.

(3) An Tagen, an denen Studierende hochschulische Lehrveranstaltungen an der Hochschule absolvieren, gilt die berufspraktische Studienzeit (berufspraktische Ausbildungszeit im Sinne des Hebmammengesetzes) als erfüllt.

(4) Studierende dürfen im Rahmen und zu Zwecken des dualen Hebammenstudiums während der berufspraktischen Studienteile auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden, sofern die hochschulrechtlichen Bestimmungen dies nicht ausschließen.

(5) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 2 geregelte Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. §§ 21, 23 JArbSchG bleiben unberührt.

§ 9

Studienentgelt, Studiengebühren

(1) Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

bis zum 30. April 2026	ab dem 1. Mai 2026
1.740,00 Euro	1.815,00 Euro

(2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrich-

tung gezahlte Entgelt. § 20 BAT-KF gilt für die Berechnung und Auszahlung des Studienentgelts entsprechend. Im Falle einer Teilzeitvereinbarung findet § 18 BAT-KF entsprechend Anwendung.

(4) Die verantwortliche Praxiseinrichtung und die Studierenden können die Übernahme der Studiengebühren vereinbaren.

§ 9a

Sonstige Entgeltbedingungen

(1) Für Studierende, deren berufspraktische Studienteile an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge sowie für Belohnungen und Geschenke. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige monatliche Entgelt durch das 4,348-Fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Studienzeit (§ 8) zu teilen. Der Zeitzuschlag für Nacharbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.

(2) Studierende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung beschäftigten Mitarbeitenden

- a) Erschwerniszuschläge, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 8 Absatz 3 BAT-KF zu drei Vierteln.

§ 10

Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Studierende, die im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten ab dem zweiten Jahr des Studiums jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Studienmaßnahmen außerhalb der verantwortlichen Praxiseinrichtung

(1) Bei Dienstreisen, die im Rahmen des berufspraktischen Studienteils erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung jeweils gelten.

(2) Bei Reisen von Studierenden zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der verantwortlichen Praxiseinrichtung sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regel-

mäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.

§ 12

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom von der verantwortlichen Praxiseinrichtung veranlassten Einsatzort oder vom Ort der auswärtigen Hochschule, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen. Zuschläge im Bahnverkehr oder besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) können erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

(2) Soweit in der verantwortlichen Praxiseinrichtung günstigere Regelungen zur pauschalen Abgeltung etwaig entstehender Kosten für Familienheimfahrten gemäß Absatz 1 bestehen, gehen diese vor und schließen eine Erstattung nach Absatz 1 aus.

§ 13

Schutzkleidung, Arbeitsmittel

(1) Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung bleibt Eigentum der verantwortlichen Praxiseinrichtung.

(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat den Studierenden unentgeltlich Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 14

Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung oder einer Praxis-

einrichtung, in der Praxiseinsätze stattfinden (§ 2 Absatz 3), erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei den zuvor genannten Praxiseinrichtungen zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettostudienentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14a

Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

Die für die Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtung maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung gelten entsprechend.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der verantwortliche Praxiseinrichtung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den Studierenden von der verantwortlichen Praxiseinrichtung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die Studierenden Studienentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

(1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung von 90 v. H. des den Studierenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Studienentgelts (§ 9). Bei Studierenden, deren Studienverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Studienverhältnisses.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 14) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeseltern-

geld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 780 Euro aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das duale Hebammenstudium von der verantwortlichen Praxiseinrichtung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Studienverhältnis.

§ 17

Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.

§ 18

Beendigung und Verlängerung des dualen Hebammenstudiums

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

(2) Das Vertragsverhältnis endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung,
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Besteht die/der Studierende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 19

Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Studierenden von der verantwortlichen Praxiseinrichtung nach Beendigung ihres des dualen Hebammenstudiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden, sofern ihre Studiengebühren auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 4 von der verantwortlichen Praxiseinrichtung übernommen wurden, verpflichtet, dort für die Dauer von zwölf Monaten beruflich tätig zu sein.

(2) Die von der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur Beendigung oder Abbruch des Studiums auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 4 übernommenen Studiengebühren sind von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwor-

tungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,

- b) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gem. § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung im Anschluss an das erfolgreich bestandene duale Hebammenstudium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung im Anschluss an das erfolgreich bestandene duale Hebammenstudium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten zwölf Monate seines Bestehens endet.

Wurden Studiengebühren von einem Dritten getragen reduziert sich der Betrag nach Satz 1 in entsprechender Höhe. Satz 2 gilt nicht insoweit der Dritte einen Rückzahlungsanspruch gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung geltend macht.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des dualen Hebammenstudiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 vermindert.

(5) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 kann einzelvertraglich ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 20

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder der verantwortlichen Praxiseinrichtung in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage.

Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 2 kann für solche Verträge die Anwendung vereinbart werden.“

Artikel 2
Änderungen der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen
Hebammenstudium zum 1. Januar 2027

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Hebammenstudium vom 25. Juni 2025 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 1 findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 2 kann für solche Verträge die Anwendung vereinbart werden.

Dortmund, den 25. Juni 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung

Vom 25. Juni 2025

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. März 2025, wird § 19 Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „750“ wird durch die Angabe „780“ ersetzt.

§ 2
Änderung von Anlage 1
der AzubiO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 wird § 5 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „750“ wird durch die Angabe „780“ ersetzt.

§ 3
Änderung der
PraktO

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (PraktO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024, wird § 7 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „750“ wird durch die Angabe „780“ ersetzt.

§ 4
Änderung von Anlage 1 der KrSchO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) – Anlage 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „750“ wird durch die Angabe „780“ ersetzt.

§ 5
Änderung der Anlage 1 der AzubiO-Pflege

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „750“ wird durch die Angabe „780“ ersetzt.

§ 6
Änderung der Anlage 1 der Ordnung zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der
Ausbildung zur Pflegeassistenz

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz vom 10. November 2022, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung – Anlage 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „750“ wird durch die Angabe „780“ ersetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Dortmund, den 25. Juni 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung
Zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF und anderer
Arbeitsrechtsregelungen vom 28. Mai 2025

Vom 25. Juni 2025

§ 1
Änderung von Artikel 5 § 1 Änderungen der
AzubiO-Pflegeassistenz zum 1. April 2025

Artikel 5 § 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 28. Mai 2025 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. Mai 2025“ wird durch Angabe „1. Mai 2026“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Dortmund, den 25. Juni 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte –
Kirchliche Fassung (TV-Ärzte KF)**

Vom 25. Juni 2025

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
– Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) –
Anlage 6 zum BAT-KF**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A1 und A2“ durch die Angabe „Anlage A“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „Anlagen A1 und A2“ durch die Angabe „Anlage A“ ersetzt.

**§ 2
Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
BAT-KF – Anlage 6
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung
(TV-Ärzte KF) vom 19. März 2025**

§ 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) Anlage 6 zum BAT-KF vom 19. März 2025 wird wie folgt geändert:

Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

In § 18 wird die Angabe „27,33“ durch die Angabe „27,86“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dortmund, den 25. Juni 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – § 28 Absatz 4
BAT-KF vom 19. März 2025**

Vom 25. Juni 2025

**§ 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
BAT-KF – § 28 Absatz 4 BAT-KF**

§ 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 28 Absatz 4 BAT-KF vom 19. März 2025 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „1. Die Sätze 1 bis 3 werden“ werden durch die Wörter „1. Satz 1 wird“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. März 2025 in Kraft.

Dortmund, den 25. Juni 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Rechtsverordnung zur Erprobung des
geteilten Leitungsamtes im Amt der
Superintendentin oder des Superintendenten
im Kirchenkreis Wuppertal**

Vom 4. Juli 2025

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Kreissynode des Kirchenkreises Wuppertal wählt abweichend von Artikel 50 Absatz 1 Kirchenordnung (KO) sowie §§ 42 Absatz 1 und 48 Absätze 1 und 3 Kirchenorganisationsgesetz (KOG) bei der nächsten ordentlichen Tagung der Kreissynode zwei Pfarrstelleninhabende aus dem Kirchenkreis mit je einem Dienstumfang von 50 Prozent einer vollen Pfarrstelle in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Nebenamt. Die Gewählten nehmen das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im geteilten Leitungsamt wahr und führen beide die Bezeichnung „Superintendentin“ oder „Superintendent“.

(2) Sofern die Gewählten vor der Wahl in einem eingeschränkten Dienstumfang tätig waren, kann der Dienstumfang der Pfarrstelle jeweils bis zum Dienstumfang für das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten erhöht werden, maximal jedoch bis zu einem Gesamtumfang von 100 Prozent. Der vor der Wahl wahrgenommene Dienst muss mindestens in einem Umfang von 25 Prozent fortgeführt werden. Der entsprechende Anteil der Pfarrbesoldungspauschale ist vom Kirchenkreis zu zahlen.

(3) Kandidierende, die das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im geteilten Leitungsamt wahrnehmen möchten, stellen sich gemeinsam als Team zur Wahl und können abweichend von § 69 KOG nur gemeinsam gewählt werden. Die Regelungen des Wahlverfahrens werden sinngemäß auf sie angewendet, als wären sie eine Person.

(4) Zur Entlastung der Gewählten im Pfarrdienst werden abweichend von § 1 Absatz 1 und § 2 Entlastungspfarrstellengesetz (EPfStG) Entlastungspfarrstellen mit je einem Stellenumfang von 50 Prozent errichtet. Die Errichtung einer Entlastungspfarrstelle erfolgt nicht, wenn eine Pfarrperson vor der Wahl in das geteilte Superintendentenamtsamt im eingeschränkten Dienst zu 50 Prozent beschäftigt war und der Dienstumfang um den Dienstumfang für das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten erhöht wird. Wenn die oder der Gewählte vor der Wahl im eingeschränkten Dienst mit einem Dienstumfang von 50 Prozent beschäftigt war und der Dienstumfang um weniger als den Dienstumfang für das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten erhöht wird, erteilt der Kirchenkreis einer Pfarrperson einen Auftrag nach § 25 PfdG.EKD im Umfang der Reduzierung des Dienstumfangs im vor der Wahl ausgeübten Dienst der Superintendentin oder des Superintendenten im geteilten Leitungsamt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Pfarrperson vor der Wahl in das geteilte Superintendentenamtsamt im eingeschränkten Dienst mit einem Dienstumfang von mehr als 50 Prozent aber weniger als 100 Prozent beschäftigt war und der Dienstumfang bis maximal zum Gesamtumfang einer vollen Stelle erhöht wird. Im Übrigen gelten für die Entlastungspfarrstellen die Vorschriften des EPfStG.

(5) Beide Gewählten erhalten eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der für die Evangelische Kirche im Rheinland geltenden Fassung. Im Übrigen gilt das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Mitglied im Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 50 Absatz 1 KO und § 42 Absatz 1 KOG jeweils nur eine oder einer der beiden Gewählten sein. Die Mitgliedschaft wechselt zwischen ihnen nach einem durch den Kreissynodalvorstand beschlossenen Turnus. Die oder der jeweils stimmberechtigte Superintendentin oder Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand und in der Kreissynode. Die oder der andere nimmt abweichend von § 44 KOG an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Ist eine oder einer der beiden Gewählten oder sind beide Gewählte verhindert, übernimmt die Stellvertretung die Assessorin oder der Assessor, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung der Reihe nach ihre oder seine Stellvertretungen.

§ 3

(1) Die Befugnis, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes den Kirchenkreis im Rechtsverkehr zu vertreten, hat jeweils diejenige Superintendentin oder derjenige Superintendent, die oder der turnusmäßig den Vorsitz im Kreissynodalvorstand führt.

(2) In Geschäften der laufenden Verwaltung sind beide jeweils einzeln und unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand vertretungsbefugt.

(3) Bei der Vertretung im Rechtsverkehr bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen gilt Absatz 1 entsprechend. Die beruflich Mitarbeitenden sind über den turnusmäßigen Wechsel zu informieren.

§ 4

(1) Die Aufgaben im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten werden auf das geteilte Leitungsamt insbesondere personenbezogen, ortsbezogen, zeitlich oder aufgabenbezogen aufgeteilt. Maßnahmen mit rechtlicher Außenwirkung können jeweils nur von derjenigen Superintendentin oder demjenigen Superintendenten wahrgenommen werden, die oder der turnusmäßig den Vorsitz im Kreissynodalvorstand führt und zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt ist.

(2) Die Festlegung der Aufteilung erfolgt in ihren Dienstanweisungen und in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung beschließt der Kreissynodalvorstand. Sie ist auf der Homepage des Kirchenkreises zu veröffentlichen. Die beaufsichtigten kirchlichen Körperschaften und beruflich Mitarbeitenden sind über die Aufgabenteilung und den turnusmäßigen Wechsel der Zuständigkeit bei Maßnahmen mit Außenwirkung zu informieren.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft in der Landessynode wechselt abweichend von Artikel 56 Absatz 1 b) KO und § 51 Absatz 1 b) KOG nach einem durch den Kreissynodalvorstand beschlossenen Turnus. Der Kreissynodalvorstand teilt der Kirchenleitung seinen Beschluss so rechtzeitig mit, dass eine ordnungsgemäße Einladung zur Landessynode erfolgen kann.

(2) Beide Gewählten nehmen an der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten sowie an der Personalplanungskonferenz teil.

(3) Für die Wählbarkeit und die Mitgliedschaft in einem Ständigen Synodalausschuss gelten die Gewählten als Mitglied der Landessynode, auch wenn sie der Landessynode nach Absatz 1 turnusmäßig nicht angehören.

§ 6

(1) Scheidet eine oder einer der beiden Gewählten während der laufenden Amtsperiode aus, muss die Kreissynode entscheiden, ob sie die Erprobung des geteilten Leitungsamtes im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten fortführen möchte oder ob sie diese beendet.

(2) Wird die Erprobung fortgeführt, findet eine Nachwahl in das frei gewordene Amt für die verbleibende Amtszeit statt.

(3) Wird die Erprobung beendet, verliert die oder der nicht Ausgeschiedene abweichend von § 79 Absatz 4 PfdG.EKD ihr oder sein Amt als Superintendentin oder Superintendent. Es findet eine reguläre Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Nebenamt in die verbleibende Amtszeit nach geltendem Recht statt, sofern die Kreissynode nicht die Errichtung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt beantragt. In diesem Fall erfolgt eine Wahl in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt auf der nächsten Tagung der Kreissynode.

§ 7

(1) Die Erprobung endet, wenn die Wahl von zwei Pfarrstelleninhabenden in das Amt der Superintendentin oder des

Superintendenten im geteilten Leitungsamt nicht zustande kommt.

(2) Die Kreissynode kann die Erprobung durch Beschluss beenden, wenn eine oder einer der Gewählten oder beide vor Ende der Wahlperiode aus ihrem oder seinem Amt ausscheidet oder ausscheiden. Die Kirchenleitung setzt in diesem Fall die Erprobungsverordnung außer Kraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt für den Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal. Die Verordnung tritt mit Ablauf der Wahlperiode des geteilten Leitungsamtes oder wenn gemäß § 7 Absatz 1 keine Wahl zustande kommt außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2026/2027

1838157

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 14. Juli 2025

I. Allgemein

Hinweis auf neue Sachverhalte

Planung bei Umsatzsteuerpflicht

Bei der Planung von Doppelhaushalten 2026/2027 bitten wir darauf zu achten, ob insbesondere bei größeren Positionen die Umsatzsteuerpflicht Einfluss auf die Höhe von Erträgen oder Aufwendungen nehmen könnte. Erträge aus Basaren oder bislang umsatzsteuerfreiem Verkauf könnten beispielsweise sinken, wenn die Preise gleichbleiben, aber Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Die neue Rechtslage gemäß § 2b UStG ist zum 1. Januar 2027 anzuwenden.

Wir empfehlen, die Erträge weiterhin brutto (wie bisher) zu planen und eine zentrale Schätzung für die Umsatzsteuerzahllast im Aufwandsbereich zu planen. Hierfür kann das Konto 769000, „übrige ordentliche Aufwendungen“ genutzt werden.

II. Erträge

a) Kirchensteuer-Schätzung 2026 und 2027

Die Änderung des Kirchensteueraufkommens im Jahr 2026 wird mit -1,5 Prozent-Punkten und für das Jahr 2027 mit +0,5 Prozent-Punkten als Veränderung gegenüber dem Vorjahr geschätzt.

b) Pfarrvermögen

Die Pfarrbesoldung und -versorgung wird derzeit über Umlagen finanziert. Erträge aus Pfarrvermögen verbleiben in den Gemeinden und finanzieren dort (teilweise) die Umlage.

III. Aufwendungen

a) Umlage für gemeinsame Aufgaben

Umlage für gemeinsame Aufgaben 2026
= 155.610.000 Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

Umlage für gemeinsame Aufgaben 2027
= 156.450.000 Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

b) Personalkosten

Folgende Tarifsteigerungen empfehlen wir bei der Personalkostenplanung zu berücksichtigen:

Die Besoldung der Pfarrfrauen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten orientiert sich an der Entwicklung der Bundesbesoldung. Da diese ihrerseits bei den Erhöhungen traditionell an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anknüpfen, ist mit folgenden Steigerungen zu rechnen:

Ansätze: 3,5 Prozent für 2026, jeweils 2 Prozent für 2027 und 2028 und 3 Prozent für 2029

Unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen für die Beschäftigten im Angestelltenverhältnis ist mit folgender Entwicklung zu rechnen:

Ansätze: 3,5 Prozent für 2026, jeweils 2 Prozent für 2027 und 2028 und 3 Prozent für 2029

Daneben geht es um die Lehrerinnen und Lehrer an den landeskirchlichen Schulen und Menschen in vergleichbaren refinanzierten Tätigkeiten, bei denen sich die Besoldung bzw. das Entgelt am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Übernahme der Entgelterhöhungen für die Beamtenbesoldung durch die Länder orientiert. Es ergeben sich folgende Ansätze:

Landesbesoldung (NRW + RLP): 3,5 Prozent für 2026, jeweils 3 Prozent für 2027, 2028 und 2029

Tarifvertrag der Länder (TV-L): 3,5 Prozent für 2026, jeweils 3 Prozent für 2027, 2028 und 2029

Auch hier bitten wir, das konkrete Risiko zu betrachten, dass in einzelnen Tarifabschlüssen auch mit Wirkung auf die bei uns angewandten Entgeltregelungen Inflationsausgleiche in höherem als dem erwarteten Maß eingepreist werden können.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 6 Prozent (Arbeitnehmeranteil: 0,75 Prozent, Arbeitsgeberanteil: 5,25 Prozent). Es wird weiterhin ein Stärkungsbeitrag erhoben.

Der Kapitaldeckungsgrad für die Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand ist bei 70 Prozent zu stabilisieren.

Für die Finanzierung von Krankheitsbeihilfen an Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand ist bis 2030 analog zur Versorgung ein kapitalgedeckter Kostendeckungsgrad von 70 Prozent zu erreichen.

Zur Finanzierung wird

a) ein Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag erhoben, der auf 23 Prozent vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbetrag) festgelegt wird (79. LS 2025, Beschluss 27).

b) ein stellenbezogener Versorgungs- und Beihilfebeitrag von 67 Prozent (Beamtinnen und Beamte im Pfarr- und Schuldienst) bzw. 74 Prozent (für andere Kirchenbeamte) der Besoldung erhoben, der entsprechend

dem bisherigen Verfahren auf die Umlage gemäß Buchstabe a) angerechnet wird.

Der Anteil der Landeskirche an der Versorgungssicherung wird entsprechend dem Anteil der nicht refinanzierten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der landeskirchlichen Ebene an der Gesamtzahl ab 2026 auf 7,4 Prozent festgelegt (73. LS 2020, Beschluss 21 i.V.m. Beschluss der Kirchenleitung vom 11. November 2022 und 4. Juli 2024).

Besondere ruhegehaltstfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

c) Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Haushaltsjahre 2026–2027

Die Versorgungssicherungsumlage beträgt für 2026 somit 44,866019 Euro (Vorjahr = 25,963488 Euro) pro Gemeindeglied = 12,8526 Prozent (Vorjahr = 7,9736 Prozent) des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Die Versorgungssicherungsumlage beträgt für 2027 somit 46,067759 Euro (Vorjahr = 44,866019 Euro) pro Gemeindeglied = 12,7004 Prozent (Vorjahr = 12,8526 Prozent) des Netto-Kirchensteueraufkommens.

d) Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche ab dem 1. Juli 2025 durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in Dortmund.

Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an die VKPB – Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Abteilung Beihilfe, Postfach 10 41 62, 44041 Dortmund zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 5.400 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28.02.2007 (KABl. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

e) Pfarrbesoldungspauschale

Für das Haushaltsjahr 2026

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften jeweils zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 149.556,45 Euro (Vorjahr 144.684,26 Euro).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2026 je Pfarrstelle:

Bundesland	2026	2025
Nordrhein-Westfalen (1,685 Mio.)	2.244,27 Euro	2.049,23 Euro
Rheinland-Pfalz (10,411 Mio.)	75.329,76 Euro	62.610,51 Euro
Hessen (1,699 Mio.)	59.121,61 Euro	49.270,61 Euro

Für das Haushaltsjahr 2027

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften jeweils zu

zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 152.418,57 Euro (Vorjahr 149.556,45 Euro).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2027 je Pfarrstelle:

Bundesland	2027	2026
Nordrhein-Westfalen (1,685 Mio.)	2.237,52 Euro	2.244,27 Euro
Rheinland-Pfalz (10,411 Mio.)	71.289,26 Euro	75.329,76 Euro
Hessen (1,699 Mio.)	64.141,94 Euro	59.121,61 Euro

f) Finanzausgleichsregelung für die Haushaltsjahre 2026–2027

2026

Der Mindestbetrag beträgt nach Abzug aller Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrages in der Landeskirche.

Auf Grund des beschlossenen Haushaltsansatzes von 741,0 Mio. Euro macht die Aufstockung der empfangsberechtigten Kirchenkreise auf 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrages je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche insgesamt 79,700686 Mio. Euro (Vorjahr: 72,357718 Mio. Euro) aus. Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 89,52 Prozent (Vorjahr: 88,32 Prozent) des Betrages, der den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche übersteigt, macht insgesamt einen Betrag von 79,700686. Euro (Vorjahr: 72,357718 Mio. Euro) aus.

Der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche liegt nach den Vorausberechnungen bei 230,91 Euro (Vorjahr: 231,27 Euro). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Empfangsberechtigten auf 223,98 Euro (Vorjahr: 224,34 Euro).

2027

Der Mindestbetrag beträgt nach Abzug aller Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrages in der Landeskirche.

Auf Grund des beschlossenen Haushaltsansatzes von 745,0 Mio. Euro macht die Aufstockung der empfangsberechtigten Kirchenkreise auf 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrages je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche insgesamt 80,703994 Mio. Euro (Vorjahr: 79,700686 Mio. Euro) aus. Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 89,57 Prozent (Vorjahr: 89,52 Prozent) des Betrages, der den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche übersteigt, macht insgesamt einen Betrag von 80,703994 Mio. Euro (Vorjahr: 79,700686 Mio. Euro) aus.

Der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche liegt nach den Vorausberechnungen bei 240,49 Euro (Vorjahr: 230,91 Euro). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Empfangsberechtigten auf 233,27 Euro (Vorjahr: 223,98 Euro).

IV. Vermögensverwaltung

a) Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen können in der Ergebnisplanung (Anlage 2 zu § 96 Abs. 2 WiVO) geplant werden. Alternativ kann die Planung der Rücklagenbewegungen im Vordruck der Haushaltsfeststellung erfolgen. Die Zuführung und Entnahme zu Rücklagen erfolgt nur noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

Die Instandhaltungspauschale ist gemäß Anlage 7 § 2 Abs. 5 WiVO-RL im Haushalt einzuplanen. Eine Abrechnung am Jahresende erfolgt nicht mehr.

Auf die Reduzierung der Rücklagen gemäß §§ 110 Abs. 2 und 116 Abs. 4 Buchstabe a) WiVO wird hingewiesen.

b) Verwaltung der Finanzanlagen

Zur Erzielung besserer Zinskonditionen sollen Gemeinden ihre Finanzanlagen von der Kassengemeinschaft verwalten lassen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß § 88 WiVO).

Für die Anlage der Finanzanlagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien als Anlage 11 zur Richtlinie zur WiVO.

c) Schuldendienst

Darlehensaufnahmen sind im Rahmen des § 39 Abs. 1 WiVO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 72 WiVO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf in erheblichem Umfang erhöhen, ist dies ausschließlich durch einen Änderungsbeschluss möglich (§ 85 WiVO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflanzsätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushalts dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

In beiden Fällen ist vor der Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

d) Instandhaltungsmaßnahmen und Ziel Klimaneutralität

Weitere Informationen entnehmen Sie der Anlage 7 zur Richtlinie zur WiVO, Instandhaltung von Gebäuden, dem Merkblatt zur Instandhaltung sowie dem Internet unter dem Stichwort „Klima.Gerecht.2035“.

Zur Umsetzung der Zielsetzung der Klimaneutralität weisen wir daraufhin, dass vorhandene und zukünftige Überschüsse der Gebäuderücklage zugeführt werden sollten, um Mehraufwendungen abfedern zu können.

V. Organisatorisches

a) Änderungsbeschluss zum Haushalt

Auf Grund der zunehmenden wirtschaftlichen Unsicherheiten wird auf die Möglichkeit des Änderungsbeschlusses (§ 85 WiVO) hingewiesen.

Die Unsicherheit der Prognose macht es zweckmäßig, die Erheblichkeitsgrenze ausreichend groß anzusetzen. Diese ist jedoch immer in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der jeweiligen Kirchengemeinden, kirchlichen Körperschaften und sonstigen Maßnahmen der entsprechenden Kirchenkreise zu gestalten. Es sollten jedoch 10 Prozent des Haushaltsvolumens nicht überschritten werden. Die Differenz zwischen Haushaltsvolumen und Erheblichkeitsgrenze muss als Ergebnisvortrag oder als Rücklage vorhanden, die Liquidität ausreichend sein.

b) Beschlussfassung von Umlagen des Kirchenkreises

Die von der Kreissynode nach Artikel 44 Abs. 2 Buchstabe j) der Kirchenordnung zu beschließenden Umlagen müssen dem Grunde und der Höhe nach von der Kreissynode beschlossen werden. Dies gilt auch für die in § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz geregelte Umlage zur Finanzierung von Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung. Die gesonderte Beschlussfassung der Kreissynode ermöglicht eine gesonderte Abstimmung über die Umlagen und begründet eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden. Der Beschluss des Haushalts allein reicht nicht aus (§ 66 Abs. 3 WiVO).

Ein gesonderter Umlagen-Beschluss über die konkrete Höhe der Umlage ist auch dann erforderlich, wenn die Kreissynode satzungsgemäß zuvor über die Grundlagen eines Berechnungsschlüssels gemäß § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen hat, da der Grundlagenbeschluss die konkrete Höhe der Umlage nicht beziffert.

Zur Nachvollziehbarkeit des von jeder Kirchengemeinde zu leistenden konkreten Betrags wird empfohlen, der betreffenden Synodalvorlage eine Aufschlüsselung der von jeder Kirchengemeinde zu leistenden Umlagebeträge beizufügen.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch und die Aufhebung der Kirchenkreise Köln-Nord, Köln-Mitte und Köln-Süd

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 43 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 29 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der Kirchenkreis Köln-Nord, der Kirchenkreis Köln-Mitte und der Kirchenkreis Köln-Süd werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird der Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch neu gebildet.

(3) Der Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Köln-Nord, des Kirchenkreises Köln-Mitte und des Kirchenkreises Köln-Süd.

Artikel 2

Das Gebiet des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch umfasst die Stadtbezirke Chorweiler, Ehrenfeld, Lindenthal, Nippes, Rodenkirchen und die Stadtteile Altstadt/Nord, Altstadt/Süd, Neustadt/Nord und Neustadt/Süd des Stadtbezirks Innenstadt der Stadt Köln in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Im Rhein-Erft-Kreis die Stadt Bedburg mit ihren Stadtteilen Blerichen, Broich, Kaster, Kirdorf, Königshoven, Lipp und Rath in den derzeit herrschenden kommunalen Grenzen.

Die Stadt Elsdorf mit ihren Gemarkungen Tollhausen, Esch, Angeldorf, Elsdorf, Apartehöfe und Heppendorf in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Kreisstadt Bergheim in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Städte Brühl, Pulheim, Frechen, Erftstadt, Hürth und Wesseling in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Stadt Kerpen mit ihren Stadtteilen Balkhausen, Blatzheim, Brüggen, Horrem, Manheim, Mödrath, Neu-Bottenbroich, Sindorf und Türnich in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Der zur kreisangehörigen Stadt Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis) zugehörige Stadtteil Walberberg in der derzeit geltenden kommunalen Grenze.

Artikel 3

Zum Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch gehören:

- die Evangelische Begegnungsgemeinde Köln,
- die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe,
- die Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld,
- die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf,
- die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt,
- die Evangelische Gemeinde Köln,
- die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich,
- die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden,
- die Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft,
- die Evangelische Kirchengemeinde Brühl,
- die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld,
- die Evangelische Kirchengemeinde Frechen,
- die Evangelische Kirchengemeinde Horrem,
- die Evangelische Kirchengemeinde Hürth,
- die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys,
- die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen,
- die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl,
- die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal,
- die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg,
- die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal,
- die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes,
- die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch,

- die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock,
- die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich,
- die Evangelische Kirchengemeinde Pulheim,
- die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen,
- die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde Sindorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß,
- die Evangelische Kirchengemeinde Wesseling,
- die Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen,
- die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal und
- die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

Artikel 4

Der Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch hat eine Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle des bisherigen Kirchenkreises Köln-Nord wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch.

Artikel 5

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchenkreise Köln-Nord, Köln-Mitte und Köln-Süd wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Die Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch wird zum 1. Januar 2026 wirksam.

Düsseldorf, 16. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl

Vom 11. März 2025

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 9. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre“
2. § 13 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
 - mit einem Sarg oder
 - mit bis zu drei Urnen oder
 - mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen

Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne belegt werden.

Ein Grab in einem Wahlgemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen im gestalteten Gemeinschaftsfeld darf mit zwei Urnen belegt werden.“

3. § 13 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattung beträgt 30 Jahre, die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erkrath-Hochdahl, den 11. März 2025

Evangelische Kirchengemeinde
Hochdahl
Friedhofsträgerin

Siegel Schäfer Köhnen-Schoop

Genehmigt

Düsseldorf, 14. Juli 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhmer

Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Ev. Friedhof Marxloh der Evangelischen Bonhoeffergemeinde Marxloh-Obermarxloh

Vom 12. März 2025

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Die Evangelische Bonhoeffergemeinde Marxloh - Obermarxloh

– als Friedhofsträgerin –

erlässt gemäß Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

§ 3

Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4

Grabstättengestaltung

(1) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten.

(2) Hecken als Einfassungen von Gräbern dürfen eine Höhe von 0,2 m nicht überschreiten.

(3) Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(4) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 5

Beschränkung der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u.a. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätten mit Holz, Platten, Folien, Torf u.ä.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 6

Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 21 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7

Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben

(5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig

§ 8

Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet sein.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9

Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 10

Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80–130 cm	40–65 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätten	90–140 cm	45–70 cm	14 cm

Reihengrabstätten

für Verstorbene bis zum vollendeten

5. Lebensjahr

Höhe	Breite	Mindeststärke
50–70 cm	25–50 cm	14 cm

für Verstorbene ab dem vollendeten

5. Lebensjahr

Höhe	Breite	Mindeststärke
50–100 cm	25–50 cm	14 cm

Urnengrabstätten

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
	60–80 cm	30–40 cm	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
	40–60 cm	40–60 cm	14 cm

Reihengrabstätten

für Verstorbene ab dem vollendeten

5. Lebensjahr

Höhe	Breite	Mindeststärke
40–50 cm	40–50 cm	14 cm

Urnengrabstätten

Wahlgrabstätten	35–70 cm	35–70 cm	14 cm
-----------------	----------	----------	-------

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen des Friedhofsträgers ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 11

Grabmale – Gestaltung

(1) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich sein.

(3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Emaille, Fotografien – Ausnahme Porträts –, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(4) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der verstorbenen seinen Platz haben.

(5) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.

(6) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(5) Der Friedhofsträger kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Evangelischen Bonhoeffergemeinde Marxloh-Obermarxloh vom

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Verwaltungsamt des Ev. Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr, Dienststelle Dinslaken, Duisburger Str. 103 in 46535 Dinslaken aus.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 13. November 2024 in Kraft.

Duisburg, den 12. März 2025

Evangelischen Bonhoeffergemeinde
Marxloh-Obermarxloh
Friedhofsträgerin

Siegel Pollmann Dittberner-Rejek

Genehmigt

Düsseldorf, 9. Juli 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1836161

Az. 03-12-1:Köln-Linksrheinisch Düsseldorf, 16. Juli 2025

Kirchenkreis: Köln-Linksrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels: KIRCHENKREIS KÖLN-
LINKSRHEINISCH

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1836161

Az. 03-12-1:Köln-Linksrheinisch Düsseldorf, 16. Juli 2025

Das Siegel des evangelischen Kirchenkreises Köln-Mitte wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1836161

Az. 03-12-1:Köln-Linksrheinisch Düsseldorf, 16. Juli 2025

Das Siegel des evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

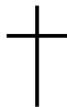
1836161

Az. 03-12-1:Köln-Linksrheinisch Düsseldorf, 16. Juli 2025

Das Siegel des evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Seid gewiss:
Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
Matthäus 28,20*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Johannes Alexander Wilfried Böhnisch am 8. Juni 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gladbach, geboren am 25. Mai 1936 in Spremberg (NL), ordiniert am 25. Oktober 1964 in Kiel.

Pfarrer i.R. Joachim Dührkoop am 31. Mai 2025, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Koblenz, geboren am 26. Dezember 1960 in Moers, ordiniert am 2. Oktober 1993 in Hochheide.

Pfarrerin i.R. Eva Martha Emilie Pollmann am 18. Mai 2025, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Burbach, geboren am 10. Februar 1947 in Gummersbach, ordiniert am 30. November 1975 in Malstatt.

Pfarrer i.R. Thomas Stockkamp am 28. Juni 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, geboren am 17. September 1949 in Dortmund, ordiniert am 9. November 1975 in Krefeld-Süd.

Pfarrer i.R. Hartmut Hans Christian Thömmes am 18. Juni 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, geboren am 17. August 1943 in Völklingen, ordiniert am 1. April 1984 in Mainzweiler.

Pfarrer i.R. Ingo Winckel am 12. Juli 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Herrensohr, geboren am 13. März 1944 in Bärwalde, ordiniert am 10. Februar 1979 in Herrensohr.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. August 2025 eine 2. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle für die Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. August 2025 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. August 2025 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. August 2025 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. August 2025 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2025 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich – Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen – ist mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben worden.

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz – Erwachsenenbildung und Ökumene – ist mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Homberg, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2026 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein – Ev. Religionslehre am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises – ist mit Wirkung vom 1. August 2025 aufgehoben worden.

Die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein – Ev. Religionslehre am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises – ist mit Wirkung vom 1. August 2025 aufgehoben worden.

Die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wuppertal – Ev. Religionslehre an Höheren Schulen – ist mit Wirkung vom 1. August 2025 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Wir sind...

... eine Gemeinde, die bunt und fröhlich im Glauben an den dreieinigen Gott unterwegs ist,

... rund 7000 evangelische Christen, in zwei Seelsorgebereichen, die aktuell durch einen Pfarrer und eine Pfarrerin, weitere hauptamtlich Mitarbeitende und viele ehrenamtlich Mitarbeitende betreut werden,

... eine Gemeinde im Wandel: Von einer Struktur mit drei Bezirken, für die jeweils ein Pfarrer zuständig war, verändern wir uns gerade zu einer Gemeinde, in der gabenorientiertes Arbeiten gelebt wird. Der Transformationsprozess steht noch eher am Anfang und lässt Ihnen Raum, sich mit Ihren Gaben und Ihrer Persönlichkeit individuell einzubringen.

... in verschiedenen Gruppen für unterschiedliche Altersklassen strukturiert, ca. 150 Ehrenamtliche, die sich über Begleitung und Wertschätzung freuen, feiern sowohl klassische wie auch moderne Gottesdienste miteinander, verfügen über eine gute Infrastruktur mit Gemeindeamt, Kirche, drei Gemeindehäusern, Familienzentrum (Trägerschaft Kirchenkreis), Altenwohnungen und Seniorenzentrum (Trägerverbund); eine starke ökumenische Verbundenheit und eine gute Vernetzung mit der Stadt Gummersbach, der Kreisstadt des oberbergischen Landes, mit einem reizvollen Naherholungsgebiet, zahlreichen Talsperren und mit einer guten Verkehrsanbindung an Köln.

Sie...

... übernehmen den Schwerpunkt der Erwachsenenarbeit mit der Zielgruppe im Altersbereich 40+ und betreuen damit die Gemeindeglieder, die nicht in den Bereich der Kinder-, Jugend- und der engeren Familienarbeit fallen,

- ... übernehmen zusätzlich einen Teil der Organisations- und Verwaltungsarbeit, zum Beispiel die Leitung des Presbyteriums,
- ... führen in der ganzen Gemeinde Kasualien durch, gemeinsam mit der Kollegin, den Gemeindeferenten und unseren Prädikanten,
- ... sind jemand, der auch mit vorhandenen, gewachsenen Strukturen zurechtkommt, trotzdem aber mit neuen Ideen an den Strukturen der Zukunft mitwirken möchte,
- ... haben eine aufgeschlossene Persönlichkeit, mit der Sie den Menschen in unserer Stadt und Gemeinde herzlich begegnen,
- ... haben die Fähigkeit, Menschen mit Ihrer Begeisterung für Jesus Christus anzustecken,
- ... haben eine Leidenschaft für Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung,
- ... leben einen wertschätzenden Umgang mit Ehrenamtlichen und haben Freude an der Gewinnung, Begleitung und Vernetzung von ehrenamtlich Mitwirkenden.

Was Sie erwartet:

- ein Team von erfahrenen Hauptamtlichen (Pfarrer und Pfarrerin, eine Kantorin, einen Gemeindepädagogen, eine Jugendreferentin), eine Reihe aktiver Prädikantinnen und Prädikanten und zahlreiche ehrenamtlich Mitwirkende in allen Altersgruppen,
- ein engagierter CVJM, der die Gemeinde insbesondere im Bereich der Jugend- und der Konfirmandenarbeit unterstützt,
- eine außergewöhnlich gute Kirchenmusikkultur, die uns über die Grenzen des Kreises hinaus attraktiv macht,
- eine gute Kooperation mit der Ev. Allianz (Freie Gemeinden) und der katholischen Kirchengemeinde,
- Unterstützung beim Ankommen in Gummersbach, eine von der Gemeinde bereitgestellte Dienstwohnung (optional auch Pfarrhaus), Integration der Familie in die lokale Infrastruktur wie z.B. Schulen und Kindergärten und ein Presbyterium, das dabei gerne mit anpackt,
- die Chance, persönliche Gaben und eigene Ideen in die Dienstgemeinschaft einzubringen, sowie die Unterstützung und Entlastung durch Ihre Kollegen.

Die Stelle...

- ... ist zeitnah zu besetzen, wir richten uns aber auch nach ihren Wünschen und Möglichkeiten,
- ... hat einen festen freien Tag pro Woche, der in Absprache mit den Kollegen festgelegt werden kann,
- ... hat pro Monat ein freies Wochenende.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich gerne an: Superintendent Michael Braun oder das Presbyterium der Gemeinde, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Markus Aust, Tel. 02261 7011584 oder per E-Mail: markus.aust@ekir.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gummersbach über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach oder per E-Mail an: superintendentur.anderagger@ekir.de

Die Ev. Impuls-Kirchengemeinde Lieberhausen-Bergneustadt möchte mit Ihnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine 50 Prozent Pfarrstelle besetzen. Dabei freuen wir uns auf Ihre Ideen zur Umsetzung der besten Botschaft der Welt in Gemeinde und Umfeld. Gemeinsam wollen wir mit dem Pulsschlag des Glaubens Impulse setzen. Die Mitte all unseres Tuns ist Jesus Christus. Wir fragen uns immer wieder neu, wie wir Menschen erreichen können, zu denen wir bisher keinen Zugang gefunden haben. Unsere drei Kirchen und Gemeindehäuser verstehen wir dabei als Begegnungsräume, in denen Kommunikation auf ganz vielfältige Weise geschieht. Gleichzeitig pflegen wir Begegnungen im Quartier. Es gibt ein gutes Miteinander mit den Kommunen, den ortsansässigen Vereinen, Schulen, Einrichtungen und Hilfsorganisationen. Zudem freuen wir uns an einer lebendigen Ökumene.

Neugierig auf uns geworden? Wir – das sind die ehemaligen Kirchengemeinden Lieberhausen und Bergneustadt im Kirchenkreis An der Agger, die seit dem 1. Januar 2024 fusioniert sind. Wir passen hervorragend zusammen. Glaubensprofil und Menschen sind auf einer Wellenlänge. Viele Ehrenamtliche bringen sich ein, um zusammen mit den Hauptamtlichen Gemeinde zu gestalten und Neues in Bewegung zu setzen. Sie können sich auf 4600 Gemeindemitglieder freuen, zwei Pfarrkollegen, einen Gemeindeferenten, einen Diakon, eine A-Kirchenmusikerin und drei aktive Prädikanten. Weitere engagierte beruflich Mitarbeitende unterstützen uns im Küster-, Musik- und Verwaltungsdienst. An der Altstadtkirche steht die Kirchenmusik mit verschiedenen Chören und die Seniorenarbeit im Vordergrund, im GemeindeCentrum auf dem Hackenberg die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien. Eine Worship Band gestaltet spezielle Gottesdienstformen mit. In Lieberhausen steht die weithin bekannte Bunte Kerke, ein besonderer, kultureller Anziehungspunkt. Hier treffen sich Menschen aus den umliegenden Dörfern in vielen Gruppen und Kreisen. Wir begleiten darüber hinaus die Menschen in den vier ortsansässigen Alten- und Pflegeheimen und einer Kindertagesstätte.

Wir erhoffen uns Offenheit für neue Gottesdienstformate, ein Zugehen auf Familien, Begegnungen im öffentlichen Raum und vor allem eigene kreative Ideen. Gremienarbeit steht dabei ganz hinten auf der Liste.

Es gibt nur eine Möglichkeit herauszufinden, ob diese Anzeige bei Ihnen mehr als eine Lesezeit auslöst – lernen Sie uns kennen. Einen ersten Überblick können Sie bereits über die Webseite gewinnen (impulsgemeinde.de). Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Also: zum Telefon/Handy greifen oder eine E-Mail schreiben und einen Kontakttermin vereinbaren. Ansprechpartner ist der Vorsitzende Pastor im Ehrenamt Stefan Nix, 02261 807825 oder 01512 0122612 oder stefan.nix@ekir.de.

Sie können sich bewerben, wenn Sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach an den Vorsitzenden der Ev. Impulskirchengemeinde Lieberhausen-Bergneustadt Pastor i.E. Stefan Nix.

Gemeinsam unterwegs im Westerwald mit einer gemeinsamen Hoffnung. Wir sind zwei lebendige Gemeinden, die Evangelische Kirchengemeinde Friedewald und die Evangelische Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten, die seit zwei Jahren in einer pfarramtlichen Verbindung gemeinsam auf dem Weg sind. Wir sind in dieser Zeit mehr und mehr zusammengewachsen und streben in der Zukunft eine Fusion an. Auf diesem Weg suchen wir Sie als Wegbegleiter.

Wir suchen für unser multiprofessionelles Team eine Pfarrperson (m/w/d) im Dienstumfang von 100 Prozent.

Darauf können Sie sich freuen:

- zwei aktive Kirchengemeinden im Kirchenkreis Altenkirchen mit ca. 3800 Gemeindemitgliedern,
- zwei engagierte Presbyterien mit ggf. ehrenamtlichen Vorsitzenden,
- ein lebendiges Gemeindeleben mit über einhundert aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Kinder- und Jugendarbeit, Kinderkirche, CVJM, Frauen-, Männer- und Hauskreisen, Chören,
- Gestaltungsspielräume, um mit Kreativität und Offenheit neue Projekte zu entwickeln und Kirche zeitgemäß zu gestalten,
- ein multiprofessionelles Team mit einem ordinierten Diakon, einem ordinierten Jugendleiter, zwei Gemeinsekretärinnen, Kirchenmusikern, Küstern, einem ehrenamtlichen Prädikanten,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kommunen, Schulen, Vereinen, Diakonie und sonstigen Institutionen.

Sie passen zu uns, wenn Sie:

- Menschen auf Augenhöhe begegnen und für den christlichen Glauben begeistern können,
- Freude daran haben, gemeinsam mit uns die Kirchengemeinden aktiv und zukunftsorientiert zu gestalten,
- mit Freude und Kreativität das Evangelium zeitgemäß und verständlich den Menschen nahebringen und gerne lebendige Gottesdienste in vielfältigen Formen feiern,
- seelsorgerlich begleiten und zuhören können,
- gemeinsam mit unseren engagierten Presbyterien Verantwortung für die Gemeindeentwicklung übernehmen möchten,
- gerne im Team arbeiten mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Was uns ausmacht:

Unsere Gemeinden liegen im wunderschönen nördlichen Westerwald, einer abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft mit einem hohen Erholungswert und vielfältigen Freizeitangeboten (z.B. Schwimmen, Wandern, Mountain-Biking).

Zur Ev. Kirchengemeinde Friedewald gehören die drei ländlichen Orte Friedewald, Weitefeld und Nisterberg mit jeweils einer Predigtstätte, die auch gleichzeitig Gemeindehaus bzw. Gemeindezentrum sind. Die Ev. Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten besteht aus der Stadt Herdorf (mit Ortsteil Derrbach) sowie dem zur Gemeinde Neunkirchen gehörenden Ortsteil Struthütten. Sie besitzt eine Kirche und ein Gemeindehaus in Herdorf. Gottesdienste werden nach einem gemeinsamen Predigtplan im Wechsel an den verschiedenen Predigtstätten gefeiert. In der Stadt Herdorf gibt es ein Seniorendorf (Altenheim), in dem 1 x im Monat ein Gottesdienst stattfindet.

Kindertagesstätten und Grundschulen sind vor Ort. Alle weiterführenden Schulformen finden sich in der näheren Umgebung. Wenn gewünscht, kann ein Pfarrhaus mit Garten als Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann besuchen Sie uns auf unseren Websites:

www.ev-Kirchengemeinde-friedewald.de und www.kirchengemeinde-Herdorf-struthuetten.de. Für weitere Auskünfte stehen die Presbyteriumsvorsitzenden Rainer Uhr (Friedewald; Tel. 02661 64953) und André Lopata (Herdorf-Struthütten, Tel. 0151 12119943) gerne zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes schriftlich oder per Mail an Superintendentin Andrea Aufderheide, Haus der evangelischen Kirche, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, oder superintendentur.altenkirchen@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause sucht für die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson. Die Stelle kann auch geteilt werden. Unsere Kirchengemeinde, zu der auch die Ortsgemeinden Lay und Waldesch gehören, hat ihr Gemeindezentrum im Koblenzer Höhenstadtteil Karthause.

Sie liegt in einem attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeld mit sehr guter Infrastruktur. Die Kirchengemeinde unterhält zwei gut etablierte Kindertagesstätten.

Mittelpunkt unseres Gemeindelebens ist das Dreifaltigkeitshaus, in dem wir die wöchentlichen Gottesdienste feiern und sich unsere vielfältigen Gruppen und Kreise treffen. Zudem besteht ein monatliches Gottesdienstangebot in der Senioreneinrichtung der Geschwister de Hayschen Stiftung.

Das Gemeindezentrum „Dreifaltigkeitshaus“ wird wegen seiner vielfältigen Konzerte und Veranstaltungen über unseren Stadtteil hinaus in der Öffentlichkeit als kulturelle Bereicherung wahrgenommen.

Wir sind

- eine lebendige, offene Gemeinde (uniertes Bekenntnis mit lutherischem Katechismus) mit etwa 2750 Mitgliedern, die großen Wert auf den Gottesdienst legt,
- eine musikalisch außerordentlich aufgeschlossene Gemeinde mit einem hauptamtlichen B-Kirchenmusiker, einem weiteren Kirchenmusiker sowie vielen begeistert Musizierenden (musikalische Arbeit mit Kindern, Jugendband, Chor, zahlreiche Konzerte unterschiedlicher Stilrichtungen, Musik im Gottesdienst und musikalische Abendandachten). Der „Förderverein Kirchenmusik“ unterstützt die musikalische Arbeit in unserer Kirchengemeinde.
- eine Gemeinde für alle Altersgruppen: etablierte und gerne angenommene Kinderkirche samstags, Mädchengruppe, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Angebote für Erwachsene und Senioren (Ev. Frauenhilfe, Männerkreis, Bücherei, Treff am Donnerstag sowie die ökumenische Initiative „Karthause Aktiv“),
- eingebunden in den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit,

- die mit Freude und Kreativität das Evangelium zeitgemäß und verständlich verkündigt und Gewicht legt auf Predigt,

Liturgie und musikalische Gestaltung in lebendigen Gottesdiensten,

- die offen auf Menschen zugeht und die Fähigkeit mitbringt, die Bedürfnisse unserer Gemeindeglieder wahrzunehmen und seelsorglich zu begleiten,
- die kontaktfreudig, empathisch und teamorientiert bewährte und neue Wege der Gemeindegliederarbeit in all ihrer Vielfalt mit uns geht,
- die die bestehende kirchenmusikalische Arbeit unterstützt und fördert.

Die Arbeit in der Gemeinde wird unterstützt durch

- ein sehr engagiertes, funktionierendes Team von Hauptamtlichen mit einem Küster, zwei Bezirkshelferinnen in Teilzeit sowie den beiden Leiterinnen der Kindertagesstätten,
- ein kollegiales und fachkundiges Presbyterium mit zielorientierter und effizienter Arbeitsweise,
- das gemeinsame Verwaltungsamt des Ev. Gemeindeverbands Koblenz, das uns von Verwaltungsaufgaben entlastet und fachberatend zur Seite steht. Unsere Gemeindegemeinschaft ist dort eingebunden.

Als Dienstwohnung steht wegen Renovierungsbedarf erst mittelfristig das Pfarrhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe des Dreifaltigkeitshauses zur Verfügung. Gerne sind wir in der Zwischenzeit bei der Wohnungssuche behilflich.

Auf die Pfarrstelle können sich alle Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Sie interessieren sich für weitere Informationen und Aktuelles aus unserem Gemeindeleben?

Auf unserer Homepage finden Sie die aktuelle Ausgabe unseres Gemeindebriefes.

<https://ev-kirche-karthause.de>

Vorab steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Christian Schönig (Vorsitzender des Presbyteriums), E-Mail christian.schoenig@ekir.de, Tel. 0261 28745172

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail. Bitte richten Sie diese innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, E-Mail superintendentur.koblenz@ekir.de.

Leben und Arbeiten – wo andere Urlaub machen

Die Kirchengemeinde Kirn an der Nahe (Kirchenkreis An Nahe und Glan) sucht für ihre 2. Pfarrstelle (zum nächstmöglichen Zeitpunkt) eine neue Pfarrperson in Vollzeit, wobei die Pfarrstelle auch auf ein Pfarrerehepaar aufgeteilt werden könnte.

In der Nachbarschaft Obere Nahe haben wir uns mit den vier Nachbargemeinden (insgesamt rund 7500 Gemeindeglieder) mit einer Nachbarschaftsvereinbarung auf den Weg in die Zukunft gemacht. Diese Vereinbarung sieht eine enge Zusammenarbeit der insgesamt 3 Pfarrstellen der Nachbarschaft vor (je Pfarrstelle ca. 2500 Gemeindeglieder). Für die ausgeschriebene Kirner Pfarrstelle ist die pfarramtliche Versorgung mit 75 Prozent Tätigkeit in der Ev. Kirchengemeinde Kirn und zu 25 Prozent Tätigkeit in der Ev. Kirchengemeinde Becherbach vorgesehen.

In der Ev. Kirchengemeinde Kirn haben wir rund 3300 Gemeindeglieder, eine Kindertagesstätte, Jugendhaus „Offene Tür“, die Kinder- und Jugendarbeit des CVJM und ein vielfältiges Gemeindeleben (z.B. Familienkirche). Für all dies stehen u. a. drei Kirchen und ein multifunktionales Gemeindezentrum mit moderner technischer Ausstattung zur Verfügung.

In Becherbach gibt es zwei Kirchen, Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit ist die kirchenmusikalische Arbeit.

Kirn ist ein Mittelzentrum in der Region mit Anbindung zum Rhein-Main-Gebiet, vielen Schulformen, KiTas, guter medizinischer Versorgung, zwei Altenheimen, diakonischen Angeboten und vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten. Eingebettet in reizvoller Natur bietet das Naheland reichlich Freizeit- und Outdoormöglichkeiten.

Wir wünschen uns BewerberInnen, die aktiv auf gemeinde-nahe und -ferne Menschen zugehen, die bestehende Formen des Gemeindelebens hinterfragen und neue Ideen entwickeln. Ein Schwerpunkt sollte die Arbeit mit jungen Familien sein.

Aktive Presbyterien mit ehrenamtlichen Vorsitzenden und tatkräftige Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben mit.

Ein schönes Pfarrhaus mit Dienstbereich und großem Garten ist vorhanden.

Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilt: Michael Heck (Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon: 06757 962542.

Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an:

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kirn, durch die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach.

In der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin, Kirchenkreis Saar-Ost, ist die 3. Pfarrstelle sofort im uneingeschränkten Dienst zu 100 Prozent durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Sie wurde zum 1. Januar 2025 aus den ehemals selbständigen Kirchengemeinden Elversberg, Heiligenwald und Neunkirchen gegründet und hat derzeit 5 Pfarrstellen mit rund 12.300 Gemeindegliedern.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar vornehmlich für die Arbeit im Gemeindebereich Neunkirchen-Innenstadt.

Die zentral gelegene Christuskirche, die 1984 zu einem Gemeindezentrum umgebaut wurde, bietet die Chance, neue und innovative Projekte für die Gemeindegliederarbeit umzusetzen. In ihr finden schon seit Jahren Ausstellungen, Konzerte und andere Projekte statt, die ihr den Ruf einer „City-Kirche“ verleihen. Seit Jahren liegt ein Schwerpunkt im Bereich der Innenstadt in der diakonischen Arbeit. Die motivierten Ehrenamtlichen wünschen sich den Ausbau der vorhandenen Ansätze und sind bereit, innovative und kreative Ideen für die Gemeindegliederarbeit zu fördern und freuen sich auf eine Person mit hoher seelsorglicher Kompetenz.

Da die Gesamtkirchengemeinde noch in den Anfängen steckt, bietet sich die Möglichkeit, mit der Kollegin und den Kollegen sowie engagierten haupt- und ehrenamtlich Mit-

arbeitenden eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Gemeinde will vor allem „alte parochiale“ Strukturen überwinden und ist bereit, Neues auszuprobieren.

Das Saarland bietet für Familien und Singles zahlreiche Möglichkeiten, die es zu einem sehr liebens- und lebenswerten Lebensmittelpunkt machen. Nicht nur die Grenznähe zu unseren europäischen Nachbarn in Frankreich und Luxemburg verleihen unserem Bundesland einen besonderen Charme. Die Kreisstadt Neunkirchen bietet zudem alle Schulformen und eine gute medizinische Versorgung. Der Raum unserer Gesamtkirchengemeinde ist weit und offen, der Geist auch. Machen Sie sich selbst ein Bild!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Markus Karsch, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, oder per E-Mail an superintendentur.saar-ost@ekir.de und an das Gesamtpresbyterium der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin, richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Für telefonische Auskünfte stehen gerne der Vorsitzende des Gesamtpresbyterium, Pfarrer Bertram Weber (T. 06821 3091176) sowie Pfarrer Michael Caspers-Hilka (T. 06821-8530) und Kirchmeister Helmut Thissen (T. 06821-3097339) zur Verfügung. Wir sind gespannt auf Ihre Nachfragen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Der evangelische Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. Februar 2026 oder früher eine Pfarrperson (m/w/d) zur Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg Elberfeld in Wuppertal.

Die Stelle ist mit einem Dienstumfang zu 100 Prozent oder im geteilten Dienst, zweimal 50 Prozent wieder zu besetzen.

Am Berufskolleg Elberfeld werden für derzeit 2100 Schüler:innen vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung angeboten werden. Das Bildungsangebot erstreckt sich dabei von klassischer schulischer Bildung von Berufsfachschule, höherer Berufsfachschule und beruflichem Gymnasium bis hin zur beruflichen Bildung in den Bereichen Industrie und Handel, Verwaltung und Recht sowie Gesundheit. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Sie kommen in ein aufgeschlossenes Kollegium mit 86 Lehrer:innen, die an drei Standorten unterrichten.

Die Hauptstandorte sind in direkter Nähe zum Wuppertaler HBF gelegen und damit optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Als Schulpfarrer:in unterrichten und begleiten Sie gerne Jugendliche und jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe.

Sie sind mit dem berufsbildenden Schulsystem vertraut und können gemäß Lehrplan und didaktischer Jahresplanung kompetenzorientierten Unterricht halten, der an die Lebens- und Berufswelt der Schüler:innen anknüpft.

Sie haben die besondere Lebenssituation von jungen Menschen im Blick, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Sie eröffnen nah an der Lebenswirklichkeit der Schüler:innen einen Diskurs über relevante religiöse und ethische Themen und bringen Ihre evangelische Position ein. Sie denken mit den Schüler:innen über existentielle Fragestellungen nach und fördern durch motivierende Anforderungssituationen das

Einüben von Verantwortungsübernahme. Sie begleiten fachlich versiert und authentisch die jungen Menschen in Ihrer biographischen und beruflichen Entwicklung. In einem von Respekt geprägten Unterricht entwickeln die Schüler:innen ein Bewusstsein, was ihre Eigene und die Identität der anderen prägt, welche Werte ihnen selbst und den anderen wichtig sind und warum und vertiefen ihr Verständnis füreinander.

Sie sind offen für die unterschiedlichen religiösen Prägungen und fördern das bessere Verstehen und friedliche und respektvolle Zusammenleben und arbeiten. Sie arbeiten selbstverständlich und gern mit den Kolleg:innen zusammen, im Fachbereich Religion und in den verschiedenen Bildungsgängen.

Sie bringen sich gerne und aktiv ins Schulleben ein.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit ist auch die Seelsorge ein sehr wichtiges Aufgabenfeld am BK Elberfeld. Sie bringen ihre seelsorgliche Kompetenz ein für die Schulgemeinde und unterstützen Schüler:innen in Einzelfallberatung. Sie gehören zum Krisenteam der Schule.

Sie kommen in eine vielfältige Schule mit einem aufgeschlossenen Kollegium, in der Sie sich mit Ihren Interessen und Gaben einbringen und die Schulkultur mitgestalten können.

Als Inhaber:in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle repräsentieren Sie die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt.

Neben dem vorrangigen Dienst in der Schule bringen Sie sich im Kirchenkreis und den Prozess der Weggemeinschaften ein. Sie gehören zum Team der Pfarrer:innen des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode sowie des Pfarrkonvents. Sie nehmen an der regionalen religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft teil.

Sie werden im Pfarrteam und von der Bezirksbeauftragten unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrer:in Corinna Maßmann, Bezirksbeauftragte in den Kirchenkreisen Solingen/Wuppertal

E-Mail Corinna.Massmann@ekir.de, Tel. 0212 65881030

Schulleitung:

Norbert Doré, stell. Schulleiter, Berufskolleg Elberfeld der Stadt Wuppertal, Bundesallee 222, 42103 Wuppertal, Tel. 0202 5636166

Kirchenkreis Wuppertal:

Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal, E-Mail superintendentur@evangelisch-wuppertal.de

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal (siehe oben).

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die evangelische Kirchengemeinde in Gummersbach ist für Ihre Kirchenmusik und die Chöre bekannt über die Grenzen des Oberbergischen hinaus. Innerhalb der Gemeinde bildet die Kirchenmusik einen wichtigen Schwerpunkt und wird von vielen ehrenamtlichen Kräften getragen. Aktuell betreuen wir rund 6.700 evangelische Christen in zwei Seelsorgebezirken mit einem Pfarrer und einer Pfarrerin sowie einem Gemeindepädagogen und einer Gemeindeferentin. Für die Kirchenmusik ist seit langen Jahren unsere Kantorin federführend zuständig, die jetzt in den wohlverdienten Ruhestand wechselt.

Wir bieten...

- eine 100 Prozent Stelle für eine/n B-Kirchenmusiker/in. Die Entlohnung erfolgt nach BAT-KF, je nach Ihrer Qualifikation bis hin zu EG 11,
- eine Kantorei & Figuralchor mit ca. 80 aktiven Mitgliedern,
- einen Gospelchor mit ca. 50 aktiven Mitgliedern (www.gospelchor.de),
- einen Kinderchor „Kirchenmäuse & Katzen“ mit ca. 30 aktiven Mitglieder,
- eine Band mit ca. 10 Personen,
- wechselnde Kl- Vokal- Ensembles mit Instrumentalbegleitung für die seit Corona stattfindenden Streaming-Veranstaltungen und die modernen Gottesdienstformate,
- 2 nebenberufliche Kirchenmusikerinnen, die Regelgottesdienste und Sonderformate an den Wochenenden übernehmen,
- ein Technikteam, das sowohl Ton- als auch Video- und Präsentationstechnik zu den Veranstaltungen kompetent übernimmt und auch für wichtige Proben zur Verfügung steht,
- eine Schuke-Orgel, mit 30 Registern aus dem Jahr 1982, die jährlich gewartet wird, dazu einen Blüthner- und ein Ibach-Flügel sowie mehrere E-Pianos,
- Ehrenamtliche Mitarbeiter und Orga-Teams für die Chöre, die mit Rat und Tat zur Verfügung stehen und ihre Erfahrungen gerne mit Ihnen teilen,
- nicht zuletzt auch den Verein „Freundeskreis für Kirchenmusik“, der Konzerte organisatorisch und finanziell unterstützt und die Reichweite unserer Projekte noch einmal enorm erweitert.

Wir suchen...

Die Kirchengemeinde sucht eine/n Musiker/in, die sich mit Motivation und professioneller Einstellung sowohl der klassischen als auch der modernen Musik (Gospel, Musical, Worship) widmet und die vielfältigen Gaben in der Gemeinde zu nutzen weiß. Wir legen dabei großen Wert auf Teamfähigkeit mit den vielfältigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und auf Flexibilität bei der Fortentwicklung der vorhandenen musikalischen Formate. Ob Sie schon Berufserfahrung mitbringen oder mit Enthusiasmus und Einfühlungsvermögen eine erste Stelle nach Ausbildung oder Studium beginnen wollen: Lassen Sie uns miteinander sprechen!

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- musikalische Gestaltung und Begleitung der Regelgottesdienste in den beiden Seelsorgebereichen,
- musikalische Gestaltung und Begleitung von besonderen Gottesdienstformaten wie dem Lobpreisgottesdienst

(sechsmal jährlich), der Familienkirche (1x monatlich), dem Open Praise Jugendgottesdienst (quartalsweise), Schulgottesdiensten und KiTa-Gottesdiensten,

- Leitung der Kantorei und des Gummersbacher Gospelchors sowie des Kinderchors,
- Leitung der Kirchenmusiker/innen und Einteilung der Dienste auf die Gottesdienste.

Gerne geben wir Ihnen einen persönlichen Einblick in unseren musikalischen Schwerpunkt. Bitte setzen Sie sich für erste Rückfragen mit unserer Kantorin Annette Giebeler (annette.giebeler@ekir.de) oder unserem Personalkirchmeister Mathias Leopold (mathias.leopold@ekir.de) in Verbindung.

Die Bewerbungsfrist endet am 5. September 2025. Die musikalisch-praktischen Vorstellungen finden am 22. September 2025 bzw. am 29. September 2025 statt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Evangelische Kirchengemeinde Gummersbach
Mathias Leopold
Von-Steinen-Straße 2
51643 Gummersbach

Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeitende/n für unser Sachgebiet Gremiendienste (m/w/d) im Herzen von Düsseldorf zur Verstärkung unseres Teams. Wenn Sie gerne in einem dynamischen und sympathischen Umfeld arbeiten, dann sind Sie bei uns genau richtig. Die Stelle ist zunächst für 2 Jahre befristet.

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist mit ca. 90.000 Mitgliedern in 16 Gemeinden, zahlreichen gemeindeübergreifenden kirchlichen Diensten und rund 70 Pfarrstellen einer der großen Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Ihre Aufgaben

- Beratung der Leitungsorgane, Vorsitzenden und Kirchmeister, sowie die Erstellung von Beschlussvorlagen für Sitzungen,
- Bearbeitung des von den Vorsitzenden zu führenden Schriftwechsels,
- Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltspläne, des Jahresabschlusses und der Bilanzen,
- Teilnahme an den Sitzungen von Gremien inklusive Protokollführung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten,
- Mitarbeit in der Superintendentur sowie in kreiskirchlichen Gremien.

Ihr Profil

- Sie haben die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Ausbildung,
- Verantwortungsbewusstsein und Berufserfahrung im kirchlichen Dienst,
- sicherer Umgang mit MS-Office-Programmen,
- kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit,
- Bereitschaft für Fortbildung und berufliche Weiterentwicklung,

- Eigeninitiative und persönliches Engagement,
- eine ziel- und teamorientierte Arbeitsweise,
- gutes Organisationsvermögen und sichere Protokollführung.

Unser Angebot

- wir bieten Ihnen einen vielseitiges, interessantes Aufgabengebiet und einen technisch modern ausgestatteten Arbeitsplatz in der Düsseldorfer Carlstadt,
- eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF) zzgl. Jahressonderzahlung,
- die mit der Stelle verbundenen Tätigkeiten entsprechen zurzeit einer Eingruppierung in die EG 11 BAT-KF,
- eine attraktive zusätzliche kirchliche Altersvorsorge (KZVK),
- ein flexibles Gleitzeitmodell bei einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche,
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- die Möglichkeit des mobilen Arbeitens,
- Deutschlandticket und Jobrad-Leasing.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen. Diese senden Sie bitte bis zum 22. August 2025 als PDF-Datei per E-Mail an den Geschäftsführer des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Holger Wegmann: bewerbung.duesseldorf@ekir.de

Für Rückfragen steht Ihnen der Teamleiter Herr Ahmed Jungmann unter Telefon 0211 95757-113 gerne zur Verfügung:

Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf
Verwaltung
Hohe Straße 16
40213 Düsseldorf

Wir sind eine Verwaltung, in der eine kirchliche Dienst- und Leistungsgemeinschaft gelebt wird. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen Schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht.

Informationen über die Evangelische Kirche in Düsseldorf: www.evdus.de

Berichtigungen zum KABI 07/2025

Im KABI 07/2025, Seite 217f, muss es bei der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Steinbrinkfriedhof Alsfeldfriedhof Holten, Mattlerstraße, der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade in § 6 Absatz 6.2 Buchstabe c) richtig heißen:

- | | |
|---|----------|
| c) Einheitliche Grabplatte für Urnenrasenreihengräber § 12 Abs. 6 | 410,00 € |
|---|----------|

Im KABI 07/2025, Seite 226ff., bei der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld und bei der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld bei den Unterschriften der Friedhofsträgerin lauter der Name statt „Dr. Claer-Cichon“ richtig „Dr. Klaer-Cichon“.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
